Da. IX. 30. b

Deutsches Privatrecht

J. c.
o. 489/2

Vollständiges

Handbuch

des

bayerischen Civilprocesses.

Nach

Thibaut's Ordnung

von

D. Christian Ernst von Wendt,

k. bayer. Geheimen-Hofrath, Ritter des Großh. Hessenschen Haus-Ordens, d. z. Prokanzler der Universität Erlangen ꝛc.

Anhang
als zweyter Theil.

Nürnberg, 1827,
bey Riegel und Wießner.

Staats=
Bibliothek
Bamberg

Dem S. 341. dieses Handbuchs Th. I. und S. VI. des ersten Vorworts gegebenen Versprechen gemäß, folgen hier die besondern oder ausserordentlichen Proceß-Arten, die Nebenhandlungen nebst einer, nicht versprochenen, Zugabe von den administrativ-contentiösen Rechtssachen, das Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten, und die neuesten bayerischen Proceßgesetze als Beylagen, darunter auch die Prioritätsordnung, worauf sich zugleich die §§. 205. fg. des Textes beziehen, weil der Verf. hierin dem Beyspiel und dem System des verehrten Herrn Geheimen-Raths Thibaut, wegen des sehr nahen Zusammenhangs des Concursprocesses mit der materiellen und freylich auch civilrechtlichen Location, folgen zu müssen glaubte. Dem allen geht das Verzeichniß der resp. Subscribenten voraus, welchen

hiemit nochmals innigster Dank gesagt seyn soll! Dem Kenner des practischen Rechts wird es nicht entgehen, daß die meisten Abschnitte des vierten Kapitels und die zwey §§. des zweyten allein hinreichenden Stoff für Monographien und Compendien eines solchen besondern Proceßtheils liefern könnten, daß daher die Beschränkung auf den vorgeschriebenen Raum nicht ohne eine höchstgedrängte Darstellung möglich war, in welcher auch hier absichtlich die Sprache des Gesetzes und der Verordnungen treu beybehalten wurde, um die Quellen überall lebendig wieder zu geben.

v. W.

Subscribenten-Verzeichniß.

* Die Ziffer hinter dem Nahmen und Charakter bedeutet die Zahl der Exemplare.

Altdorf.

Die Herren

1. v. Ammon, Friedr. Sophian Carl, Rechtskandidat 1.
2. v. Ammon, Ludwig, Rechtskandidat 1.

Amberg.

3. Schecher, Cajetan, Doct. juris. 1.
4. Windwart, K. Kreis-Fiscal. 1.

Ansbach.

5. Arnold, K. Kreis- und Stadtgerichts-Rath. 1.
6. Beyerlein, Johann, Rentamtsoberschreiber. 1.
7. v. Dobeneck, Freyherr, K. Kreis- und Stadtgerichts-Assessor. 1.
8. D. Glück, Karl, K. Kreis- u. Stadtgerichts-Rath. 1.
9. v. Reitzenstein, Freiherr, K. Kreis- und Stadtgerichts-Rath. 1.
10. Saley, Rechnungs-Commissions-Assistent. 1.
11. Wasser, Gustav Adolph, Rechtspract. 1.

Arzberg bey Wunsiedel.

12. Schnorr, Patrimonial-Richter. 1.

Auerbach.

13. Pini, J. C. B., Stadtschreiber u. Gerichtshalter. 1.

Augsburg.

14. D. Arbauer, K. Advocat. 1.
15. Bottler, K. Kreis- u. Stadtgerichtsrath. 1.
16. D. Carron du Val, K. Kreis- u. Stadtgerichtsrath. 1.
17. D. Decher, K. Kreis- u. Stadtgerichtsrath. 1.
18. Degmayr, K. Advocat. 1.
19. Fick, K Kreis- u. Stadtgerichtsraths-Accessist. 1.
20. Hofmann, K. Kreis- u. Stadtgerichts-Rath.
21. Lermer, K Kreis- u Stadtgerichtsraths-Accessist. 1.
22. D. Maccari, K. Advocat. 1.
23. Matt, K Kreis- u. Stadtgerichts-Rath.
24. Mayr, K. Kreis- u. Stadtgerichts-Protocollist. 2.
25. Paur, K. Kreis- u. Stadtgerichts-Accessist. 1.
26. v. Rehlingen, K. Kreis- u. Stadtgerichts-Accessist. 1.
27. Rüber, Martin, K. Fiscal bey der Regierung des Ob. Donau-Kreises.
28. Sartor, Rechtspraktikant. 1.
29. Schmidt, Königl. Advocat. 1.
30. v. Silberhorn, Königl. Kreis- u. Stadtgerichts-Director. 1.
31. v. Strampfer, Freyherr, Königl. Kreis- u. Stadtgerichts-Director. 1.
32. v. Waldenfels, Königl. Kreis- u. Stadtgerichts-Assessor. 1.
33. D. Weber, K. Kreis- u. Stadtgerichts-Rath. 1.
34. D. Zimmermann, K. Advocat. 1.

Babenhausen.

35. Weiß, Frz. Jos., Rechtscandidat. 1.

Bamberg.

36. Dresch, Buchhändler. 2.
37. Fleischmann, Sebastian, Rechtscandidat. 1.
38. Jaeck, K. Assessor. 16.
39. Kreutzer, Phil. Anton, K. Advocat. 1.
40. Kühner, Peter, Rechtscandidat. 1.
41. Schumm, Andreas, Rechtscandidat. 1.
42. Schwarz, Ignatz, Dr. der Philosophie und der Rechte. 1.
43. Weissenberger, Christian Paul, Herzogl. Bayr. Cabinets-Expeditor. 1.

Bayreuth.

44. Oertel, Joh. Heinr., Rechtsprakt. 1.
45. Wanderer I., Kreisgerichts-Registrator. 1.
46. Wirth, J. G. A., Doct. jur. 1.

Beilengries.

47. v. Inama, Königl. Landrichter. 2.

Berneck.

48. Layritz, Anton, K. Civil-Adjunct des Landgerichts-Gfrees.

Bueg bey Erlangen.

49. v. Gohren, Christ. Ludwig Friedrich, Ritterguts-Besitzer.

Burghaßlach.

50. Adler, J. C., Gf. Castell. Herrschaftsgerichts-Actuar. 1.

Cadolzburg.

51. Goes, Karl, Rechtspraktikant 1.

Castell.

52. Müller, Grfl. Kanzleirath. 1.

Culmbach.

53. Eberlein, Georg Conrad, Rechtspracticant. 1.
54. Krauffold, Patr. Richter. 1.
55. Weiß, Christian Adolph, Rechtscandidat. 1.

Dachau.

56. Rottmann, Jacob, Rechtscandidat. 1.

Dinkelsbühl.

57. Zaeuner, Friedrich, Rechtscandidat. 1.

Eichstädt.

58. Beyer, Buchhändler. 1.

Erlangen.

59. Beer, August, Rechtscandidat. 1.
60. Büttner, Johannes, Rechtscandidat. 1.
61. Dinauer, Anton, Rechtscandidat. 1.
62. Döhla, Heinrich, Rechtscandidat 1.
63. Fleischer, Heinrich, Rechtscandidat. 1.
64. Gareis, Jos. Sigmund, K. Kreis- u. Stadtgerichts-Director. 1.
65. Gebhard, Joh. Christoph Carl, Rechtspracticant. 1.
66. v. Glück, Christ. Friedr., Ritter, Geh. Hofrath u. Professor. 1.
67. Heyder, Carl, Buchhändler. 12.
68. v. Künßberg, Uso, Freyherr. 1.
69. Loschge, Friedrich, Rechtscandidat. 1.
70. Meyer, Peter, Rechtscandidat. 1.
71. Palm u. Enke, Buchhändler. 10.
72. D. Puchta, Wolfgang Heinrich, K. Landrichter. 1.
73. Ritter, Friedrich, Rechtspractikant. 1.
74. Schunck, F. Ch. K., K. Professor der Rechte. 1.
75. Troppmann, Sigmund, K. Kreis- u. Stadtgerichts-Rath. 1.

76. Wöhrnitz, Philipp, K. Stadt-Commissair. 1.

Ermreuth.

77. Fleischmann, August, Patrimonial-Richter I. Classe. 1.

Farrnbach.

78. Bandel, Gr. Rath. 1.

Feuchtwang.

79. Pickel, Lorenz, vorm. Amtsverweser. 1.

Freysingen.

80. Pybringer, Michael, Rechtscandidat. 1.

Frühstockheim.

81. Schulteß, Patr. Richter. 1.

Fürth.

82. Reichold, Friedrich, Rechtscandidat. 1.

Gotha.

83. Gläser, Buchhändler. 1.

Grätz in Steyermark.

84. Ferstl, Buchhändler. 1.

85. D. Jenull, Sebast., K. K. Prof. des Natur- und Criminalrechts. 1

Gröthschenreuth.

86. Reichenberger, Martin, Rechtscandidat. 1.

Gunzenhausen.

87. Regetsberger, K. Landgerichts-Assessor. 1.

88. Klingsohr, K. Landrichter. 1.

Hammelburg.

89. Göß mann, Karl, Rechtsprakt. 12.

Hersbruck.

90. Fronmüller, Landgerichts-Oberschreiber 1.

91. Heyde, Friedr. Christ., Rechtscandidat. 1.

Hof.

92. Wächter, Julius, Rechtscandidat. 1.

Hollfeld.

93. Hopfmüller, Rechtspraktikant. 1.
94. Kümmelmann, G., K. Landrichter. 1.

Kitzingen.

95. Gundelach, Buchhändler. 1.

Landshut.

96. Krüll, Phil., Buchhändler. 4.
97. v. Hellersberg, Carl, Rechtspraktikant. 1.

Lauf.

98. Schmidt, J. L., Rechtscandidat. 1.
99. Zernott, Carl Christian, K. Landrichter. 1.

Marxgrün.

100. Löwel, Carl, Rechtscandidat. 1.

Mühlhausen.

101. Wittmann, Anton, Cand. der Cameral-Wissenschaft. 1.

München.

102. Demharter, Joseph, Rechtscandidat. 1.
103. Dietsch, Königl. Bat. Aud. 3.
104. Edlbacher, Johann, Rechtscandidat. 1.
105. Heilmayer, Königl Univ. Actuar. 8.
106. Föhnle, A, Rechtscandidat. 1.
107. Popp, Julius, Rechtspraktikant. 1.
108. Sedderer, Clemens, Rechtscandidat. 1.

109. Steyrer, Königl. Landrichter. 1.
110. Weber, Anton, Buchhändler. 2.
111. Weiß, Franz, Rechtspracticant. 1.
112. Wohlfarth, Königl. Advocat. 1.

Nesselwang.

113. Steiner, A. Wenz., Rechtscandidat. 1.

Neuburg an der Douau.

114. Auggenthaler, Königl. Regiments Auditor. 1.
115. st. Marie Eglise, Carl, Freyherr, Rechtspracticant. 1.
116. Finweg, Carl August, Rechtspracticant. 1.
117. Grießmeyer, Max. Joseph., Rechtscandidat.
118. Kolb, Franz, Rechtspracticant. 1.
119. Renner, Sigmund, Rechtspracticant. 1.

Neustadt an der Aisch.

120. Krafft, Wilhelm, Rechtscandidat. 1.

Nördlingen.

121. Erhart, Friedrich, Rechtscandidat. 1.
122. Nopitsch, Max, Rechtspracticant. 1.

Nortmohr in Ostfriesland.

123. Kettler, Johann, Rechtscandidat. 1.

Nürnberg.

124. Bauer und Raspe, Buchhändler. 8.
125. Binder, J. Fr., erster Bürgermeister der Stadt Nürnberg. 1.
126. von Grundherr, Carl, Mag. Rath. 1.
127. Hütter, Accessist b. d. K. Handelsgericht. 1.
128. Korte, Wilhelm, Rechtscandidat. 1.

129. D. Lindner, K. Advocat. 1.
130. D. Lorsch, Chr. Gottfr., K. App. Ger. Adv. und Handels-Gerichts-Assessor. 1.
131. Müller, Cassier bei dem Stadt-Magistrat. 1.
132. Pflaum, K. Kreis- u. Stadtgerichts-Rath. 1.
133. Schäfer, K. Kreis- u. Stadtgerichts-Assessor. 1.
134. v. Wahler, Jacob, Particulier. 1.
135. Wuzer, C. L., Landgerichts-Schreiber. 1.

Obergünzburg.

136. Payr, Max, Rechtsprakt. 1.

Obernsees bey Bayreuth.

137. Schmidt, Gottlob, Rechtscandidat. 1.

Ortenburg.

138. Frickhinger, Ernst, Rechtscandidat. 1.

Prag.

139. Krauß, Jos., Buchhändler. 1.

Regensburg.

140. v. Eggelkraut, Königl. Advocat. 1.
141. Kleinschmidt, Karl Anselm, Rechtscandidat. 1.
142. Lang, Alexander, Rechtscandidat. 1.
143. Reitmayr, Buchhändler. 10.

Rothenburg an der Tauber.

144. Stellwag, Chr. Friedr., Kaufmann. 1.
145. Wächter, F. K. Julius, Rechtsprakt. 3.

Rüdenhausen.

146. Reeser, Herrschafts-Richter. 1.
147. Pöhlmann, Gräfl. Castell. Herrschaftsgerichts-Actuar. 1.

Schwabach.

148. Schneidt, E. F., rechtskundiger Magistratsrath. 1.

Stadtamhof.

149. Dibell, jun., S. M., Rechtscandidat. 1.

Straubingen.

150. Hohenester, Nepom., Rechtspracticant. 1.

Tirschenreuth.

151. Haag, Ludwig, Rechtscandidat 1.

Thurnau.

152. Billing, Königl. Rentamtmann. 1.

153. Ehrlicher, Karl Johann Christian, Kriegsrath u. Gräfl. Canzlei-Director. 1.

Uffenheim.

154. Pöhlmann, Adolph, Rechtspracticant. 1.

155. Lettow, Gustav, Rechtspracticant. 1.

Vorchheim.

156. Schönfelder, Balthasar, Rechtspracticant. 1.

Wassertrüdingen.

157. Steinhäußer, August, Rechtscandidat. 1.

Weingartsgreuth.

158. Hopf, Julius, Rechtspracticant. 1.

Weissenburg.

159. Rehm, Karl, Rechtspracticant. 1.

160. Haudinger, Carl, Rechtspracticant. 1.

Werthheim.

161. Kahl, Fürst Löwenstein. Wertheim. Reg. u. Canzleidirector. 1.

Würzburg.

162. Stahel, Buchhändler. 4.

Handbuch des bayerischen Civilprocesses.

Anhang als zweyter Theil.

Viertes Kapitel.

Verfahren in ausserordentlichen Processen.

§. 177.

Ausserordentliche Proceßarten.

Dem ordentlichen Processe, dessen Verfahren jezt immer ein summarisches, im bayerischen Sinne (§. 7. u. 142.), ist, steht der ausserordentliche Proceß in besonderen Proceß-Arten gegenüber. Diese enthalten entweder nur einzelne Abweichungen von dem gewöhnlichen Verfahren und können daher unbestimmte, ausserordentliche Processe genannt werden, oder sie haben eine ganz eigenthümliche Form, und sind deswegen bestimmte ausserordentliche Processe. Einzelne Abweichungen, als erste Klasse,

kommen vor bey Gegenständen, welche die Summe von 50 Gulden nicht übersteigen, bey Streitigkeiten zwischen leiblichen Aeltern und Kindern, in Vormundschafts-Sachen, über die Ablegung vormundschaftlicher u. a. Rechnungen, wegen Alimenten und „andern dergleichen ohne Gefahr nicht leicht verschieblichen Dingen", in Incidentsachen (§. 178.). Die eigenthümliche Form der zweyten Klasse hat ihren Grund theils in dem besondern Gerichtsstande, wohin der Ewiggeld-Proceß (§. 179.), der Berg- gerichts- (§. 180.), Ehegerichts- (§. 181.) und Wechsel- und Mercantil-Proceß (§. 182.) gehören; theils in einem schnellern Verfahren nach Verhältniß des vorhandenen Beweises der Imploration oder Klage, bey dem Mandats- (§. 183.) und Executiv-Proceß (§. 184.); theils in der vorbereitenden Eigenschaft für einen nachfolgenden Hauptproceß, so

---

G. R. Danz Grundsätze der summarischen Processe. 3e Ausg. 1806. §. 1 fg. v. Grolman §. 221. Kori Theorie der sächsischen summarischen bürgerlichen Processe. 1823. §. 2. Linde §. 299. Martin §. 236 fg. Thibaut §. 1207. 1210.

B. R. Cod. jud. cap. 3. §. 13.

Mündler, L. M., Theorie des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen nach königl. baier. Gesetzen. Salzburg 1812. 8. §. 591 fg. (Zugleich ein nothwendiger Nachtrag zu dem Vorwort des ersten Theils S. IV.)

der Arrest-Prozeß nebst der Sequestration (§. 185. 186.), die Provocationen (§. 187.), der possessorische Proceß und die Spoliensachen (§. 188. 189.); theils endlich in dem Zusammentreffen mehrerer Forderungen gegen einen Schuldner und gegen ein Object der Befriedigung im Concursproceß (§. 190 fg.)

§. 178.

Ausserordentliches Verfahren überhaupt.

Bey geringen Gegenständen, Kleinigkeiten[1]), welche in Capital nicht 50 fl. betragen, und bei Sachen zwischen eheleiblichen Kindern und Aeltern soll man entweder gar keinen, oder wenigstens keinen schriftlichen Prozeß (§. 63.), noch weitläuftige Beweise gestatten, sondern sie durch mündliches Verhör[2]) oder Commission in Güte zu heben, oder

---

G. R. Danz §. 3 fg. 40 fg. v. Gönner Hdb. IV. S. 109. v. Grolman §. 227 fg. Kori §. 3. 7. 10. 25. 36. 47. 66 fg. Linde §. 300 fg. 311 fg. Martin §. 239. 260. Thibaut §. 1208. 1209. 1210.

Cod. jud. cap. 3. §. 3.

1) Bagatellsachen der pr. A. G. O. I. Tit. 26.

2) v. Gönner Comm. S. 35. nr. 7. — dasjenige, „in welchem geringfügige Sachen nach Billigkeit auf kurze und einfache Art abgethan, oder auch in andern Sachen vor Einleitung des Prorefses

der Billigkeit nach, besonders wenn die Sache unvermögliche Parteyen betrifft, zu entscheiden trachten. In offenbar kundigen Freveln, Vergewaltigungen und Attentaten, in Sachen, welche die Polizey und das gemeine Wesen betreffen, bey Bevormundung Minderjähriger, über die Verbindlichkeit, Vormundschafts-Rechnung zu legen, in Alimentations-Sachen und andern dergleichen ohne Gefahr nicht leicht verschieblichen Dingen, in Incident- und Nebensachen soll man ebenfalls ohne Schriftenwechsel lediglich commissionell (zu Protocoll) mit summarischer Einsicht und abgekürzten Terminen, und summarischem Beweise (§. 149. Note 3.) verfahren, also dasjenige, was dabey einer mehreren Erörterung bedarf, von dem liquiden und unaufschieblichen absondern und entweder zur separirten Ausführung (ad separatum) oder zur Hauptsache verweisen [3]). Insbesondere soll bey dem Rechnungs-Prozeß [4]), d. i. wenn in Rechnungen nicht blos arithmetische Unrichtigkeit (error calculi) (§. 125.) vorkommt, sondern andere erhebliche Rechnungs-Fehler und Bedenken erhoben, und Ausstellungen gemacht werden, darüber, wie in

---

die Versuche der Güte vorgenommen und die zu Stande gebrachten Vergleiche niedergeschrieben werden."

3) Cod. jud. cap. 3. §. 3. nr. 1 — 4.

4) Cod. jud. cap. 12. §. 4. nr. 6.

andern Processen verhandelt werden. Die Rechnung wird ordentlich abgelegt, es werden dagegen Bedenken formirt, diese beantwortet, und über dieselben bei dem competenten[5]) Gericht in contradictorio erkannt. Ist das Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen, oder die Sache verglichen, oder im Gnadenwege[6]) abgethan, so hat es dabey, ohne Zulassung einer nochmaligen Rechnungs-Revision, sein Bewenden.

§. 179.

Ewiggeld-Proceß.

Ewiggeldsachen[1]) sind diejenigen, welche zwischen dem Ewiggeld-Gläubiger (dem Käufer der

---

5) Anm. S. 425. litt. g.

6) Anm. litt. h.

G. R. Mittermaier Grds. des teutschen PrivatR. §. 195. Frhr. v. Kreitmayr Anm. zu Cod. civ. II. c. 3. §. 21. nr. 6 u. 9. IV. c. 7. §. 33. nr. 1. Cod. jud. cap. 18. §. 7. nr. 8. cap. 20. §. 13. nr. 5. §. 16. nr. 3. Anm. S. 590. litt. h. 664. a. 669. d.

1) Ewiggeld ist die in Geld bestehende Grundrente eines Hauses oder Grundstücks, von welcher das belastete Gut durch eine einseitige Handlung nicht befreit werden kann. Riedel a. a. O. §. 25. S. 28. (Besteht die Rente in einer andern fungibeln Sache, so heißt sie Ewiggilt. ebd. S. 29.) Ewige Gelder sollen in Bayern nur da statt

Ewiggeld-Rente) und dem Ewiggeld-Schuldner (dem Verkäufer der Rente) hinsichtlich eines bereits erworbenen Ewiggeldrechts sich ergeben. Ihr ausschließender Gerichtsstand ist vor dem Kreis- und

---

finden, wo man sie wenigstens von 40 Jahren hergebracht hat. Cod. jud. c. 20. §. 16. nr. 3. Sie finden sich als Kaufverträge erst seit dem großen Münchner Brande 1327 unter Ludwig d. B. Ueber die Ablöslichkeit solcher Renten (welche die teutschen Reichsgesetze später als Regel vorschrieben, R. A. 1500. §. 32. R. P. O. 1530. art. 26. §. 8. 1548. art. 17. §. 8. 1577. tit. 17. §. 9.) erschien 1391 unter den Herzogen Johannes und Stephan Friedrich ein Reskript. Später trat offene Loosung, allgemeine Freyheit der Ablösung, ein. 1418 bestätigten die Herzoge Ernst und Wilhelm und 1453 auch Albert die Münchner Freyheiten. 1478 erhob der Stadtrath zu München das Ewiggeld-Institut zu einer öffentlich vorzüglich begünstigten Creditanstalt, für deren Rechtsverhältnisse jetzt die erneuerte Grundbuches-Ordnung von 1628 Hauptquelle ist. Das Ewiggeldrecht kann nur an einem in der Stadt München oder in ihrem Burgfrieden gelegenem und im städtischen Grundbuche eingetragenen Gebäude oder Grundstücke, oder an beyden zugleich erworben werden. Der für die Ewiggeldrente gegebene Kaufschilling, der zugleich den Kapitals-Anschlag des Ewiggeld-Rechts bildet, heißt das Ewiggeld-Kapital (Hauptgut, Hauptstock). Die Ewiggelder (Zinsen, Renten) sind halbjährig, Georgi und Michaeli, jeden Jahres, zu entrichten. Der Berechtigte (Ewiggeldkäufer, Gläubiger) darf längstens binnen 14 Tagen nach der Verfallzeit die Entrichtung der

Stadtgericht München[2], das Verfahren höchst summarisch in drei Abschnitte (Klagen) getheilt. Die erste Ewiggeld-Klage enthält Geschichts-Erzählung, Legitimation zur Sache durch Vorlegung des Original-Ewiggeldbriefes[3], oder des Transportsbriefes[4] und die Bitte, auf Sperre zu erkennen. Das erste Sperr-Decret enthält den Auftrag, binnen 14 Tagen, bei Vermeidung der Sperre, die fälligen Ewiggeld-Zinsen zu zahlen. Dagegen sind nur augenblicklich-liquide Einreden zulässig, über welche ein kurzes Schlußverfahren statt findet. Mangeln diese oder werden sie nicht vorgebracht, so ruft der Kläger in einer zweyten Ewiggeld-Klage um Execution durch Spanschnitt bey Gebäuden, oder Wasenstich bey Grundstücken, oder durch beydes bey Häusern und Grundstücken an. Diese symbolische Execution wird durch schriftliches Decret an den Ge-

---

Ewiggelder fordern, hat aber deshalb kein Recht an den Früchten, sondern nur an der Substanz der Sache, mit welcher dies Recht besteht und untergeht. Riedel a. a. O. §. 15 fg. Anm. S. 669.

2) Riedel a. a. O. §. 93.

3) d. i. die gerichtliche Urkunde über den Ewiggeldkauf. ebd. §. 83.

4) d. i. die Urkunde über Cession des Ewiggeldrechts. ebd. §. 84.

richtsboten mit dem Auftrag verfügt, den Span ꝛc. sogleich zu den Acten zu bringen. Beyde Theile erhalten Nachricht, der Beklagte mit einem abermaligen Zahlungstermine von 14 Tagen. Der Spanschnitt ꝛc. wird sogleich vorgenommen. Nach fruchtlos verlaufenem Termin bittet der Kläger in der dritten Ewiggeldklage um Aufsteckung d. i. wirkliche Execution, und von diesem Augenblick an handelt der Richter ohne weiteres Anrufen. Sein erstes, beyden Theilen zu notificirendes Decret „Fiat Aufsteckung" ist nur Vorbereitung zur wirklichen Execution durch gerichtliche Abschätzung des Immobilis, Fertigung eines allgemeinen Grundbuchs-Auszuges, Abfassung eines Patents an alle Ewiggeld-Berechtigte mit dem Auftrag, ihre Urkunden dem Gerichtsboten vorzuzeigen, und ihre Forderungen im Patent vorzumerken, Abfassung eines Gantverzeichnisses mit Angabe aller auf dem Gantobject haftenden Ewiggeldrechte, der Ausstände und des Aufwurfpreises d. i. der Summe, um welche das Object öffentlich feilgeboten werden soll, nach dem Schätzungs-Preis, oder wenn ihn die Ewiggelder und gerichtlichen Hypotheken übersteigen, nach der Gesammtsumme beyder. Nach diesen Vorarbeiten erfolgt, von Amtswegen, das zweyte Decret auf wirkliche Aufsteckung, welches diese dem Gerichtsboten aufträgt und den Tag, an welchem sie beginnt, öffentlich bekannt macht. Nachricht davon erhalten: der Kläger, der Beklagte, mit ausdrückli-

cher Erinnerung an das ihm während der drey ersten Tage der Aufsteckung zustehende Reluitionsrecht, und die im Hypothekenbuch eingetragenen Gläubiger. Am festgesetzten Tage begiebt sich der Gerichtsbote Mittags 12 Uhr auf den Markt, hängt eine schwarze Tafel aus, sezt sich auf einen ihr gegenüber gestellten hölzernen Lehnsessel, steckt das Gantverzeichniß in eines der in dessen Arme gebohrten Löcher, bemerkt die etwaigen Kaufanbote auf der Tafel mit Kreide, geht nach einer vollen Stunde wieder ab und wiederholt diese Handlung in den zwei nächstfolgenden Tagen zur nämlichen Stunde. Während dieser drey Discretionstage kann der Ewiggeldschuldner, oder jeder dritte Interessent durch baare Entrichtung aller Ausstände und Kosten die folgende Herabgantung beseitigen. Erfolgt keine Zahlung, so tritt nach dem lezten Discretionstage der erste Ganttag ein, an welchem zum leztenmal das Object im vollen Aufwurfspreise feilgeboten wird. Von dem Abende dieses Tages an wird zwey Stunden vor dem Abendgebetläuten (ave) an dem nämlichen Platz und auf die nämliche Weise aufgesteckt, die Tafel ausgehängt, und auf ihr der, anfänglich um 5, dann bis zu 20 fl. täglich sich mindernde Aufwurfpreis, das Gantobject, die Zahl der Ganttage und das Subtrahendum des Tages aufgeschrieben, der Aufruf laut abgelesen, und die Handlung mit dem Glockenzug in der Hauptkirche geendet. In diesen Tagen kann je-

der das Gantobject um den Aufwurfspreis des Tages unbedingt erwerben; der Gantdiener, bei dem er sich meldet, und dem ein Darangeld behändiget wird, läßt den Kaufantrag vor zwey Zeugen wiederholen, schließt damit den Ganttag und macht schriftliche Anzeige zum Gericht. Der Gantkäufer ist schuldig längstens am folgenden Morgen die sämmtlichen Gerichts- und Gantkosten, alle vor der Aufsteckung verfallene Ewiggilten und die seitdem verfallenen, durch die Herabgantung nicht delirten Gilten, und dann nach Abzug derselben, den Rest des Kaufschillings, welcher nach Tilgung des Ewiggeldkapitals zur Nachgant dem ordentlichen Gerichte übergeben wird, zu bezahlen. Bleibt nichts übrig, so sind die nachstehenden Hypotheken für dieses Object verlohren. Die Adjudication geschieht durch einen Ganteinantwortungsbrief[5]. Nur da, wo das Recht des Ewiggeldklägers bestritten wird, ist ein Urtheil mit Entscheidungsgründen von Ewiggeld-Richter-Amtswegen zu erlassen, welches mit dem Augenblick der Verkündung in Rechtskraft erwächst, und wogegen nur die ausserordentlichen Rechtsmittel des Recurses zum Staatsministerium der Justiz, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und der Nichtigkeits-Beschwerde statt finden[6].

---

5) ebd. §. 97 — 119.

6) ebd. §. 102. 103.

§. 180.

Berggerichts-Proceß.

Unter Bergsachen (§. 30. 43.) werden alle diejenigen Streitigkeiten verstanden, die Gegenstände betreffen, welche in dem Eigenthume und in dem Gebrauche des Bergbaues sind[1]; die Berggerichtsbarkeit erstreckt sich daher auf Bergschulden, welche jemand zu dem Bergwerke, oder an die Gewerkschaft schuldig ist[2], über die Berg-Beamten, Berg-Officianten, Berg- und Hüttenarbeiter und Bergwerksverwandte in solchen Bergsachen[3], dann auf alle Bergwerkplätze, Berghäuser, Hut- und Zechenhäuser, Mühlen, Schmelzhütten, Pech- und Waschwerke, Halden[4], Bergwege, Bergsteige u. s. w. jedoch nur solange, als sie im Eigenthum des Berg-

---

G. R. Danz §. 7. (K. Sächs. Berg-Proceß-Mandat v. 26. Aug. 1713. C. A. II. 274. — mit Anm. v. Schmidt 1802. 1808.) Thibaut §. 1210.

B. Berg. Ordn. 1784, Org. Edict. v. 14. Sept. 1809. Rgbl. 1809. S. 1577 fg.

1) Org. Ed. v. 1809, ebd. §. 13.

2) nicht auf Privatschulden der Bergleute. ebd. §. 14.

3) nicht in andern persönlichen und dinglichen Angelegenheiten. ebd. §. 15. 16.

4) d. i. Schutthügel, aus denen das zurückgebliebene Erz noch auszusuchen ist. Krünitz Encykl. Th. XXI. S. 268. 2e Ausg.

werks oder einzelner Gewerke zum Bergwerksgebrauche bestimmt sind[5]; insbesondere auch auf alle bergrechtlichen Streitigkeiten, die sich rücksichtlich des obersten Bergherrn und der Bergwerks-Verwandten ergeben und die aus den wechselseitigen Verhältnissen zum Bergbau entstehen[6]. In diesen Bergsachen ist das Verfahren der Berggerichte (§. 30. V. Note 43.) summarisch, ohne wesentliche Abweichung von der gemeinen d. i. bürgerlichen Proceßordnung. Alles ist in möglichster Kürze zu verhandeln, doch müssen die wesentlichen Stücke des Processes bei Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden[7]. Alle Termine dürfen sich nicht über 14 Tage erstrecken, die Berufung muß innerhalb dreißig Tagen bei der höhern Instanz (§. 163. 2.) eingeführt werden[8]. Bei dem Urtheil haben die Bergbeamten, Commissäre und Oberbergräthe, als Mitglieder der verschiedenen Instanzen

---

5) ebd. §. 20. 21.

6) ebd. §. 23 — 25. Die materielle Quelle der Entscheidung solcher Streitigkeiten ist die Bergordnung v. 6. Mai 1784 in Mayr Gen. II. S. 1435, im Auszug in Wagner's Gesetzlexicon Th. I. S. 391 fg. Aeltere Quellen s. in Lori Sammlung des baierischen Bergrechts. 1764. fol.

7) Org. Ed. v. 1809. §. 26 — 28. Bergordnung von 1784. Art. 97 fg. Mayr II. S. 1464 fg.

8) ebd. §. 29.

nur in Privat-Parteysachen eine entscheidende, in Sachen des Bergfiscus eine blos informirende Stimme 9).

§. 181.

Ehegerichts-Proceß.

Ehestreitigkeiten 1) zwischen Katholiken sind von der Civilgerichtsbarkeit ganz ausgenommen

---

9) ebd. §. 30. 32. 35.

G. R. Danz §. 132 fg. v. Grolman §. 44. Kori §. 18 fg. 57 fg. Linde §. 70. Martin §. 56. Thibaut §. 1210.

Cod. civ. I. cap. 6. §. 49.

1) Sponsalienklagen gehören bey Katholiken und Protestanten vor die weltlichen ordentlichen Gerichte und werden dort wie jede andere Justizsache entschieden, mit dem einzigen Unterschiede, daß die gerichtliche Handlung summarissime vorgenommen, und die Appellations-Frist auf 30 Tage (§. 163. 2. B.) beschränkt wird. V. v. 2. Mai 1806. Rgbl. 1706. S. 176. Vergl. V. v. 24. Jul. 1769. Kreitmayr Gen. S. 175 f. Provisional-Mandat v. 6. Merz u. 5. April 1779. Mayr Gen. I. S. 146 fg. Moritz Nov. z. Ldr. S. 40 fg. V. v. 12. Merz 1804. V. v. 12. April u. 19. Jun. 1807. Rgbl. 1807. S. 711 u. 1072. — Ebendahin eignet sich die obrigkeitliche Ergänzung des Consenses der Aeltern und Vormünder in die Eingehung der Ehe. V. v. 22. April 1811. Rgbl. 1811. S. 817. vgl. Cod. civ. I. 6. §. 4. Moritz Nov. z. L. R. S. 43 fg.

(§. 30. I. u. N. 5.)[2]; diejenigen zwischen Protestanten, oder in gemischten Ehen gegen einen protestantischen Beklagten (ebd. Note 6 — 9.), gehören in erster Instanz vor die als Ehegerichte bestellten Appellations-Gerichte und Justizkanzleyen[3]. Ist ein solches Ehegericht nicht zugleich der ordentliche Richter des Ehemannes, so muß der klagende Theil bei ersterm seine Vorstellung übergeben, und darin die Gründe seines Scheidungsgesuchs ausführen. Findet sie der Richter offenbar unerheblich, so hat er den Kläger zu friedlicher Fortsetzung der Ehe zu ermahnen, bestehet aber dieser auf seinem Vorsatze, so muß der Richter mit Beyziehung des ordentlichen,

---

2) V. v. 12. April 1807. Rgbl. 1807. S. 711. Nov. I. S. 68. — Ausnahme für die katholischen Ehesachen in denjenigen Landestheilen, in welchen ohne Unterschied der Religion die Ehe als bürgerlicher Vertrag anerkannt wurde — im Rezatkreise V. v. 27. Nov. 1810. Rgbl. 1810. S. 1378 und Regenkreise V. v. 19. Dec. 1810. Rgl. 1811. S. 42. Conc. v. 5. Jun. u. 24. Oct. 1817. art. XII. Gesetzbl. 1818. S. 428. Moritz III. S. 31.

3) V. v. 22. Jul. 1806. Rgbl. 1806. S. 285 fg. Reser. v. 5. Jan. 4. Aug. 1808. Rgbl. 1808. S. 563. Nov. I. S. 69 fg. V. v. 8. Sept. 1809. Rgbl. 1809. S. 1511. Moritz II. S. 36. V. v. 26. Aug. 27. Nov. u. 19. Dec. 1810. Rgbl. 1810. S. 706. 1378. 1811. S. 42. Ed. v. 26. Mai 1818. Beil. IV. d. V. U. 1818. §. 46. Gesetzbl.

oder eines andern Predigers seiner Confession[4], auch, nach Befinden der nächsten Verwandten, vorzüglich der Aeltern, die Aussöhnung unter den Eheleuten versuchen, und aus allen Kräften sich bemühen, das gute Vernehmen wieder herzustellen[5]. Ist der Aussöhnungs-Versuch ohne Erfolg geblieben, so sendet der ordentliche Richter die Klage mit den Acten des gütlichen Verfahrens an das Ehegericht, und sorgt nach Umständen dafür, daß es inzwischen den Kindern an der Erziehung und dem nöthigen Unterhalte nicht gebreche. Das Ehegericht ergänzt erforderlichen

---

1818. S. 206. Moritz III. S. 38. V. v. 12. Dec. 1822. Rgbl. 1822. S. 1315. Moritz IV. S. 57.

4) Den Aussöhnungs-Versuch kann der Richter dem Prediger anfänglich auch allein überlassen, darf aber denselben, auch wenn die Beyziehung eines Predigers durch Umstände verhindert wäre, nie unterlassen. Die Parteyen sind zum persönlichen Erscheinen bey dem Aussöhnungs-Versuche allenfalls durch gesetzliche Zwangsmittel anzuhalten, und nur, wenn es unmöglich wäre, beyde Theile persönlich zusammen zu bringen, fällt der Versuch der Güte weg. V. v. 1806. §. 1 — 8. V. v. 1822. §. IV.

5) Bey diesem gütlichen Verfahren muß der Richter zugleich den wahren Grund der entstandenen Mißhelligkeiten zu erforschen, und diese durch zweckmäßige Vorstellungen und Ermahnungen, allenfalls auch durch Anwendung des obrigkeitlichen Amtes aus dem Wege zu räumen suchen. ebd. §. 9.

Falls das gütliche Verfahren, und verfährt nach dessen Vollendung mit der Instruction der Klage nach den Grundsätzen des protestantischen Consistorial- und Ehegerichts-Processes. Ist das Ehegericht zugleich ordentlicher Richter des Ehemanns, so hat es bey einer dahin gebrachten Ehescheidungsklage vor allem einen Commissär zum gütlichen Verfahren zu ernennen, welcher nach eben diesen Vorschriften handelt, und wonach die weitere Instruction, wie im ersten Fall, bei dem Ehegerichte vor sich geht[6]. Das Erkenntniß erfolgt entweder interlocutorisch oder definitiv[7]. Ist das definitive Urtheil auf Auflösung einer gemischten Ehe gerichtet, so wird es der katholischen geistlichen Behörde zum weitern Ausspruch hinsichtlich des katholischen Ehetheils vorgelegt[8]. Die Instruction und Entscheidung einer Ehesache kann durch ausdrückliche Uebereinkunft der Theile dem Appellationsgericht des Kreises, in welchem sie wohnen, wenn dieses von dem competenten Ehegericht verschieden ist, übertragen werden[9]. Bei diesem besteht der entscheidende Senat aus blos protestantischen

---

6) V. v. 1806. §. 12 fg.

7) ebd. §. 13.

8) s. §. 30. Note 9. V. v. 28. Jul. 1818. §. III. Gsbl. 1818. S. 476.

9) V. v. 1822. §. IV.

Mitgliedern. Aushülfsweise können katholische Gerichtsmitglieder nur als Votanten, nicht als Referenten zugezogen werden[10]).

§. 182.

Wechsel- und Mercantil-Proceß.

A. Wechsel-Proceß. In dem Klaglibell[1]) ist der Richter, Kläger und Beklagte, und da deren mehrere sind, jeder besonders zu nennen, die Geschichte wird kurz, deutlich und rein angeführt, ein der Klage angemessenes Petitum gestellt, darin auch um gerichtliche Sperre auf des Beklagten Vermögen, oder um Einantwortung der etwa verpfändeten Baarschaft oder Activschuldscheine pro quantitate debiti gebeten. Der Klage muß immer der Wechsel[2]) we-

---

10) ebd. §. 111.

G. R. Danz §. 85 fg. v. Grolman §. 244 fg. Kori §. 85 fg. Ludovici Einleit. zum Wechselproceß 1753. Thibaut §. 1211.

Bayr. W. G. O. 1785. Moritz Handb. sämmtl. Wechsel- und Mercantilgesetze. 1826.

1) W. G. O. Kap. 4. §. 1. Die äussere Form ist wie bey andern Klagen (§. 87.), ebd. §. 2. Moritz Handb. S. 95.

2) W. G. O. Kap. 3. §. 1. Kap. 4. §. 3.

nigstens in Abschrift[3]) und doppelt[4]) beyliegen. Der Richter hat, was der Klage, ihrer Eigenschaft nach, anhängt, von Amtswegen zu ersetzen[5]), und so auch Klagen, deren Ungrund aus der eigenen Erzählung des Klägers oder den beygelegten Urkunden erhellt, abzuweisen[6]). Die Vorladung[7]) geschieht unter Mittheilung des Duplicats der Klage und der Beylagen auf einen bestimmten Termin[8]) sub poena recogniti[9]). Ist der Wechsel einmal recognoscirt, oder in contumaciam für recognoscirt zu achten, so wird, wenn die gerichtlich versuchte Güte nicht statt hat, der Schuldner zur Zahlung verurtheilt[10]). Dagegen werden weder dilatorische noch peremtorische Einreden

---

3) Die Production des Originals, zu welchem der erforderliche Gradations-Stempel beygelegt werden muß und darf, Ges. v. 11. Sept. 1825. Beyl. XV. des StdAbsch. 1825. Gesetzbl. 1825. S. 178. Beyl. S. 55. — geschieht nothwendig erst in dem zur Recognition anzusetzenden Termine. W. G. O. Kap. 3. §. 1. Kap. 4. §. 3. Kap. 7.

4) W. G. O. Kap. 4. §. 3.

5) ebd. Kap. 4. §. 1. nr. 4.

6) ebd. Kap. 4. §. 5. V. v. 11. Mai 1787. Mayr Gen. III. S. 113. §. 1.

7) ebd. Kap. 5.

8) ebd. §. 4.

9) Kap. 3. §. 2. 3. Kap. 6. §. 6.

10) Kap. 3. §. 3.

zugelassen, ausgenommen[11]) a. wenn der Beklagte im Recognitions-Termine oder längstens am folgenden Tage durch klare Urkunden[12]), des Gegners eigenes Bekenntniß (§. 104.), oder durch Eidesdelation (§. 114 fg.) beweiset, daß der Wechsel schon bezahlt, oder sonst unwirksam ist; b. wenn er eine offenbar liquide und zahlbare Gegenforderung darthut; c. wenn der Kläger sich zu Begründung seiner Klage noch zu legitimiren hat, oder sonst die Einreden so beschaffen sind, daß sie aus dem Wechselbriefe oder aus dem Wechselrechte selbst fließen. Alle andere Einreden sind zur besondern Ausführung zu verweisen. Widerklage ex causa non cambiali, oder welche sonst die Gränzen des summarischen Wechselprocesses überschreitet, gehört vor den ordentlichen Richter[13]). Nach vollständiger Instruction[14]) wird das Urtheil nach Stimmenmehrheit ausgesprochen, im Fall der Stimmengleichheit hat der Vorstand eine entscheidende Stimme[15]). Die Sentenz enthält den Nahmen des

---

11) Kap. 3. §. 4.

12) Vergl. §. 146. Note 2.

13) Kap. 3. §. 6. — Von der exc. n. n. pec. gegen Wechsel vergl. §. 132. 5. u. §. 184. 8.

14) Kap. 8. §. 1.

15) Kap. 8. §. 2. V. v. 30. Mai 1811. Rgbl. 1811. S. 733. V. v. 26. 29. Oct. 6. Nov. 1825. Rgbl. 1825. S. 785. 801. 849 fg. Moritz Hdb. S. 106 fg.

Gerichts, beyder Theile oder der zu den Acten legitimirten (§. 10.-50.) Anwälte und der Sache. In der Hauptsache darf nie über die Bitten der Theile (§. 76.) hienaus und nicht bedingt erkannt werden[16]. Jedem Erkenntniß sind Entscheidungsgründe (§. cit.) beyzufügen[17]. Die Publication geschieht in Gegenwart des Wechsel-Richters, oder eines Beysitzers und des Secretärs, so wie beyder Theile[18]. Die Appellation, welche ohne Unterschied einer Summe zulässig ist[19], und mit Vorbehalt provisorischer Maßregeln suspensive Wirkung hat[20], muß bey Strafe der Desertion in dem Publicationstermin selbst sogleich angemeldet[21] und binnen acht Tagen, wenn auch der achte Tag ein Feiertag wäre[22], bey dem Appellationsrichter eingeführt[23], darin der Publicationstag angeführt, und der Bescheid erster Instanz

---

16) Kap. 8. §. 3.

17) V. v. 1825. cit. Note 15. Moritz Hdb. S. 109.

18) W. G. O. Kap. 8. §. 4.

19) Kap. 9. §. 1.

20) Kap. 9. §. 5.

21) Ein fatale interponendae appellationis (§. 163. Note 1.) W. G. O. Kap. 8. §. 6.

22) Kap. 9. §. 3. nr. 1.

23) ebd. — nicht abgeändert durch das Ges. v. 22. Jul. 1819. §. 22. Beyl. S. 16.

bey 6 Rthlr. Strafe beygelegt werden[24]). Acten und Bericht werden binnen acht Tagen abgefordert[25]), schleunigst zum Vortrage gebracht und in zweyter, zugleich lezter Instanz[26]) nach Stimmenmehrheit, wie in erster, entschieden[27]). Der muthwillige Appellant, wie sein Rechtsfreund, wird mit einer Strafe von 12 Reichsthalern belegt[28]). Ein Recurs (§. 173.) an den Landesherrn soll nie Platz haben[29]). Ist das Urtheil rechtskräftig, so erhält, auf Anrufen des Klägers, der Beklagte den Auftrag, binnen drey Tagen bey Vermeidung der Sperre den Kläger zu befriedigen[30]); auf weiteres Anrufen erfolgt das Decret: fiat Sperre[31]). Diese wird dann durch Aufzeichnung und Schätzung an Mobilien, wovon jedoch diejenigen, welche zum täglichen nöthigen Gebrauch,

---

24) Kap. 9. §. 3. nr. 2.

25) Kap. 9. §. 4.

26) die ehemalige dritte Instanz bei dem Revisorio ist aufgehoben durch V. v. 27. May (nicht Juni) 1801. Mayr Gen. VIII. S. 20. Moritz Hdb. S. 124.

27) Kap. 9. §. 6.

28) Die früher üblichen Succumbenzgelder (§. 170. 8.) sind abgeschafft. V. v. 27. Juni 1801. Mayr VIII. S. 20.

29) Kap. 10. §. 1.

30) ebd.

31) ebd. §. 2.

oder zu Fortsetzung eines Amts, Handwerks oder Kunst erfordert werden, Pensionen, und Besoldungen bis zu einem Drittheil (§. 175.) ausgenommen sind, — vorgenommen, und wenn der Schuldner das in Beschlag genommene nicht innerhalb drey Tagen auslöset, durch gerichtliche Einantwortung vollzogen [32]). Ebenso können Activ-Forderungen eingeantwortet werden, unrichtige und uneinbringliche ist aber der Kläger anzunehmen nicht schuldig, und die schlechten nur, wenn der Schuldner, keine bessern zu haben, eidlich erhärtet [33]). Die Execution an Immobilien geschieht durch Requisition der ordentlichen Gerichte der Sache [34]) und zum Personal-Arrest wird nur dann geschritten, wenn sich bey dem Schuldner gar keine Zahlungsmittel [35]) finden sollten, und der Schuldner entweder gar nicht, oder nicht ganz, oder nicht in rechter Zeit zahlt, oder cavirt [36]), jedoch dann ohne Unterschied des sonstigen persönlichen

---

32) ebd. §. 3. 4.

33) ebd. §. 5. 6.

34) ebd. §. 7. 8.

35) „Welches der Kanzlist jedesmal im Protocoll (also im Protocoll über die Mobiliar-Beschreibung) vorzumerken hat." Kap. §. 9. pr.

36) Kap. 10. §. 9.

Gerichtsstandes[37]) und ohne Rücksicht auf schon ausgebrochenen Concurs (§. 188.)[38]). — B. Mercantilproceß[39]). In Mercantilsachen (§. 30.

---

37) Mildernde Ausnahme bey wirklich frequentirenden Räthen, Beamten und Hofchargen. K. 10. §. 9. nr. 3. — vorausgesetzt daß sie überhaupt wechselfähig sind. W. O. §. 1. 3. V. v. 11. Mai, 19. Jul., 23. Nov. 1787. — 11. Sept. 1825. §. 4. Mayr Gen. III. S. 113. 131. IV. 1049. Gesetzbl. 1825. S. 42. Moritz Hdb. S. 41. — Nach dem lezten, die frühern aufhebenden, Gesetze von 1825 steht die Wechselfähigkeit den berechtigten Handelsleuten und Fabricanten zu, welche mit eigener Firma in die — bey jedem Wechsel-Gerichte zu führende Wechselmatrikel eingetragen sind; berechtigte Gewerbsleute und andere Personen können die Eintragung in diese Matrikel und dadurch die Wechselfähigkeit, auf ihr besonders bey dem W. G. zu stellendes Ansuchen nur dann erlangen, wenn sie bescheinigen, daß sie derselben zu Betreibung ihrer Geschäfte bedürfen, die zu Führung von Wechselgeschäften erforderlichen Kenntnisse besitzen, und unbescholtenen Rufes sind." — Vergl. D. A. J. Riedl Ideen über Wechselpriorität und Wechselfähigkeit. 1817. 8.

38) In diesem Fall bleibt aber lediglich die Verfügung des Personal-Arrests dem W. G. überlassen, mit anderen Anträgen sind die Creditoren zum Concurs-Gericht zu verweisen. V. v. 1. Aug. 1780. Mayr Gen. I. S. 194. §. 3. W. G. O. Kap. 10. §. 10. Vergl. die Resc. v. 1. Aug. u. 17. Dec. 1816. v. Gönner u. v. Schmidtlein Jahrb. I. S. 362 fg. Moritz Hdb. S. 134 u. 138 fg.

39) Nur der Wechsel-, nicht der Bayr. Mercantil-

42.)[40] sind die Wechsel-Gerichte nur für den Isar-, Regen- und Unterdonaukreis competent[41], und die Handelsgerichte für Augsburg und Nürnberg. Jene richten sich in dem Verfahren nach dem Bayr. Wechselproceß[42]; diese nach ihren eigenen Ordnungen[43]. Die in den ehemals preußischen Theilen des Rezat-

---

proceß ist durch das Gesetz v. 1. Sept. 1825. §. 1. auf alle diejenigen Gebietstheile diesseits des Rheines ausgedehnt, welche noch kein Wechselrecht haben. Gesetzbl. 1825. S. 41.

40) Wohin auch diejenigen Schuldsachen gehören, die aus einem Geschäfte entstanden, bey dessen Eingehung die Contrahenten sich das Wechsel- und Mercantilgericht ausdrücklich bedungen haben. V. v. 31. Jan. 1806. Rgbl. 1806. S. 43. Nov. z. G. O. I. S. 116. Moritz Handb. S. 72.

41) V. v. 24. Nov. 1812. Rgbl. 1812. S. 1993. Gesetz vom 11. Sept. 1825. §. 3. Gesetzbl. 1825. S. 41. V. v. 6. Nov. 1825. Rgbl. 1825. S. 849. Moritz Handb. S. 15. 73.

42) Soweit nähmlich derselbe auf Mercantilsachen paßt, in welchen z. B. da, wo guarentigirte Urkunden (§ 184.) mangeln, die poena recogniti unmöglich gedroht werden kann. Vergl. v. Gönner u. v. Schmidtlein Jahrb. Bd. III. S. 396 fg. — In wiefern gehören Handelsbücher zu solchen? (§. 129. B.) — Von der Verjährung der Handels-Conten s. §. 88. Note 4. C. a.

43) Augsb. W. O. v. 1778. Kap. 10. Ordn. des HandelsG. der Stadt Nürnberg v. 1801. Moritz Hdb. S. 199 fg. u. 277 fg.

und Obermainkreises vor den ordentlichen Gerichten in Wechselsachen [44] noch anwendbare preußische A. G. O. enthält zwar für gewöhnliche Processe zwischen Kaufleuten über Handlungs-Gegenstände keine besondern Vorschriften, wohl aber für solche Processe während der Meß- und Marktzeit, und andere ähnliche dringende Sachen [45].

§. 183.

Mandats-Proceß.

Das Verfahren ist Mandats-Proceß, wenn, ohne die Antwort des Beklagten abzufordern, ein richterlicher Auftrag nach der Klagbitte ergeht. Wird diesem die Clausel beygefügt: „wenn die Sache angebrachtermaßen beschaffen ist", so ist es bedingter (mandatum cum clausula), ohne diesen Beysatz unbedingter (mandatum sine clausula) Man-

---

44) R. v. 29. Nov. 1810. Nov. l. S. 25. Moritz Handb. S. 433.

45) Pr. A. G. O. l. tit. 30. Für ihre Anwendbarkeit spricht die Analogie der V. v. 1810.

G. R. Danz §. 67 fg. v. Grolman §. 231 fg. Linde §. 322. Martin §. 244 fg. Thibaut §. 1211. Cod. jud. cap. 5. §. 6. 7. Müudler §. 686.

dats-Proceß [1]). Jedes Mandat enthält jene Clausel stillschweigend [2]) und es ist daher dem Beklagten unbenommen, seine rechtliche Nothdurft dagegen vorzubringen, und summarisch darzuthun, daß das Mandat sub et obreptitie [3]) erschlichen, oder sonst zu Recht nicht beständig sey. Die Beyfügung gedachter Clausel soll in Klagen der Unterthanen gegen ihre Herrschaft und Obrigkeit nicht leicht, in andern Fällen nur dann unterlassen werden, wenn das Anbringen der Klage einigermaßen bescheiniget (§. 140.), dabey eine ganz offenbar unrechtliche, auf keine Weise zu rechtfertigende Thatsache (factum nullo iure iustificabile) vorhanden oder die Sache so beschaffen ist, daß das gemeine Wesen darunter leidet (detrimentum reipublicae), oder Gefahr keinen Verzug (periculum in mora) leidet [4]). In solchen Sachen soll

---

1) Cod. I. c. §. 6. Anm. S. 215. litt. b.

2) ebd. §. 7. Anm. S. 217. litt. a. — Von Mandaten im Wechselproceß. W. G. O. 1785. Kap. 5. §. 5. Moritz Handb. S. 100.

3) Subreption, Anführung falscher, Obreption, Verschweigung wahrer Umstände. (L. 2. C. de Leg. (I. 14.) L. 10. §. 2. D. de in ius vocando (II. 4.) verglichen mit c. 20. X. de rescr. (I. 3.)). Anm. a. a. O. litt. c.

4) Cod. jud. cap. 5. §. 7. — Unter dem lezten Fall ist auch ein bevorstehender unwiderbringlicher Schaden (damnum irreparabile) begriffen. Anm. S. 219. litt. e.

summarissime verfahren, und was den Proceß aufhalten könnte, zur besondern Ausführung verwiesen werden [5]). Auf die Klage des Fiscus wegen Vindication veräuserter Staatsgüter und Rechte ist ohne processualische Weitläuftigkeit durch gerichtliches Mandat zu verfügen, wenn der Besitzer nicht auf der Stelle einen solchen Titel beurkunden kann, welcher nach der Domanial-Fideicommiß-Pragmatik die Rechtmäßigkeit der Veräusserung zeigt [6]).

§. 184.

Executiv-Prozeß.

Schuldforderungen [1]) aus klaren Urkunden [2]),

5) Cod. l. c. Anm. S. 220. litt. k. l.

6) Dieser Mandatsproceß tritt jedoch nur bey den Vindicationen und Veräuserungsfällen ein, welche nach der Pragmatik von 1805 vorgehen, in den frühern findet der gewöhnliche Rechtsweg statt, weil in dem Ansbacher Hausvertrage v. 12. Oct. 1796 art. 30. litt. b. ausdrücklich versprochen wurde, denjenigen, welche gegründete Ansprüche haben, Rede und Antwort zu geben. Rgbl. 1805. S. 276. §. 15. Mayr General-Index l. S. 394. Nov. l. S. 234.

G. R. Danz §. 76 fg. v. Grolman §. 242 fg. Kori §. 74 fg. Linde §. 328 fg. Martin §. 250 fg. Thibaut §. 1212.

Cod. jud. cap. 3. §. 3. Mündler §. 677 fg.

1) „In verbrieften und liquiden Schuldforderungen." Cod. jud. l. c. nr. 5.

2) Documenta quarentigiata. Klare Brief und Siegel. Dan-

woraus allein [3]) sowohl das quantum, als quale, nebst der Person des Schuldners und Gläubigers genugsam erscheint [4]), soll bey Mittheilung der Klage, welcher die Urkunde immer in Original oder Abschrift beyzulegen [5]), und in welcher das formelle Petitum ausdrücklich auf Production und Recognition zu stellen ist [6]), zugleich eine Commission zur Production und bey Privaturkunden zur Recognition, oder Diffession, bey öffentlichen zur Inspection (§. 126 fg.) des Originals [7]) angesezt, und wenn dabey das Instrument weder diffitirt, noch durch andere rechtser-

---

§. 79. Note 42. Vergl. §. 146. 2. — Auf Forderungen, welche erst durch Zeugen, oder andere weitläuftigere Proben dargethan werden müssen, kann im Executiv-Wege nicht geklagt werden. Anm. S. 155. — Ebenso wenig auf bloße Eidesdelation, obgleich diese in Wechselsachen zur Liquidität einer Einrede hinreicht (§. 182.). W. G. O. Kap. 3. §. 4. A.

3) Also nicht ein documentum referens sine relato (§. 130.).

4) Cod. l. c. nr. 5.

5) Cod. jud. cap. 4. §. 12. cap. 11. §. 5. nr. 1.

6) Anm. S. 155.

7) sub poena recogniti, oder inspecti. Anm. S. 155. Cod. jud. cap. 5. §. 10. nr. 4. cap. 11. §. 7. — Von der fortwährenden Gültigkeit dieses Präjudices s. §. 83. 8. v. Gönner Comm. S. 27. 102. 103. 307.

hebliche und sogleich liquide[8]) Einwendungen abgeleint werden kann, ohne weiters zur Execution geschritten[9]), und all übriges, was altioris indaginis ist, nach geleisteter Caution zum besondern Proceß verwiesen werden[10]).

---

8) „in continenti liquidirliche." Cod. jud. cap. 3. §. 3. nr. 5. — Unter die hier zulässigen Einreden werden diejenigen gerechnet, welche die Last des Beweises auf den Kläger schieben, z. B. die exc. non impleti contractus, die exc. n. n. pec. (§. 132.) vor abgelaufenem biennio. Anm. S. 156. Doch wird durch leztern der Executiv-Proceß aus einem noch nicht zwey Jahre alten Document keinesweges ausgeschlossen. Mündler §. 683.

9) Besonders empfohlen in Bezug a. auf Schuldforderungen der Bürger- und Handelsleute durch Gen. Mandat vom 7. Mai 1767. u. V. v. 6. Aug. 1798. Mayr Gen. I. S. 39. VI. S. 32. Nov. I. S. 170 fg. — b. auf Forderungen der Bräuer gegen die Bierwirthe d. V. v. 25. April 1811. Art. 28. Rgbl. 1811. S. 634. Moritz II. S. 165. — Bey Regreßklagen der Bierwirthe gegen die Bräuer wegen schlechten Biers ist die Quittung über die dem Wirthe von der Polizey-Behörde dictirte, und von ihm zu derselben bezahlte Strafe, unter dem Rechtsnachtheil der Verwerfung der Klage, dieser beyzulegen. V. v. 1811. Art. 15. Rgbl. 1811. S. 631. Moritz II. S. 183.

10) Dahin gehören also auch alle Einreden, welche, der geschehenen Recognition eines Documentes ungeachtet, dem Producten noch unbenommen bleiben. Cod. jud. cap. 11. §. 7. nr. 4. (§. 131. 1.)

§. 185.

Arrest-Proceß.

Hat jemand, aus irgend einer Ursache, eine rechtmäßige Forderung, und stehet in billiger Sorge (§. 27. 2.) [1], daß er vor ordentlicher Obrigkeit das Seinige ohne besondere Beschwerde („sonderbarer Beschwernuß") nicht erlangen werde (causa arresti), so kann er den Gegner an Hab [2]

G. R. Danz §. 96 fg. v. Grolman §. 239 fg. Kori §. 96 fg. 109. Linde §. 316 fg. Martin §. 240 fg. Thibaut §. 1213. 1214.

Cod. jud. cap. 1. §. 8. cap. 8. §. 6. Mündler §. 635. Th. Aug. Hofmann der baierische Arrestproceß. Augsb. 1824. nr. 8.

1) Der Staats-Vertrag zwischen Bayern u. Würtemberg v. 7. Mai 1821. §. 16. fordert zu Erkennen des Arrestes eine wirkliche Gefahr, die Forderung zu verlieren. Rgbl. 1821. S. 878. Moritz IV. S. 12.

2) Der Arrest an unbeweglichen Gütern ist immer nur Sequestration (§. 186.) und diese überhaupt eine Art des Arrestes. arg. §. 7. Cod. jud. cap. 8. — Objecte, auf welche kein Arrest gelegt werden darf sind a. Besoldungen und Pensionen in Ansehung der freybleibenden Zwey Drittheile (§. 175. 11.) selbst nicht mit Einwilligung des Besoldeten. R. v. 15. Jun. 1799. M. J. Bl. 1799. S. 437. b. die in die Augsburger Sparkasse eingelegten Gelder, Zinsen und Quittungsbücher. V. v. 1. Jan. 1822. Rgbl. 1823. S. 333. Moritz IV. S. 214.

oder Leib durch die Obrigkeit des Orts, wo sich dessen Person oder Gut befindet (§. 27.), so lange

---

(§. 175. 12.) — siehe jedoch Hofmann a. a. O. S. 57. — c. persönliche Gewerbsgerechtigkeiten wegen ihrer Unveränserlichkeit. V. v. 1. Dec. 1804. 5. April 1805. 5. Jan. 22. Jun. 1807. 8. Febr. 1811. 14. Sept. 1812. 29. Merz. 18. Apr. 1817. 7. Jan. 1818. Rgbl. 1805. S. 45. 1807. S. 55. 1087. 1811. 233. 1812. 1586. v. Gönner u. Schmidtlein Jahrb. III. S. 205 fg. Moritz IV. S. 220 fg. — d. Staatsobligationen, welche auf jeden Inhaber (au porteur) lauten, wenn sie im redlichen Besitze eines Dritten sind. V. v. 12. Merz 1817. S. 178. — c. Ausbeute des Bergbau's, ausser in Bergschulden (§. 180.) B. O. v. 1784. art. 101. Mayr Gen. II. S. 1467. — f. Landwehr-Montur und Waffen, weil sie auch von gerichtlicher und anderer Auspfändung solange befreyt bleiben müssen, als der Schuldner als Gardist oder Legionist zu Leistung persönlicher Dienste eingereiht ist. V. v. 10. Sept. 1808. Rgbl. 1808. S. 2037. V. v. 26. Jan. 1810. Rgbl. 1810. S. 89. — Vergl. V. v. 28. Aug. 1816. Moritz IV. S. 178. — g. Montirungs-Stücke der Polizey-Soldaten. V. v. 18. Sept. 1813. Rgbl. 1813. S. 1213. h. das Competenz-Quantum. Cod. jud. cap. 18. §. 10. Anm. S. 595. litt. a. — i. die Substanz immatriculirter Fideicommisse, solange noch andere Mittel vorhanden sind. Cod. jud. cap. 18. §. 4. nr. 5. — Unterschied zwischen Fideicommißschulden erster und zweyter Klasse. Beyl. VII. d. V. U. v. 1818. §. 54 fg. Gesetzbl. 1818. S. 299 fg. — k. ebenso Lehen. Cod. jud. c. 18. §. 4. nr. 6. Ed. v. 7. Jul. 1808. §. 86 fg. Rgbl. 1808.

anhalten lassen [3]), bis er von ihm befriediget, oder durch Pfand oder Bürge (nicht durch Eid) [4]) hinreichende Sicherheit geleistet ist, daß der Beklagte in foro arresti antworten und dem Erkenntniß nachkommen wolle (cautio de iudicio sisti et judicatum solui). Der Impetrant hat seine Forderung vorläufig zu bescheinigen (§. 140.) [5]) und nach erkanntem Personal-Arrest binnen drey Tagen den Beweis [6]) derselben zu überreichen, die Instruction der Sache geschieht mit abgekürzten peremtorischen Terminen summarissime, besonders wenn der Beklagte ein Ausländer [7]), und der Forderung nicht geständig ist.

S. 1909. — Lehns- und Erbschulden, ebd. §. 144 fg. S. 1913. — 1. alle andere Gegenstände, in welchen keine Execution (§. 175.) statt findet.

3) Cod. jud. cap. 1. §. 8.

4) Juratorische Caution wird ohne Einwilligung des Gegners bey Ausländern gar nicht, und auch bey solchen Inländern nicht zugelassen, welche schlechten Leumuths und im Verdacht der Flucht sind. Cod. jud. cap. 8. §. 6. nr. 1. 2. Anm. S. 299. a. 301. b. v. Gönner Comm. S. 119.

5) Anm. S. 302. c.

6) „seine Probe" (justificatio arresti). — Reicht auch dazu Bescheinigung hin? (Martin §. 242. c.)

7) Nach dem sogenannten Gastrecht, welches dem Fremden größere Beförderung seiner Gerichtshändel verspricht. Rechtsbuch 1346. tit. 23. LdR. 1616. tit. 19. Anm. S. 302. litt. c. art. 8.

Verzögert der Impetrant die Sache absichtlich, so wird der Arrest wieder aufgehoben (relaxatio arresti) und die Parteyen werden zum ordentlichen Rechtswege verwiesen. Ausserdem wird bis zu gänzlichem Austrage der Sache, oder bis zu hinreichend geleisteter Caution [8]) fortgefahren. Gegen solche Verfügung des Real- oder Personal-Arrests in Civilsachen soll ohne besonders erhebliche Ursache nicht leicht die Appellation oder der Suspensiv-Effect (§. 164.) derselben [9]), eine Revision gegen zwey gleichlautende beyde Arrest-Erkenntnisse gar nicht [10]) gestattet werden. Wurde jedoch der Arrest widerrechtlich verhängt, so ist der Impetrant oder die Obrigkeit selbst zu Ersatz aller Kosten und alles Schadens anzuhalten [11]).

§. 186.

Sequestration.

Die Sequestration, wodurch sowohl Immo-

---

8) In diesem Fall muß aber, wenn die Forderung einmal liquidirt ist, die Caution in wirkliche Satisfaction übergehen, weil der Arrest hier nicht so viel pro cautione, als pro executione dient. Anm. S. 304. litt. d.

9) Cod. iud. cap. 8. §. 6. nr. 5.

10) Ges. v. 22. Jul. 1819. §. 20. nr. 3. c. Beyl. S. 15. (§. 170.)

11) Cod. l. c. nr. 5.

bilien als Mobilien[1]), welche im Streit sind, bis zu Ausgang desselben einem Dritten anvertraut, oder zu Händen der Obrigkeit genommen werden, geschieht entweder mit Einwilligung beyder Theile[2]) oder, ohne diese, nach richterlichem Erkenntniß[3]). Im leztern Fall wird eine rechtserhebliche Ursache erfordert, und als solche erkennt das Gesetz nur a. die Gefahr, der Gutsinhaber möge das Gut während des Streites verschlechtern oder gar verthun, b. Gefahr der Flucht mit beweglichem Gut; c. Besorgniß vor Gewaltthätigkeiten umter den Theilen, vorausgesetzt daß der Besitz des Guts nicht durch Instruction

---

G. R. Danz §. 117 fg. v. Grolman §. 239. Kori §. 36. 38. Linde §. 319. Martin §. 242. Thibaut §. 1213.

Cod. jud. cap. 8. §. 7.

1) „sowohl liegend- als fahrendes Gut." Cod. l. c. pr. — selbst Personen z. B. streitige Bräute, Ehefrauen. — Anm. S. 305. a. Cod. civ. IV. 2. §. 9. nr. 9. Anm. IV. S. 150.

2) sequestrum voluntarium. Cod. jud. l. c. nr. 1. Cod. civ. l. c. nr. 1.

3) sequestrum necessarium. l. l. c. c. Der mit dem Sequester, dem Bewahrer der Sache, geschlossene Vertrag, ist eine Art des Depositums. Die Verpflichtung des Sequesters richtet sich zuvörderst nach den besondern Bestimmungen des Vertrags, in deren Ermangelung nach dem Civilgesetz. l. c. nr. 4 fg.

eines possessorii momentanei (§. 188.) entschieden werden kann [4]). Auſſer diesen Fällen ist der Impetrant der Sequestration, und aushülfsweise der sie verfügende Richter zu Erstattung der Kosten und des Schadens verpflichtet, und noch überdies straffällig [5]). Die Sequestration kann gegen Caution durch Bürgen oder Pfand, nicht durch Eid, wieder aufgehoben werden oder ganz unterbleiben [6]).

§. 187.

Provocations-Proceß.

Niemand kann wider seinen Willen zu klagen genöthiget werden [1]), wenn nicht besondere Verbindlichkeiten [2]) ihn dazu verpflichten, oder die Ausnahme

---

4) Cod. jud. l. c. nr. 2. c. 3. §. 5. nr. 3. u. 14.

5) cap 8. §. 7. nr. 3.

6) ebd. nr. 5.

G. R. Danz §. 18 fg. v. Grolman §. 228. 1. Kori §. 137 fg. Linde §. 307 fg. Martin §. 255 fg. Thibaut §. 1215. 1216.

Cod. jud. cap. 4. §. 4 — 6. Mündler §. 666 fg.

1) Cod. l. c. §. 4. = L. vn. C. vt nemo invitus agere — cogatur. (III. 7.) Rechtb. 1346. tit. 1. B. G. O. 1518. tit. 7. art. 8.

2) z. B. Vormundschaft, Administration. Anm. S. 188. a.

einer Provocation, Aufforderung zur Klage, eintritt. Die Berechtigung zu solcher Povocation liegt entweder in einer Diffamation (provocatio ex L. diffamari)[3], oder in der Besorgniß, Einreden zu verlieren (prov. ex L. si contendat)[4]. Beyde Provocationen haben das Eigene, daß die Aufforderung in dem Foro des Provocanten, als des künftig in der Hauptsache Beklagten (§. 27. II.) anzubringen ist[5]. A. In dem Verfahren über die Diffamationsklage wird der vorbereitende Theil (iudicium diffamatorium) von der Hauptsache (judicium caussae principalis) unterschieden[6]. In dem ersten wird das Daseyn einer Diffamation, als Grund der Provocation resp. Diffamationsklage, erörtert, durch Vernehmung des Gegners (Provocaten, künftigen Kläger) und, wenn er die Diffamation läugnet, durch wenigstens summarischen Beweis[7] derselben, welchen der Provocant

---

3) L. 5. C. de ingen. manum. (VII. 13.)

4) L. 28. D. de fideiiuss. (XLVI. 1.)

5) Cod. jud. cap. 1. §. 15. cap. 4. §. 5. nr. 2. — Anerkannt im Staatsvertrag zwischen Bayern und Würtemberg v. 7. Mai 1821. §. 7. Rgbl. 1821. S. 872. Moritz IV. S. 7.

6) Cod. jud. cap. 4. §. 5. pr.

7) worunter v. Gönner Comm. S. 147. Bescheinigung versteht. (§. 140. 1.)

zu führen hat[8]. Als Grund der Provocation erkennt das Gesetz jeden nachtheiligen Angriff des Gegners mit Worten oder Werken, entweder an seiner Ehre, oder Gütern, Rechten, Gerechtigkeiten[9]. Nach dargethaner Diffamation erhält der Diffamant, insofern er nicht im Besitz des gerühmten Rechtes sich befindet[10], den Auftrag, bey Vermeidung ewigen Still-

---

8) Cod. l. c. nr. 3. Anm. S. 189. a.

9) Also ohne Beschränkung auf Ehren-Verletzung. „Viele Autores haben aus dem Namen dieser Klage geurtheilt, daß sie nur in causis iniuriarum, da man an seiner Ehr angegriffen wird, statt haben könne, allein es ist remedium latissimum et amplissimum, und greift nicht nur in Diffamationibus contumeliosis, sondern auch in allen andern Platz, worin wir an unsern Gütern, Rechten und Gerechtigkeiten benachtheiliget werden wollen, ita ut in omnibus causis criminalibus, civilibus, matrimonialibus, feudalibus, personalibus et realibus locum habeat. — Die Worte auf nachtheilige Weis extendiren sich auch ad molestias futuras.“ Anm. S. 190. e. — Gleiche allgemeine Zulässigkeit ist in Cod. jud. cap. 5. §: 10. nr. 5. erklärt. Von der Provocation nach entschiedenem possessorio s. §. 188.

10) Die einzige gesetzliche Ausnahme der Zulässigkeit einer Provocation. Anm. 191. g. Der Satz, daß leztere nur in subsidium statt finde, und wegfalle, sobald der Provocat sein Recht durch eine eigene Klage verfolgen könne, ist zwar nach v. Gönners bekannten Grundsätzen auch in die Praxis des bayr. obersten Gerichtshofs übergegangen, in dem Buchstaben des Gesetzes und in der Absicht des damaligen Gesetzgebers aber

schweigens innerhalb eines bestimmten peremtorischen Termins (§. 83.) Klage zu stellen[11]). — B. Die Provocation ex L. si contendat findet statt, wenn der Kläger seine Klage absichtlich oder aus Langmuth so lange verschiebt, daß der Beklagte, oder seine Erben ihre Einreden verlieren können[12]). Hier kann der säumige Kläger vor dem Gericht der Hauptsache angehalten werden, sich über die ihm entgegenstehende peremtorische Einreden (replicando)[14]) bey Vermeidung ewigen Stillschweigens vernehmen zu lassen,

---

gewiß nicht gegründet. Die von Mündler §. 667. zu diesem Satz citirte Stelle des Cod. jud. enthält keine Sylbe darüber. Die Präjudicien der A. G. sind verschieden. Es existiren Fälle, in welchen sich, jener Praxis ungeachtet, sogar der Fiscus bey der Zulassung solcher Provocationen beruhigte. Man vergl. v. Gönner Handb. IV. S. 70. 75. Breidenbach im Arch. f. d. civil. Prax. III. 325. IV. 69. — Martin §. 254. Note l.

11) Cod. jud. cap. 4. §. 5. nr. 4 — 6.

12) ebd. §. 6. Hier wird die Unstatthaftigknit der Klage selbst — ein nachtheiliges Rühmen — nicht vorausgesetzt. Anm. S. 192. a.

13) Ist der Kläger nicht in mora, so fällt auch die Provocation weg. Anm. S. 193. c.

14) Die Provocation geschieht hier eigentlich nicht ad agendum, sondern ad replicandum, auch ist der Provocat nicht schuldig zu klagen, sondern nur zu repliciren. Anm. S. 192. a. 195. p. Klagt er aber statt zu repliciren, so fällt ohnehin

damit über deren Statthaftigkeit erkannt werde[15]. Dies geschieht, wenn der Provocat weder gegen die Provocation erhebliches einwenden[16], noch die vorgebrachten Einreden in seiner Replik hinreichend widerlegen kann, oder ungehorsam ausbleibt. Werden aber die Einreden von dem Provocanten nicht hinreichend bewiesen, oder durch Replik (§. 94.) entkräftet, so werden sie in dem Erkenntniß für unstatthaft erklärt, aber dennoch in der Hauptsache nicht eher erkannt, ehe nicht der Provocat ordentlich klagt[17].

§. 188.

Possessorischer Proceß.

Die Klage geht entweder auf das Eigenthum

---

die weitere Verhandlung dieser Provocation weg. Cod. l. c. Anm. S. 195. p.

15) Die Bitte muß daher nicht dahin gestellt werden, daß der Richter den Gegner zur Klagestellung anhalten möge, sondern dahin, daß er den Gegentheil über die vorgebrachte Exception vernehme, solche für statthaft erkläre, und demselben zugleich ewiges Stillschweigen auflege. Anm. S. 194. h.

16) Wenn erhebliche Einreden gegen die Zulässigkeit der Provocation ex L. si cont. vorgebracht werden, z. B. die Einrede des Besitzes, der Litispendenz u. d., so wird erkannt, daß die Prov. ex L. si cont. nicht statt finde.

17) Cod. l. c. Anm. S. 195. o.

einer Sache und auf das Recht einer Forderung, oder nur auf den Besitz der Sache. Im ersten Fall ist das Verfahren petitorium, im letztern possessorium. Wird in demselben lediglich über das factum possessionis und den ruhigen Besitz Jahr und Tag vor entstandenem Streite verhandelt, so ist es possessorium momentaneum vel summarissimum, wird aber auf ältern Besitz zurückgegangen und zugleich der Rechtstitel des Besitzes untersucht, possessorium plenarium vel ordinarium [1]). Beyden possessorischen Prozeß-Arten ist es eigen a. daß derjenige, der im possessorischen Verfahren unterlag, das petitorium ergreifen kann, und zwar nach dem poss. summariss. das poss. plen. oder petit., oder beydes cumulirt, nach dem poss. plen. das petitorium [2]); b. daß der in poss. summariss. obsiegende Theil sich nicht eher auf das poss. plen. oder petit. und der Sieger in poss. plen. nicht eher auf das petit. einzulassen braucht, ehe nicht dem Erkennt-

---

G. R. Danz §. 52 fg. v. Gönner Hdb. IV. S. 393 fg. v. Grolman §. 238 fg. Kori §. 116 fg. 129. Linde §. 313 fg. Martin §. 258 fg. Pfotenhauer Verfahren in Sachen des neuesten Besitzes. Thibaut §. 318. 319. 1217.

Cod. jud. cap. 3. §. 4. 5. Mündler §. 616 fg.

1) Cod. l. c. §. 4. 5. pr.

2) Cod. l. c. §. 5. nr. 2.

niſſe in poss. summariss resp. plen. gegen Caution volles Genüge geleiſtet wurde [3]; c. daß der in possess. obſiegende Theil, wenn er auch künftig im petitoriſchen Proceß unterliegt, dennoch die bis dahin verfallende Früchte, Proceßkoſten und Schäden nicht erſtattet, inſofern nicht ſeine frühere mala fides in petitorio offenbar wird (§. 92. 3.) [4]; d. daß nach geendetem possessorio dem Verurtheilten auf Anrufen des Gegners ein peremtoriſcher Termin bey dem possess. summariss. zu Ergreifung des poss. plen., oder petitorii, und nach dem possess. plenario zu Anſtellung der petitoriſchen Klage bey Vermeidung ewigen Stillſchweigens (§. 187.) ertheilt wird [5]; e. daß in Beſitzſtreitigkeiten die gewöhnlichen Rechtsmittel (§. 170. 5.) ſtatt finden [6]; nur in posses. summariss. nicht die Reviſion gegen zwey conforme Erkenntniſſe (§. 170.) [7]; f. daß vor entſchiedenem possessorio jedem Theil freyſteht, von der Beſitzklage abzuſtehen und das petitorium zu ergreifen [8]; g. nach entſchiedenem petitorio aber kein Rücktritt mehr

---

3) ebd. §. 5. nr. 10. §. 4. nr. 11.

4) ebd. §. 5. nr. 11. §. 4. nr. 12.

5) ebd. §. 4. nr. 20. §. 5. nr. 16.

6) ebd. nr. 19.

7) Geſetz v. 22. Jul. 1819. §. 20. Beyl. S. 16.

8) Cod. jud. cap. 3. §. 4. nr. 7.

zu einem Besitzstreite statt findet [9]. A. Das Verfahren über den momentanen Besitz (possess. summariss.) ist in der Regel in allen Sachen [10], nur nicht wegen Jurisdictionalien und Regalien [11], oder wo sonst ein ausdrückliches Verbot entgegensteht [12], übrigens nur zu Erhaltung, nicht aber zu Wiedererlangung oder erst zu Erlangung des Besitzes [13], auch nur dann, wenn das Inhaben streitig und zweifelhaft [14], und Gefahr auf dem Verzuge, oder Gewaltthätigkeit zwischen beyden Theilen zu besorgen (§. 186.) [15] ist, zuläßig. Wer Schutz im jüngsten Besitz verlangt, muß diesen durch zwey unverwerfliche Zeugen (§. 119 fg.) oder sonst durch liquiden, richtigen Beweis (§. 96) darthun [16]. Die Klage wird dem Gegner mitgetheilt,

---

9) ib. nr. 21. Anm. S. 165. x.

10) Auch bey Grunddienstbarkeiten. Cod. l. c. §. 5. nr. 1.

11) Weil gegen den Fiscus wenigstens zehnjähriges Inhaben gefordert wird. Anm. S. 166. b.

12) Anm. S. 167. b.

13) Ein remedium retinendae, nicht recuperandae vel adipiscendae possessionis. Anm. S. 167. c. Doch kann da, wo theils der Besitz gestört, theils desselben entsezt wurde, das poss. summariss. mit der Spoliensache (§. 189.) cumulirt werden.

14) Cod. jud. cap. 3. §. 5. nr. 2.

15) ebd. nr. 3.

16) ebd. nr. 4.

kein Schriftenwechsel gestattet, die Instruction protocollarisch, der Beweis und Gegenbeweis durch Zeugen summarisch (§. 149) geführt, und alles, was durch Exception (§. 146), Intervention (§. 226) u. d. vorgebracht, aber altioris indaginis ist, sogleich abgesondert und zu dem poss. ord. oder petit. verwiesen[17]. Das possess. summariss. zu ergreifen, ist auch nach schon eingeleitetem poss. plen. und petitorio erlaubt, soll dann vor allem entschieden, und durch den Proceß in der Hauptsache nicht aufgehalten werden[18]. Beweiset kein Theil das ruhige Inhaben Jahr und Tag vor erhobenem Streite (Irrung, Zwietracht), oder sind etwa die Beweise auf beyden Seiten gleich, so werden die Theile ad poss. plen. l. petit. verwiesen[19], und allenfalls die Sache einstweilen sequestrirt (§. 186). B. Das possessorium plenarium kann jeder Kläger gleich anfänglich mit dem petitorio cumuliren (§. 89) oder auch entweder das petitorium oder das possessorium plenarium allein antreten. Letzteres findet, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten und der Fälle, welche sich überhaupt zu keinem possessorischen Verfahren eignen[20], in allen Besitzklagen statt. Auf die petito-

---

17) ebd. nr. 5 — 9.

18) ebd. nr. 12.

19) ebd. nr. 14.

20) „und anderen specialiter ausgenommenen Fällen", Cod. jud. c.

rische Gründe, welche etwa zu Colorirung des Besitzes vorgebracht werden, soll, besonders wenn sie nicht sogleich liquid sind, in dem Besitzstreit keine Rücksicht genommen, und der Proceß dadurch nicht aufgehalten werden [21]; übrigens sind alle dilatorische, und alle das Inhaben betreffenden peremtorischen Exceptionen ohne Unterschied zuläßig [22]. Die Entscheidung geschieht immer mit wenigstens stillschweigendem Vorbehalt des petitorii, und der obsiegende Theil wird bey dem bewiesenen Inhaben geschüzt, oder, wenn er solches noch nicht hat, ihm dasselbe gegen Caution [23] eingeräumt. Das Verfahren in poss. plen. ist wie in petitorio [24]. Während der Verhandlung eines mit dem possessorio nicht cumulirten petitorii findet ein possessorisches Erkenntniß oder der Rück-

---

3. §. 4. nr. 2. wohin die Anm. S. 158. a. Jurisdictionalien und Regalien, gegen den Fiscus, so weit nicht ein wenigst zehnjähriger Besitz vorausgieng; b. Polizey-Sachen; c. res meraе facultatis (Cod. civ. I. cap. 4. §. 3. 3.) und d. alle andere Sachen rechnen, welche sich ihrer Natur nach zu keinem possessorischen Rechtsmittel eignen.

21) Cod. jud. cap. 3. §. 4. nr. 3.

22) ebd. nr. 4. — auch ohne Unterschied der Liquidität. Anm. S. 159. e.

23) wegen Restitution für den Fall des künftigen Unterliegens in petitorio (in casum succumbentiae) ebd. nr. 6.

24) ebd. nr. 18. Anm. S. 164. 5.

tritt zu dem possessorio mit Suspendirung des petitorii nicht statt [25]). C. Die Cumulirung des possessorii ordinarii und petitorii ist den Parteyen zum Erlangen, Erhalten und Wiedererhalten des Besitzes wenigstens alternativ uud eventuell erlaubt, in sofern der nähmliche Richter in beyden Gegenständen competent, und nicht schon einer derselben entschieden [26]) ist. Geschieht sie ohne ausdrückliche Protestation des einen oder andern Theil, oder läßt sich weder aus der Klage, noch aus den andern Verhandlungen deutlich erkennen, ob in poss. oder pet. verhandelt wurde, so kann der Richter in demjenigen Proceß-Wege, welchen er zuerst vollständig instruirt findet, sprechen. Spricht er petitorisch, so hat er von dem possessorio in der Hauptsache ganz zu abstrahiren; ergiebt sich aber über seinen eigenen Ausspruch Zweifel, so streitet die Vermuthung dafür, daß er petitorisch gesprochen habe [27]). D. Wurde das petitorium nach geendetem possessorio oder gleich anfänglich allein ergriffen, so ist bey dessen Entscheidung auf possessorische Gründe keine Rücksicht zu nehmen, in sofern der Klagegrund und der Rechtstitel der Forderung

---

25) ebd. nr. 9.

26) Anm. S. 162. a. f.

27) Cod. jud. cap. 3. §. 4. nr. 13 — 18. Anm. S. 163.

oder einer Exception auf Herkommen [28]) oder Verjährung [29]) beruht [30]).

§. 189.

Spolienſachen.

Die Spolienklage iſt ein remedium recuperandae possessionis [1]) und gründet ſich auf irgend eine rechtswidrige Handlung, wodurch jemand des Beſitzes entſetzt wurde (spolium) [2]). Sie kann auch als Exception vorgebracht werden [3]). Iſt die Ent-

---

28) Cod. civ. I. c. 2. §. 15.

29) Cod. civ. II. c. 4.

30) Cod. jud. cap. 3. §. 4. nr. 8.

G. R. Danz §. 54 fg. v. Gönner Hdb. IV. S. 413 fg. Kori §. 134. 135. Martin §. 51. h. 180. b. Thibaut §. 317. 1217.

Cod. jud. cap. 3. §. 4. nr. 10.

1) Anm. S. 167. c. — Aehnlich dem römiſchen interdicto vnde vi, aber umfaſſender. J. H. Böhmer introd. in ius Dig. XLIII, 16. §. 11.

2) G. L. Böhmer princ. jur. can. §. 687. — Verſchieden davon iſt das canoniſche resp. päbſtliche ius spolii G. L. Böhmer l. c. §. 559. — Cod. civ. III. 12. §. 6. Anm. III. S. 884. nr. 1. g.

3) Cod. jud. cap. 6. §. 3. nr. 2. Anm. S. 237. b.

währung, (Entsetzung spolium) kündig oder leicht zu erweisen[4], so findet so lange keine petitorische Klage wider den Entwehrten (spoliatus) von Seite des Entwehrers (spolians) statt, bis das punctum spolii gänzlich abgethan ist[5].

§. 190.

Concurs-Proceß.

Concurs ist Zusammentreffen mehrerer Gläubiger gegen einen Schuldner. Betreffen die Forderungen dieser mehreren Gläubiger nur einen bestimmten

---

4) Was leicht erweislich sey, bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen, ohne Beschränkung auf die Möglichkeit, den Beweis binnen 15 Tagen zu liefern, wie c. 1. pr. de restit. spoliat. in 6. (II. 5.) vorschreibt.

5) Cod. jud. cap. 3. §. 4. nr. 10. — Spoliatus ante omnia restituendus; selbst wenn der Spoliirte ein Räuber wäre. Anm. S. 161. k. 220. l.

G. R. Danz §. 142 fg. 161 fg. v. Grolman §. 246 fg. Kori §. 144 fg. 154 fg. Linde §. 383. Martin §. 321 fg. Thibaut §. 1218.

Cod. jud. cap. 19. §. 1. Ges. v. 22. Jul. 1819. Abs. X. Ges. v. 1. Jun. 1822. Pr. O. — Beyl. S. 27. — Miltner, F. X., der baierische Gantproceß in historischer und theoretisch practischer Hinsicht. Landshut 1814. 8. Welsch, J. B., Handbuch des baierischen Universal-Konkurs-Processes. Erlangen 1819. 8. Mündler §. 710 fg.

Theil seines Vermögens, so ist Particular-Concurs vorhanden; reicht aber das ganze Vermögen des Schuldners zu Befriedigung aller seiner Gläubiger nicht hin, und müssen daher diese zum Verfahren über die Ordnung ihrer Befriedigung zusammenberufen werden, so entsteht Universal-Concurs.

§. 191.

Particular-Concurs.

Der Particular-Concurs entsteht daraus, daß gewisse Gläubiger das Recht haben, aus besondern Theilen oder Gegenständen des Vermögens eines Schuldners ohne Vermischung mit dessen übrigem Vermögen und mit andern Gläubigern ihre Befriedigung zu erlangen[1]. Er findet statt a. bey Lehen rücksichtlich der Lehnsschulden[2]; b. bey Familien-Fideicommissen, in Hinsicht der Fideicommißschulden[3];

G. R. Danz §. 162 fg. v. Grolman §. 247 fg. Linde §. 393. Martin §. 321. Thibaut §. 1218. Cod. jud. cap. 19. §. 1. u. 2. nr. 2. 3. Miltner S. 132 fg. Welsch §. 1.

1) P. O. 1822. §. 7. Beyl. S. 31.

2) ebd. §. 8. nr. 1. Ed. v. 7. Jul. 1808. §. 144 fg. Rgbl. 1808. S. 1918.

3) ebd. nr. 2. Cod. civ. III. c. 10. §. 18. Ed. v. 26. Mai 1818. Beyl. VII. d. V. U. §. 54 fg. Gesetzbl. 1818. S. 299 fg.

c. bey dem Ewiggelde (§. 179.)[4]; d. bey Erbschaften in Ansehung der Legatarien und Erbschaftsgläubiger, wenn α) die Erbschaft entweder noch gar nicht angetreten, oder noch unvertheilt ist; β) desgleichen wenn jene, nach angetretener Erbschaft, innerhalb eines Jahres die Absonderung gerichtlich verlangt haben, und erbschaftliche Stücke bey den Erben noch in Natur vorhanden sind[5]; e. bey verschiedenen Fabriken, Handlungen oder Gewerben, welche der Schuldner zu gleicher Zeit, jedoch unter verschiedenen, von der öffentlichen Behörde bewilligten Firmen betrieben hat, für diejenigen Gläubiger, welche nach Ausweis der Handelsbücher und Handelsbriefe ausschließend zu einem oder andern dieser Geschäfte Credit gegeben haben[6]; f. bey streng leibfälligen[7] Gütern hinsichtlich der auf dem damit verbundenen Mobiliar-Vermögen versicherten Erbtheile der Mit-Erben eines zeitigen Besitzers[8]; g. bey dem beweglichen Vermögen eines Ausländers im Wege der Retorsion[9]; und h. gewissermassen auch dann, wenn sich

---

4) ebd. nr. 3. 5) ebd. nr. 4. 6) ebd. nr. 5.

7) Cod. civ. IV. 7. §. 29. Moritz Nov. z. LdR. S. 476 fg.

8) ebd. nr. 6. Erst nach deren Befriedigung kann dieses Mobiliar-Vermögen in den allgemeinen Concurs gezogen werden.

9) ebd. nr. 7. Es soll nämlich ein solcher Particular-Concurs

gleich bei Eröffnung des Concurses ergibt, daß die Masse von bevorzugten Gläubigern verschlungen werde, und der Concurs in Ansehung der übrigen ganz oder vorläufig, mit Vorbehalt ihrer Rechte, sistirt wird[10].

§. 192.

Förmlicher Universal-Concurs.

Die Eröffnung des förmlichen Universalconcurses setzt materiellen Concurs, d. h. solche Ueberschuldung, daß das Vermögen des Schuldners zu Befrie-

---

des in Bayern befindlichen beweglichen Vermögen eines Ausländers nur in Folge der Retorsion oder besonderer Staatsverträge eintreten, und erstere nur, wenn in dem Staate, dessen Unterthan er ist, ein Unterschied in Anwendung der Locations-Gesetze zum Nachtheil bayerischer Unterthanen gesetzlich oder in Uebung ist. ebd. §. 34. Beyl. S. 33. 49. — Besondere Bestimmungen im Staats-Vertrag zwischen Bayern u. Würtemberg v. 7. Mai 1821. §. 10. Rgbl. 1821. S. 874. Moritz IV. S. 9.

10) Ges. v. 1819. §. 32. Beyl. S. 48. — Wenn bey einem solchen Zustande des Vermögens, der im ersten Edictstage (§. 202.) zu bewirkenden Vorlage des Vermögensstandes ungeachtet, die nach der zweyten Klasse (§. 207.) folgenden Gläubiger das Liquidations- und Prioritäts-Verfahren unter sich fortsetzen wollen, was ihnen unbenommen ist, so sind sie verbunden, die Kosten dafür vorzuschießen und allein zu tragen. a. a. O. §. 33. S. 48. 49.

digung sämmtlicher Gläubiger nicht hinreicht, und Gefahr für einzelne Gläubige durch längeres Warten voraus. Sie geschieht durch öffentliche Bekanntmachung (Ausschreiben) der Edicts-Tage.

§. 193.

Nachlaß-Verträge und Fristenregulirungen.

Den Universal-Concurs abzuwenden, dienen Nachlaß-Verträge (pacta remissoria) und amtliche Nachlaß- und Fristen-Regulirung. A. Was die Creditoren über Nachlaß und Fristen mit dem Gemeinschuldner selbst verabreden, dabey hat es sein Bewenden [1],

---

G. R. Danz §. 144 fg. v. Grolman §. 247. Linde §. 385. Martin §. 321. Thibaut §. 1219.
Cod. jud. cap. 19. §. 3.

G. R. Danz §. 166. v. Grolman §. 249. Happel Anleitung. Kori §. 177. Linde §. 394. Martin §. 225. W. H. Puchta Beyträge II. §. 114 fg. Thibaut §. 1220. v. Völderndorf Etwas über Nachlaß-Verträge. Cod. jud. cap. 18. §. 13. Anm. S. 604. Mündler §. 725 fg. Miltner S. 211 fg. Welsch §. 17 fg.

1) Cod. l. c. nr. 1.

2) ebd. nr. 3. VI. — Besonders um dadurch creditstörende und Privat-Rechte kränkende Moratorien zu beseitigen. R. v. 23. Aug. 1811. 24. Merz 1812. 20. April 1813. 17.

und es dahin zu bringen, soll der Richter von Amtswegen mit möglichstem Fleiß trachten [2]). B. Was die Mehrheit der Gläubiger in- oder aussergerichtlich, sammt oder sonders dem Schuldner an gewissen Zahlungs-Fristen und Nachlaß bestimmt, das muß sich auch die Minorität von gleich oder weniger privilegirten Gläubigern gefallen lassen. Die Mehrheit wird nicht nach der Personenzahl, sondern nach der Größe der Schulden mit Einschluß der rückständigen Interessen berechnet. Sind gleiche Stimmen vorhanden, so soll der Ausspruch nach der Billigkeit geschehen. C. Fristen- und Nachlaßbestimmung von Amtswegen setzt voraus, a. daß der Schuldner auser Stand

---

Oct. 1815. v. Aretin Annalen I. S. 189. II. S. 53. u. 56. Moritz III. S. 257. — Neuerdings empfohlen durch das Ges. v. 22. Jul. 1819. §. 29. Beyl. S. 20. — „und die Gerichte dürfen nicht vergessen, daß sie nach dem Gesetze nicht nur ermächtigt, sondern verpflichtet sind, hierin von Amtswegen zu handeln, sobald der Fall zur Anwendung des Gesetzesvorhanden ist.“ v. Gönner Comm. S. 409. — Alles liegt hiebey an dem zweckmäßigen, mit Sachkenntniß gemachten, Vorschlag des Richters, der aber in den meisten solchen Verhandlungen zu fehlen pflegt, und für welchen es noch immer an Mustern fehlt, die nur dann ihren Zweck vollständig erreichen können, wenn sie mit gleicher Gründlichkeit in juridischer, ökonomischer und arithmetischer Rücksicht bearbeitet und mannigfaltig sind. Ein altes Beyspiel s. Anm. S. 610 fg. — Vergl. v. Gönner Comm. S. 463.

sey, alles auf einmal zu zahlen; b. daß er beweise, er trage an seiner Unvermögenheit nicht eigene Schuld und sey lediglich durch unvorhergesehene Zufälle dahin gerathen; c. dabey den Activ- und Passiv-Stand seines Vermögens treu anzeige, und ihn, auf Begehren der Creditoren, allenfalls mit dem Manifestations-Eide (§. 117. C.) betheuere; d. daß nicht Verdacht der Flucht und Gefahr wegen Verschleppung des noch übrigen Vermögens, sondern vielmehr wahrscheinliche Hoffnung vorhanden sey, er werde auf solche Weise, ohne Ruin seiner Gläubiger, bey häuslichen Ehren erhalten werden, und ihm mithin wesentlich dadurch geholfen; e. endlich daß die Forderungen, an welchen Nachlaß oder Fristen bestimmt werden sollen, nicht solche seyen, auf welche sich auch ein moratorium (§. 194.) nicht erstrecken würde. Uebrigens soll der Nachlaß nicht am Capital selbst, sondern nur an den Zinsen soweit geschehen, daß die laufenden auf gewisse Jahre moderirt, und von 5 prCt. auf 4 oder 3 herabgesetzt, die verfallenen erst nach dem Capital bezahlt, oder mit einem Drittheile oder Viertheile ganz ausgestrichen werden. Die Fristen zu Abzahlung des Capitals, besonders wenn es unverzinslich ist, sollen, auf eine leidentliche Art regulirt, nicht aber mit der Creditoren Schaden über 15, 20 u. mehr Jahre hinaus verlängert werden.

§. 194.

Moratorien.

Die Ertheilung eines Eisenbriefs (moratorium) ist landesherrliches Reservat [1]). Die desfallsigen Gesuche gehören vor das Staats-Ministerium der Justiz [2]) und müssen enthalten [3]): a. die Nachweisung, daß der Schuldner nicht durch Unfleiß, Nachläßigkeit, übermäßige Pracht, Verschwendung und Unordnung, sondern durch bloße unvorhergesehene Unglücksfälle, ohne sein Verschulden, in Unvermögenheit gerathen sey; b. die Beylage eines zuverläßigen status activo-

---

G. R. Danz §. 165. v. Grolman §. 249. Kori §. 171. Linde §. 388. Martin §. 325. Thibaut §. 1221. Cod. jud. cap. 18. §. 12. Anm. S. 600. Welsch §. 20. Bauer Inaug. Abhdl. über Moratorien. 1819.

1) Cod. l. c. nr. 1. — (Litterae induciales, dilatoriae, respirationis, securitatis. — Quinquenel.)

2) Ministerial-Organisation v. 26. Mai 1801. litt. C. k. Mayr VIII. S. 64. v. 29. Oct. 1806. §. 5. Rgbl. 1806. S. 426. V. v. 12. Oct. 1810. Nov. I. S. 333. Kab. Bef. v. 15. April 1817. §. 41. e. Rgbl. 1817. S. 341. V. v. 9. Dec. 1825. §. 53. e. Rgbl. 1825. S. 995.

3) Der Antrag auf Ertheilung eines Moratoriums ist im Fall einer Execution auf die 14tägige Frist der übrigen im Executionswege zuläßigen Einreden und Anträge, Ges. v. 22. Jul. 1819. §. 31. Beyl. S. 21. — (§. 174.), nicht beschränkt.

rum et passivorum, wie er, auf allenfallsiges Begehren der Creditoren, mit einem körperlichen Eide (§. 118. C.) bestätiget werden kann. Die Ertheilung des Moratoriums geschieht nach vorläufiger Vernehmung der Creditoren und Cognition der Sache, bey welcher zu ermessen ist, ob und in wie weit der Schuldner, ohne völligen Ruin (Umsturz) gegenwärtig zahlungsfähig sey, oder nicht, und ob wahrscheinliche Hoffnung vorhanden sey, daß er sich in kurzen Jahren wieder erholen und in Zahlungsstand kommen werde. Das Moratorium wird, nach Umständen, auf ein, zwey, drey, vier, und höchstens auf fünf Jahre gegeben. Der Schuldner hat, auf Verlangen der Gläubiger, durch Bürgen oder Pfand, oder wenn er damit nicht aufkommen kann, durch Eid Caution zu leisten, daß er nach Ausfluß der bestimmten Jahre mit der Zahlung zuhalten wolle. Durch das Moratorium wird die Execution in der Regel sowohl am Capital, als Interessen; jedoch nur soweit sistirt, als der Inhalt des Eisenbriefs dies ausdrückt; er erstreckt sich aber nicht auf landesherrliche, landständische und Wechsel-[4]) Forderungen, eben so wenig auf das, was

---

4) In Wechselsachen ist die Ertheilung des Moratoriums aufgehoben, „ausser die edictaliter hiezu berufenen Gläubiger wären Kraft eines vollständigen und genehmigten Verzeichnisses von dem Werthe des ganzen Vermögens nach Genügen gesichert und schadlos

man Armen, Bedürftigen, Liedlöhnern, gemeinen Handwerksleuten, Kirchen, Wittwen und Waisen schuldig ist; noch weniger auf erst nach erhaltenem Moratorio gemachte Schulden, auch nicht auf das, was iure crediti, sondern dominii gefordert wird, z. B. depositа, commodata, pignori data, soweit sie noch in Natur vorhanden sind; nicht auf ewige Gelder (§. 179.) u. d. Die exceptio moratorii (§. 91. 2.) kommt den Erben, Nachkommen und Bürgen nie zu statten, sondern erlöscht mit dem Tode des Impetranten, und mit dem Ausgang des vorgeschriebenen Termins, welcher vom Tage der ertheilten Concession anfängt, auch noch vor dessen Ausfluß, wenn der Impetrant früher zu Kräften kommt, oder wenn sich nach der Hand zeigt, daß er in dem übergebenen Vermögensstand etwas fälschlich verschwiegen oder angegeben, und dadurch das Moratorium erschlichen, oder endlich, daß er sich desselben ausdrücklich begeben habe.

§. 195.

Güter-Abtretung, Competenz und Dargeben an Zahlungsstatt.

A. Zu Abtretung des sämmtlichen Vermögens (cessio bonorum) soll niemand gelassen werden, der

---

gehalten." W. G. O. 1785. Kap. 10. §. 13. Moritz Handb. S. 137.

nicht darthun kann, daß er durch Unglück überschuldet sey. Der Schuldner soll dann bey ordentlicher Obrigkeit eine treue Anzeige seines Vermögens übergeben, sie, auf Begehren der Gläubiger, mit körperlichem Eide bekräftigen (§. 117. C.), und eidlich angeloben, daß, wenn er mit der Zeit wieder zu Vermögen komme, er seinen Gläubigern den erlittenen Verlust ersetzen wolle. Von den neuerworbenen Gütern soll ihm nicht alles genommen, sondern zu seinem Unterhalt etwas übrig gelassen werden (Competenz)[1]. B. Auch derjenige, welcher von der Rechtswohlthat der Güterabtretung keinen Gebrauch macht oder machen darf[2], kann die Rechtswohlthat der Competenz (beneficium competentiae) haben, kraft welcher die Execution nicht in seinem sämmtlichen Vermögen vollzogen, sondern ihm zur Lebens-Nothdurft

---

G. R. Dabelow S. 112 fg. 159 fg. Kori §. 161. 172. 192. Linde §. 386. Puchta Beytr. II. §. 22. 28. Thibaut §. 93. 106 — 108. 1222.

Cod. jud. cap. 18. §. 10, 14.

1) Hierin liegt der einzige von dem bayr. Gesetz ausgedrückte Vortheil der cessio bonorum, welche übrigens sich nach der gemeinrechtlichen Quelle richtet. (Dabelow S. 122 fg.) Cod. jud. cap. 18. §. 14. Anm. S. 608. a.

2) arg. verb. „auch ob er nicht seine Unvermögenheit selbst einigermaßen verschuldet habe.“ Cod. jud. cap. 18. §. 10. nr. 2. Vergl. Anm. S. 597. k.

und Alimentation etwas übrig gelassen werden soll [3]). Diese Competenz gebührt vorzüglich [4]) leiblichen Kindern und Aeltern, Geschwistern, Eheleuten, Gesellschafts-Genossen, Verschwägerten in auf- und absteigender Linie und in der Seitenlinie ersten Grades, Adelichen, oder sonst in großen Würden stehenden Personen, approbirten Gemeinden, formirten Corporibus, endlich allen denen, welche von bloßer Schenkung wegen belangt werden [5]). Das Competenz-Quantum richtet sich nach Umständen und dem darauf gegründeten richterlichen Ermessen, wobey auf Stand, Alter und Vermögen [6]) des Schuldners, Anzahl seiner Familie, Ursache der Verschuldung, Dürftigkeit des Gläubigers, Qualität der Schuldforderung, Betrag des nach Abzug der Competenz übrigbleibenden Vermögens u. d., endlich auf möglichste Beschränkung der Competenz, und mehr auf das Beste des Gläubigers als

---

3) Cod. jud. cap. 18. §. 10. pr. Anm. S. 595 fg.

4) „fürnehmlich" ebd. nr. 1.

5) ebd. nr. 1. — Moritz II. S. 251. — Cod. civ. III. c. 8. §. 12. nr. 5. — Der Antrag auf die Kompetenz (exc. competentiae) ist an die 14tägige Frist der übrigen im Executionswege zulässigen Einreden und Anträge des Ges. v. 22. Jul. 1819. §. 31. Beyl. S. 21. (§. 174.) nicht gebunden. v. Gönner Comm. S. 417.

6) Welchen Einfluß hat das Freybleiben von $\frac{2}{3}$ der Besoldung eines Beamten auf die Befugniß, Competenz zu fordern?

des Schuldners gesehen werden soll [7]). Die Regulirung des Competenz-Quantums soll a. auſſer dem Fall des Concurses, bey der Immission eines Gläubigers in das ganze Vermögen des Schuldners, schleunig ohne weitläuftige Untersuchung der Rechnungen, Stift- Gilt- und Scharwerks-Register, nur nach summarischer Einsicht des Vermögensstandes geschehen [8]); ist die Immission oder Execution nur auf gewisse Zeiten gefordert, so darf sie durch Regulirung der Competenz nicht aufgehalten werden, ausgenommen, wenn der Schuldner sogleich darthun kann, daß die übrigen Güter zur Competenz nicht hinreichen [9]). b. Im Fall des Concurses geschieht die Regulirung immer mit commissioneller, nicht schriftlicher Vernehmung sämmtlicher Gläubiger, und der Gemeinschuldner darf früher nicht aus dem Besitz seiner Güter gesetzt werden. Hindert er aber diese Regulirung geflissentlich, so wird das Quantum provisorisch bestimmt, und die Execution nicht aufgehalten [10]). Die Rechtswohlthat der Competenz (§. 91.) geht nur auf die Person des Schuldners, nicht auf seine Erben, Nachkommen oder Bürgen, und erlöscht von selbst wieder, wenn er soweit zu Kräften kommt, daß er das Ganze bezahlen kann [11]). C. Nimmt der Gläubiger statt baarer Zahlung das

---

7) ebd. nr. 2. 8) ebb. nr. 4. 9) ebd. nr. 5.
10) ebd. nr. 3. 11) ebd. nr. 7.

Dargeben anderer Gülter (datio in solutum) an, so hat es dabey sein Bewenden, und dieses Dargeben wird wie ein Kauf [12]) angesehen; er ist aber nicht schuldig, dasselbe anzunehmen [13]), sondern befugt, den Verkauf der Güter im Executions-Wege (§. 176.) zu fordern [14]).

§. 196.

Verlust des Dispositionsrechts, und Ungültigkeit partieller Zahlungen und Veräuserungen.

Jede, nach förmlich eröffnetem Concurse (§. 192. 201.) oder nach gerichtlich erkannter Beschlagnahme des Vermögens [1]), von dem Gemeinschuldner geschehene Zahlung, Veräußerung, Verschreibung, Verpfändung, oder sonst zum Nachtheil der Concursmasse vorgenommene Handlung oder Unterlassung ist ungültig,

---

12) Cod. civ. IV. 4. §. 16.

13) Ausgenommen Ausländer. Gen. Mandat v. 16. Sept. 1654. §. 5. Anm. S. 600. (R. A. 1654. §. 172.)

14) Cod. jud. cap. 18. §. 11.

G. R. Dabelow S. 375 fg. Danz §. 157 fg. v. Grolman §. 250. Linde §. 389. Martin §. 322. Thibaut §. 1223. 1227. 1228.

Cod. jud. cap. 19. §. 19. Welsch §. 94.

1) Offener Arrest. Vergl. Pr. A. G. O. I. 50. §. 206 fg.

und kann sowohl von dem Curator (§. 200.), als von den Creditoren ohne Unterschied zu jeder Zeit widerrufen werden. In Ansehung dessen, was der Schuldner noch vor Anfang des Universal-Concurses, oder vor obrigkeitlichem Verbot einem oder andern Gläubiger besonders bezahlt, oder sonst veräusert, steht nur den ältern oder gleichbevorzugten Hypothekengläubigern (§. 207.) solches Recht des Wiederrufs [2]) zu, und auch diesen nicht, wenn die veräuserte Sache weder in Natur vorhanden, noch gefährlich verwendet, oder bereits verjährt [3]) ist. Andere Gläubiger können solche Particularzahlungen und Veräuserungen nur dann widerrufen, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß sie nicht redlich, sondern gefährlicher Weise (mala fide) zu ihrem Nachtheil geschahen.

§. 197.

Separations-Recht.

Wenn bey dem Ausbruch des Concurses unter dem Vermögen des Gemeinschuldners sich beweg-

---

2) Actio Pauliana und Interdictum fraudatorium.

3) „Landesgebräuchige Nutz und Gewehr darauf ersessen ist." Cod. l. c. — Verjährung der hypothecarischen Klage (§. 88. 4) Cod. civ. II. c. 6. §. 20. — Jezt entscheidet über den Vorzug nur der Tag der Eintragung einer Forderung in das Hyp.Buch. Hyp.G. von 1822. §. 61. Gesetzbl. 1822. S. 48.

liche[1]) oder unbewegliche Sachen noch in Natur befinden, deren Eigenthum Andern zusteht, so können die Eigenthümer dieser Sachen deren Absonderung von dem Vermögen des Schuldners fordern. Dieses Separations-Recht findet daher I. im Allgemeinen statt in Ansehung a. der Lehen und des zu einem Familien-Fideicommisse gehörenden Vermögens, wenn der Besitzer wegen Allodialschulden in Concurs gerathen ist[2]; b. derjenigen Sachen, welche dem Schuldner aus einem, das Eigenthum nicht über-

---

G. R. Danz §. 174. v. Grolman §. 247. Kori §. 184. Linde §. 393. Martin §. 322. Thibaut §. 1224.

Cod. jud. cap. 19. §. 5. nr. 1. cap. 20. §. 16 — 18.

1) Dahin gehören selbst baares Geld und andere verbrauchbare Sachen, solange sie nicht mit dem Gelde oder den Sachen des Gemeinschuldners vermischt sind. P. O. v. 1822. §. 2. Abs. 3. Beyl. S. 28. — Die ältere Gesetzgebung, Cod. jud., unterschied a. ein ius separationis ordinarium (ex iure dominii), b. ein ius separ. extraordinarium (ex iure crediti). c. ein Quasiseparationsrecht in zwey Fällen, deren erster durch eine Novelle vom 22. Febr. 1814. weitläuftige Erläuterung, und mannigfache Modification erlitt. Rgbl. 1814. S. 353. v. Gönner u. v. Schmidtlein Jahrb. II. S. 127 fg. Moritz II. S. 273. IV. S. 225.

2) P. O. §. 3. nr. 1.

tragenden, Rechtstitel übergeben wurden [3]; c. der dem Schuldner auf Credit zugeschickten Kaufmannswaaren, wenn sie sich noch uneröffnet finden, oder erst nach der Insolvenz-Erklärung (§. 200.) ankamen [4]; d. des Eigenthums der Ehefrau [5], e. der Kinder [6] und f. desjenigen, auf welches Dritte aus einem bedingten oder künftigen Rechte, z. B. einer fideicommissarischen Substitution Ansprüche haben [7]; g. der Amts-Cautionen [8]; h. der einer öffentlich bestätigten Leih- und Credit-Anstalt übergebenen Pfänder; i. des Gesellschafts-Antheils an einem Fabrik- oder Handelsgeschäft [10]; II. bey dem Ewiggeld der Stadt München (§. 179.) in Ansehung der Capitalien und der davon zu entrichtenden jährlichen Gilten und Zinsen [11].

§. 198.

Gemeinschaft der Gläubiger.

Durch die Eröffnung des Concurses (§. 189.)

---

3) So Commissionsgüter, Gegenstände des Trödel-Contracts. Cod. civ. P. IV. c. 12. §. 4. P. O. §. 3. nr. 2.

4) P. O. §. 3. nr. 3. 5) ebd. nr. 4. 6) ebd. nr. 5.

7) ebd. nr. 6. 8) ebd. §. 4. Abs. 1. 9) ebd. §. 4. Abs. 2.

10) ebd. §. 5.

11) ebd. §. 6. — Anerkannt im Staatsvertrag zwischen Bayern und Würtemberg v. 7. Mai 1821. §. 13. Rgbl. 1821. S. 876. Moritz Nov. IV. S. 11.

entsteht Gemeinschaft der Gläubiger, d. h. alle [1]) müssen in einem gemeinschaftlichen Verfahren ihre Befriedigung nach dem Vorzugsrecht (§. 205 fg.) aus der allgemeinen Masse suchen. Die Besitzer von Faustpfändern haben deshalb diese zur Concurs-Masse einzuliefern, obgleich ihre Befriedigung in der dritten Klasse (§. 208. C.) aus dem Werth dieser Pfänder geschieht [2]). Eben deswegen finden Par-

---

G. R. Danz §. 159. v. Grolman §. 247. Linde §. 389. Martin §. 322. Thibaut §. 1225.

Cod. jud. cap. 19. §. 19.

1) Ausgenommen sind die Separatisten (§. 194.), nicht die Immittirten, und die Besitzer von Faustpfändern. Cod. jud. cap. 19. §. 5. nr. 1.

2) P. O. v. 1822. §. 21. nr. 1. Beyl. S. 40. — Das ältere Bayerische Recht giebt dem Inhaber eines Faustpfandes das Retentionsrecht solange, bis er befriediget, oder im Concurse von andern ein Vorrecht darauf dargethan und diesen zuerkannt ist. Cod. civ. II. c. 6. §. 14. nr. 1. IV. c. 15. §. 2. nr. 7. Anm. II. S. 1233. nr. 3. Die W. G. O. v. 1785. Kap. 11. §. 3. erklärt aber diejenigen, welche nebst dem Wechsel auch ein Faustpfand haben, für schuldig, es der Concursmasse herauszugeben, und läßt sie, im Fall sie das Pfand zu erweislicher Eludirung des Gesetzes an das Pfandhaus gegeben oder in dritte Hand veräussert hätten, mit ergiebiger und dem Werthe des Pfandes proportionirter Geldstrafe belegen. Moritz Handb. S. 141. Abweichend davon disponirt die Augsb. W. O. von 1778. Kap. 14. §. 1. ebd. S. 219.

ticular-Zahlungen an einzelne Gläubiger während des Concurses in der Regel nicht statt [3], und Ausnahmen treten nur für arme Creditoren [4] und für Alimente der Wittwe des Gemeinschuldners ein [5].

§. 199.

Allgemeinheit der Concurs-Gerichtsbarkeit.

Das allgemeine Concurs-Gericht [1] zieht wegen

---

2) Cod. jud. cap. 19. §. 19. nr. 5. — Eine Ausnahme für unwidersprochene Hypothek-Forderungen in einer Würzb. V. v. 25. Jul. 1811. Moritz II. S. 264.

4) Diesen darf der nöthige Unterhalt aus der Masse einstweilen auf Abschlag ihrer Forderung gereicht werden, so weit solches ohne anscheinende Verlust-Gefahr und Nachtheil anderer gleich- oder mehr privilegirter Gläubiger geschehen kann. ebd. nr. 5.

5) Der Wittwe des G. Sch. gebührt, wenn sie sich sonst nicht unterhalten kann, a. Alimentation nach Verhältniß ihres Standes, Heirathguts, und der Verlassenschaft des Mannes; auch soll sie b. aus der hinterlassenen Habe und den Gütern, während des Processes, nicht entsezt werden, hat aber die Verbindlichkeit, über das Eingenommene Rechnung zu legen. ebd. nr. 6.

G. R. Danz §. 158. v. Grolman §. 247. Kori §. 169 fg. Linde §. 389. Martin §. 321. Thibaut §. 1226. Cod. jud. cap. 19. §. 1. nr. 4. §. 13. 14. Welsch §. 23.

1) Der bey einem auswärtigen Gerichte begründete allgemeine

Connexität (§. 26.) alle bey andern Gerichten gegen denselben Schuldner schon anhängige besondere Sachen an sich, aber nur in Ansehung der Priorität [2]). Nur in Bezug auf diese sollen sie bey Vermeidung der Präclusion im ersten Edictstage (§. 202.) in quanto et quali angegeben, und in den folgenden instruirt, die Hauptliquidation aber bey dem Gerichte, wo der Streit hängt, fortgesetzt und entschieden werden [3]). Den übrigen Creditoren steht frey, dort zu interveniren (§. 225.) [4]). Ebenso sollen Forderungen, welche wegen ihrer großen Weitläuftigkeit, oder wegen ganz besonderer Eigenschaft vor dem Concursgericht entweder gar nicht, oder wenigstens nicht ohne

---

Gerichtsstand des Concurses erstreckt sich auf die im Inlande liegenden Güter des Schuldners, oder die bey inländischen Gerichten anhängigen Processe, so weit nicht durch besondere Uebereinkunft ein anderes bestimmt ist. V. v. 2. Jun. 1811. §. 5. Rgbl. 1811. S. 747. Nov. I. S. 341. — Vergl. R. v. 1. Sept. 1794. Mayr Gen. V. S. 34. ebd. S. 340. — Eine solche existirt zwischen Würzburg und Baden v. 1. Aug. 1810. Moritz II. S. 255. III. S. 238. — zwischen Bayern und Würtemberg durch Staats-Vertrag v. 7. Mai 1821. §. 10—13. Rgbl. 1821. S. 874. Moritz IV. S. 9 fg.

2) Cod. jud. cap. 19. §. 13. pr. u. nr. 1. Anerkannt in dem Staats-Vertrag zwischen Bayern u. Würtemberg §. 12. a. a. O.

3) ebd. nr. 2. 3. 4. 4) ebd. nr. 5.

viele Beschwerde und mögliche Verwirrung neben andern Ansprüchen liquidirt werden können, zwar am ersten Edictstage in einem beyläufigen quanto bey Vermeidung der Präclusion eingeklagt, die Liquidation selbst aber soll zu Vermeidung von Verwirrung und Unordnung von den übrigen Concurs-Acten ganz abgesondert, besonders behandelt, und, nach Beschaffenheit der Sache, wohl gar an dasjenige Gericht, wohin der Gegenstand sonst gehören würde, zur gehörigen Instruction und Entscheidung verwiesen werden [5].

§. 200.

Herstellung der Activ-Masse. Masse-Curator. Contradictor.

A. Wenn die Concurs-Masse groß ist, und besonders wenn sie in liegenden Gütern und in Activschulden besteht, so wird gleichzeitig mit der Concurs-

---

6) Cod. jud. cap. 19. §. 14. — Angewendet auf die Liquidation landesherrlicher Forderungen im R. v. 28. Febr. 1754. Mayr Gen. l. S. 342. Nov. l. S. 342.

G. R. Danz §. 168 fg. 179 fg. 184 fg. v. Grolman §. 253. Kori §. 162. 174. 179. 194. Linde §. 391. 395 fg. Martin §. 322. Stepf die Lehre vom Contradictor 1821. Thibaut §. 1230. 1232.

Cod. jud. cap 19. §. 18. Mündler S. 303 fg. Welsch §. 89 fg.

Eröffnung ein Massecurator bestellt[1], in der Regel kein Advocat[2], sondern ein am Orte des Concursgerichts wohnender, dazu tauglicher Gläubiger, und in dessen Ermanglung, ein anderer in Verwaltungs-Sachen erfahrner Mann[3] gegen hinreichende Sicherheit[4] und für angemessene Beloh-

---

1) Cod. l. c. nr. 1. — Kleine, nur in Mobilien oder Renten bestehende Massen kann das Concursgericht unmittelbar verwalten und leiten. v. Gönner Comm. S. 451. nr. 1.

2) Auch nicht, wenn es Gläubiger wären, meint v. Gönner a. a. O. nr. 2. — jedoch nur in der Regel. Ausnahmen finden statt, wenn sich keine andere taugliche Person findet, oder wenn die Gläubiger ohne ausdrücklichen Widerspruch eines oder des anderen einen Advocaten wählen. ebd. nr. 3., und für den Zweck der Proceßführung. ebd. S. 452. nr. 4.

3) Cod. jud. cap. 19. §. 18. nr. 1. — Ges. v. 22. Jul. 1819. §. 35. Beyl. S. 24.

4) Die Verpflichtung, welche bey unsiegelmäßigen gerichtlich, bey siegelmäßigen durch Einreichung einer schriftlichen Urkunde geschieht — (Cod. civ. I. 7. §. 10. nr. 3. Beyl. VIII. d. V. U. v. 1818. §. 2. Gesetzbl. 1818. S. 226.) enthält die Verbindlichkeit, das Concurs-Vermögen, welches ihm nach einem darüber zu errichtenden Inventar übergeben wird, während des Concursprocesses treu zu verwalten, was zur Gantmasse von Rechtswegen gehört, und in andern Händen befindlich ist, wieder dahin zu bringen, sich bey hochgültigen Gütern um anständige Käufer zeitig zu be-

nung [5]), allenfalls nach Vernehmung der im ersten Edictstage (§. 202.) ohnehin versammelten Gläubiger [6]). Ausserdem wird für die vom Gerichts-Orte entfernt liegenden, zur Masse gehörigen Güter, wenn dafür nicht ohnehin schon ein Verwalter vorhanden ist, ein dort wohnender tauglicher Mann zum Verwalter bestellt [7]). Auch sollen, um die aus dem öftern Einholen der richterlichen

---

werben, die ausstehenden Activen auf rechtlichem Wege beyzutreiben, nöthigenfalls die Schuldner bey ordentlicher Obrigkeit darum zu belangen, Sachen, welche sich ohne Schaden erhalten lassen, nicht eigenmächtig, sondern nur mit Genehmigung der Creditoren, zu verkaufen, das baare Geld ohne ihr Wissen und Willen nicht auszuleihen, noch weniger in eigenen Nutzen zu verwenden, sondern es zu dem Deposito zu liefern, und endlich den sämmtlichen Creditoren über die geführte Verwaltung im Concursgericht (§. 24.) förmliche Rechnung zu legen. Cod. jud. cap. 19. §. 18. nr. 3. 4.

5) Die Belohnung hat das Concursgericht, wenn er sich darüber mit den Creditoren nicht vergleichen kann, der Billigkeit nach auszusprechen. Cod. l. c. nr. 9. Sie gehört zu den Concurskosten überhaupt, welche ohne Location von der Masse im voraus abgezogen werden, ehe eine Vertheilung unter die Gläubiger geschieht. Ges. v. 22. Jul. 1819. §. 31. Beyl. S. 48.

6) „oder da sie sich nicht darüber vergleichen können, selbst einen von Amtswegen ernennen." l. l. c. c. Note 3.

7) Ges. v. 1819. §. 35. Abs. 1.

Genehmigung und aus der Rücksprache mit den Gläubigern entspringenden Nachtheile und Kosten zu vermeiden, bey solchen Concursen, zu welchen größere Massen, besonders aber Güter gehören, welche einer eigenen Verwaltung bedürfen, die Gläubiger aus ihrer Mitte einen Ausschuß von wenigstens zwey oder drey Mitgliedern wählen, welche in allen Verwaltungs-Gegenständen, als Bevollmächtigte sämmtlicher Gläubiger, zu handeln verbunden und berechtiget sind, und an welche daher sowohl der Massecurator, als der Güterverwalter in Verwaltungs-Gegenständen um Rath und Entschließung sich zu wenden hat [8]). B. Die Bestellung eines gemeinschaftlichen Contradictors, welcher die Stelle des Schuldners gegen die Gläubiger im Concurse zu vertreten hat, soll an Orten, wo sie bisher (d. i. bis 1753.) nicht üblich war, auch in Zukunft unterlassen werden, vielmehr jeder Gläubiger sich selbst gegen die übrigen vertreten [9]).

---

8) ebd. Abs. 2.

9) Cod. jud. cap. 19. §. 18. nr. 11. Anm. S. 631. I. — Eigentlich folgt aus dieser Definition des Gesetzes, daß der Contradictor, sowohl den Schuldner, als die Gläubiger, oder auch die Gesammtmasse gegen die einzelnen Gläubiger zu vertreten, bestimmt seyn würde. In einem beschränktern Sinne nimmt ihn aber das R. v. 10. Merz 1818. (§. 204. 12.)

V

§. 201.

Eröffnung des Concurses.

Der formelle Ausspruch des Universalconcurses (§. 192.) geschieht durch eine richterliche Verfügung (decretum de aperiundo concursu) mit Entscheidungs-Gründen (§. 76.), welche den Beschluß enthält, Edictalien (§. 202.) zu erlassen, welche dem Gemeinschuldner eröffnet wird, und gegen welche er binnen vierzehn Tagen seine etwaige Berufung zu Protocoll oder schriftlich anzumelden (fatale interponendae §. 163. 1.) [1] und binnen dreyßig Tagen [2], von dem Publicationstage an, einzuführen hat. Ist dieses Ganterkenntniß rechtskräftig geworden, so werden die Edictalien erlassen und darin der Gemeinschuldner und die aus den Acten

---

G. R. Danz §. 167. v. Grolman §. 257 fg. Linde §. 386 fg. Martin §. 327 fg. Thibaut §. 1229. 1231. Cod. jud. cap. 19. §. 3. 4. Miltner S. 227. Welsch §. 21 fg.

1) Cod. l. c. §. 4. nr. 5. R. v. 4. Jan. 1812. Moritz III. S. 239. v. Gönner u. v. Schmidtlein Jahrb. II. S. 239 fg. v. Gönner Comm. S. 336.*

2) So rechnet v. Gönner seit 1819, weil das Erkenntniß die Proceßart betreffe. Comm. S. 339. nr. 2. — Vor dem Gesetz von 1819 waren es die gewöhnlichen 60 Tage. v. Welsch §. 22. v. Gönner u. v. Schmidtlein Jahrb. II. S. 240.

bekannten Gläubiger durch Patent[3]), das treffende Rentamt[4]) und die Behörden, welche bekannte Forderungen haben[5]), durch Communicate[6]), alle übrigen Creditoren durch die Zeitungen und durch öffentlichen Anschlag[7]) auf drey Edicts-Tage[8]) zur Liquidation und Production, Exception und Conclusion d. i. Re- und Duplik-Verfahren bey Vermeidung der Präclusion vorgeladen[9]). Jeder Tag soll von dem andern nur dreißig Tage[10]) entfernt und der lezte in zwey

---

3) Cod. l. c. nr. 1.

4) V. v. 13. Jan. 1818. Gsbl. 1818. S. 83. Moritz II. S. 258.

5) Insbesondere die Stiftungs-Administrationen. V. v. 7. Nov. 1811. Rgbl. 1811. S. 1676. R. v. 7. Sept. 1814. Moritz II. S. 263.

6) Welsch §. 31. S. 57.

7) Auch im Auslande, wenn der Gemeinschuldner mit demselben im Verkehr war.

8) Zugleich in einer und derselben Verfügung. Cod. jud. cap. 19. §. 4. nr. 2.

9) Cod. jud. cap. 19. §. 4. nr. 1. 2.

10) R. v. 14. Sept. 1786. Mayr Gen. III. S. 106. V. v. 9. Aug. 1810. nr. 2. Rgbl. 1810. S. 630. — Vergl. V. v. 14. Nov. 1812. Rgbl. 1812. S. 1913. Ehedem waren es vier bis sechs, bey größern Concursen acht bis zwölf Wochen. Cod. jud. l. c. nr. 3. — Die W. G. O. 1785. Kap. 11. §. 5. A. fordert bey Concursen, in welchen Wechselforderungen vorkommen, noch engere Fristen. Moritz

gleiche Perioden abgetheilt seyn [11]. Die Vorladung ist gemeinverständlich nur in teutscher Sprache zu fassen [12].

§. 202.

Verfahren in den Edictstagen.

Der Edictstag ist ein terminus in quo, insofern an demselben die Gläubiger persönlich oder durch Bevollmächtigte erscheinen, und ihre Gegenwart anmelden (Präsenz machen) müssen; kein terminus ad quem, weil in dem Edictstage die Handlung nicht aufhört, sondern beginnt [1]; ein terminus a quo und ad quem aber nur in sofern, als das Vorbringen der Gläubiger in jedem Ter-

---

Hdb. S. 150. Das Gesetz v. 1819. ändert hierin nichts, nur bey den Fatalien (§. 204.). Beyl. S. 16.

11) V. v. 1810. nr. 2. V. v. 14. Nov. 1812. s. Note 10.

12) V. v. 24. Mai 1821. 30. Jan. 1822. Moritz IV. S. 217.

G. R. Danz §. 177 fg. 182 fg. v. Grolman §. 259 fg. Linde §. 394 fg. 397 fg. Martin §. 328 fg. Thibaut §. 1231. 1233.

Cod. jud. cap. 19. §. 5 — 7. Miltner S. 229 fg. Welsch §. 27 fg.

1) Wohl aber wird der Zwischen-Raum von einem Edictstage zum andern, und bey dem dritten der Zeitraum von 30 Tagen ein terminus ad quem genannt. V. v. 9. Aug. 1810. nr. 2. Rgbl. 1810. S. 630. Nov. I. S. 339.

mine, wo möglich an dem eigentlichen (in der Vorladung speciell genannten) Edicts-Tage beendet, und nur im Nothfalle an den nächstfolgenden Tagen fortgesetzt werden soll, aber die Präsenz an dem eigentlichen Edicts-Tage vorausgesetzt, die Handlung eines Gläubigers solange nicht präcludirt werden darf, als nicht der nächstfolgende Tag erschienen, oder bey dem lezten die erste oder zweyte Hälfte desselben abgelaufen ist [2]). Für jede Handlung eines Edicts-Termins

---

2) Z. B. wenn in einem Concurse der erste Edictstag zur Liquidation und Production auf den 1. Mai 1827, der zweyte zur Exception auf den 1. Juni 1827, die erste Hälfte des dritten zur Replik auf den 2. Jul. 1827 (der erste nähmlich ist ein ⊙) und die zweyte Hälfte des dritten zur Duplik auf den 16. Jul. 1827 angesezt ist; so haben die Gläubiger die Verbindlichkeit, an jedem eigentlichen Edictstage, d. i. am 1. 2. u. 3., nähmlich am 1. Mai, 1. Juni und 2. Jul. gegenwärtig zu seyn (Präsenz zu machen), und ihre Recesse wo möglich an diesen 3 Tagen, so wie den Duplikreceß am 16. Jul. zu übergeben; es kann aber mit der Verhandlung und Uebergabe der Recesse, und zwar der Liquidation und Production am 2. Mai und folg., mit der Exception am 2. Jun. und folg., mit der Replik am 3. Jul. u. fg., mit der Duplik am 17. Jul. u. fg. fortgefahren werden, wenn Umfang der Sache, und nicht Verzögerung diese längere Handlung veranlaßt, und die Präclusion des Liquidations- und Productions-Recesses tritt eigentlich erst am 31. Mai, des Exceptions-Recesses erst am 30. Juli, des Replik-

wird ein eigenes, fortlaufend paginirtes [3], und zwar an dem Edictstage selbst ein doppeltes Protocoll gehalten. Das eine, Präsenz-Protocoll [4], in welchem die Gläubiger oder Bevollmächtigte, wie sie erscheinen, namentlich aufgezeichnet und unterschrieben sind [5], ist an jedem der drey Edicts-Tage [6] zu schließen.

Recesses erst am 15. Jul. und des Duplik-Recesses erst am lezten Juli ein. — So entschied den bekannten Streit zwischen v. Welsch u. v. Gönner, und gegen land- u. appellationsgerichtl., nach des lezten Ansicht gefaßte, Urtheile das K. O. A. G. am 9. Mai 1825. — Man vergleiche Cod. jud. cap. 19. §. 4. nr. 3. §. 5. nr. 4. Anm. S. 618. litt. b. nr. 3. Adv. Ordn. v. 1769. §. 12. Kreitmayrs Gen. S. 36. V. von 23. Oct. 1801. Nov. I. S. 336. V. von 9. Aug. 1810. Rgbl. 1810. S. 299. Nov. I. 339. V. v. 14. Nov. 1812. Rgbl. 1812. S. 1923 fg. Moritz II. S. 257. Miltner S. 230. Welsch §. 29 fg. v. Gönner Comm. S. 438 fg.

3) Cod. jud. cap. 19. §. 5. nr. 5. Anm. S. 617.

4) R. v. 23. Oct. 1801. Mayr Gen. II. S. 24. Nov. I. S. 337.

5) Allenfalls wird darin auch sogleich von den persönlichen erschienenen Creditoren einen Anwalt Vollmacht ertheilt. Welsch §. 34. — Dies Präsenz-Protocoll nennt die Adv. Ordn. v. 1769 eine separirte Specification, nach deren Ordnung dann die Liquidations- und andere Recesse abzugeben seyen. Kreitmayrs Gen. S. 36. Nov. I. S. 335.

6) Also nach obigem Beyspiel am 1. Mai, 1. Juni u. 2. Jul.

Wer in dem ersten nicht vorkam, kann ohne Restitution zu den weitern nicht gelassen werden; und wer in diesem Präsenz-Protocoll nicht steht, kann zur Haupthandlung selbst nicht gelangen. Das zweyte ist nach der Bestimmung der Edicts-Tage verschieden, und nicht auf die Verhandlung an dem Edicts-Tage selbst beschränkt. Es umfaßt die Liquidations-[7]) und Productions-Sätze im ersten Edictstermin, nach der Reihe des ersten Präsenz-Protocolls, die Exceptions-Sätze im zweyten, die Replik-Sätze in der ersten Hälfte des dritten, und die Duplik-Sätze in der zweyten ebendesselben. In allen diesen Edicts-Tagen können die Gläubiger, um mit dem Dictiren der Recesse nicht aufgehalten zu werden, ihre Vorträge in schriftlichen Recessen übergeben, müssen sich jedoch darin aller unnützen Weitläuftigkeit enthalten [8]). Besonders soll dies von Advocaten im ersten Edicts-Tage geschehen, im Protocoll sich lediglich auf die Recesse bezogen, jede Forderung nach ihrer Eigenschaft bemerkt, und deren Betrag ausgeworfen werden [9]). Die Bitte der

---

7) Eventuell wenigstens bey Forderungen, welche noch von Bedingungen oder Präjudicialfragen abhängen. Cod. jud. cap. 19. §. 5. nr. 3. oder deren Liquidation sich ad separatum eignet (§. 199.). ebd. §. 13. 14.

8) Ges. v. 1819. §. 34. Abs. 1, Beyl. S. 22. — Vergl. Cod. jud. c. 19. §. 5. nr. 2.

9) ebd. Abs. 2. S. 23.

-/-

Liquidation braucht nicht auf eine besondere Stelle im Prior. Erk. gerichtet zu seyn, weil diese der Richter von Amtswegen zu bestimmen hat (§. 204.)[10]. Die Exceptionen können die Liquidität und auch die Priorität betreffen[11], sind aber alle auf einmal anzubringen[12]. Mit der Duplik wird die Sache von Amtswegen für beschlossen angenommen[13].

§. 203.

Legitimation und Beweis im Concurs-Verfahren.

A. Die Legitimation zur Sache und zum Proceß (§. 10. 50.) muß gleich mit der Liquidation förmlich übergeben werden[1]; doch hat, wenn kein an-

---

10) Welsch §. 49.

11) Cod. jud. cap. 19. §. 6. nr. 1.

12) Ob sie der Richter von Amtswegen suppliren könne, richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen. ebd. nr. 4. (§. 70.) Cod. jud. cap. 6. §. 9. — Die von dem Schuldner und einem andern Creditor gemachten Einreden nützen bey gleicher caussa contradicendi auch den übrigen Creditoren. cap. 19. §. 6. nr. 3.

13) Cod. jud. cap. 19. §. 7.

G. R. Danz §. 185. v. Grolman §. 259 fg. Kori §. 165. 180. Linde §. 399. Martin §. 333. Thibaut §. 1231.

Cod. iud. cap. 19. §. 8. 10 — 12.

1) Cod. jud. cap. 19. §. 8. nr. 1. Durch das Gesetz selbst sind

derer Creditor den Mangel an Legitimation durch Einreden rügt, der Richter von Amtswegen sich nicht damit aufzuhalten [2]; wird die Einrede mangelnder Legitimation vorgebracht, so ist in der Regel der Mangel während des dritten Edicts-Tages (§. 202.) zu ergänzen [3]; geschieht dies aber nicht, so wird dennoch die Forderung eventuell locirt mit Auflage der noch innerhalb eines präclusiven Termins von 30 Tagen beyzubringenden oder zu verbessernden Legitimation [4]. B. Im Concursproceß wird keiner Partey der Beweis durch Interlocut auferlegt, sondern jeder Gläubiger ist verbunden, seine Beweismittel über Liquidität und Priorität bey Strafe der Präclusion gleich mit der Liquidation im ersten Edicts-Tage zu übergeben. Als Beweismittel können gebraucht werden: a. nicht das erst nach eröffnetem Concurse erfolgte Geständniß

---

legitimirt die Rentämter für die Liquidation der Rückstände an landesherrlichen Abgaben, und kleinen Staats-Activ-Capitalien bis zu 500 fl. einschlüßig, für die folgenden Edictstage der Kronanwalt. V. v. 5. Jul. 1811. Rgbl. 1811. S. 909 fg. Moritz II. S. 256.

2) ebd. nr. 7.

3) ebd. nr. 5. — insbesondere von den Verwaltern, welche im Nahmen ihrer Gerichtsherrschaft im ersten Edictstage ohne Vollmacht liquidirten. V. v. 18. Febr. 1784. Mayr Gen. S. 1481. Nov. I. 339.

4) Ges. von 1819. §. 36. Beyl. S. 14.

des Gemeinschuldners [5]); wohl hingegen b. Zeugen, Urkunden, Eid und selbst Vermuthungen. I. Zeugen. Mit dem Liquidations-Receß sind die Artikel nebst Zeugenbenennung zu übergeben [6]). Ein späterer Beweis-Antritt durch Zeugen oder Urkunden ist nur zuläßig im Fall des Gegenbeweises, und des Beweises der Exception und Replik, dann im Fall der Restitution [7]). Auf die Artikel haben im zweyten Edicts-Tage der Schuldner oder die Mitgläubiger sub poena liquidi et confessi mit Einrede und Responsion zu verfahren [8]). Ohne über die Relevanz der Artikel (§. 149. 3.) zu sprechen, wird gleich zum Zeugen-Verhör geschritten, die Aussagen am 3. Edicts-Tage publicirt, und darüber dem Producenten, so wie dessen Gegner eine einzige Deductions- resp. Refutationsschrift gestattet [9]). II. Urkunden. Ohne Unterschied, ob sie bey diesem oder einem andern Rich-

---

5) Cod. jud. cap. 19. §. 6. nr. 2.

6) Das Gesetz v. 1819. §. 12. hat hierin nichts geändert. Beyl. S. 11.

7) wenn durch Eid oder sonst in continenti dargethan werden kann, daß der Liquidant früher entweder von dem Anspruch selbst, oder doch von den Zeugen und Urkunden keine Kenntniß hatte. Cod. jud. cap. 19. §. 10. nr. 7. 8. §. 12. nr. 3.

8) ebd. nr. 4. Nicht abgeändert durch das Ges. v. 1819. §. 11. 38. Beyl. S. 10. u. 25.

9) ebd. nr. 5.

ter schon einmal producirt wurden, sind sie im ersten Ed. T. im Original [10]) zu produciren und dem Schuldner, so wie dem Gläubiger zur Einsicht vorzulegen [11]), müssen auch in der Regel bis zu dem folgenden Edicts-Tage bey dem Concurs-Gericht (auf dem Gant-Tische) liegen bleiben, damit darüber excipirt werden könne [12]). Der Schuldner oder die Mitgläubiger haben im 2. E. T. solche Urkunden sub poena recogniti zu recognosciren oder zu diffitiren (§. 133.). Im Fall der Diffession hat der Diffitent unter demselben Nachtheil den Diffessions-Eid am 3. Ed. T. abzulegen, der Producent hingegen den Beweis des Inhalts in ebendemselben auf andere Weise zu liefern [13]). III. Der Eid ist aus Ermanglung anderer Beweis-Mittel und nur über die Liquidität, nicht über die Priorität allein [14]) zulässig; theils α. ein nothwendiger Erfüllungs-Eid (§. 117. A.), jedoch nur dann, wenn sich der Liquidant zu demselben am ersten Edicts-Tage erboten, oder die Zulassung zu demselben begehrt hat [15]); theils β.

---

10) Vidimirte Abschriften gelten nur unter der Voraussetzung des Cod. jud. cap. 11. §. 4. nr. 2. (§. 130.)

11) Cod. jud. c. 19. §. 11. nr. 1. 2.

12) Welsch §. 52. S. 111.

13) Cod. jud. cap. 19. §. 11. nr. 3. 4. — cap. 11. §. 8. nr. 1.

14) Cod. jud. cap. 19. §. 12. pr. Miltner S. 243. Welsch §. 53. S. 113.

15) Cod. l. c. §. 12. nr. 2. conf. cap. 13. §. 9. nr. 1.

der freywillige, deferirte (§. 114. fg.), welcher auch am ersten Edicts-Tage unter Beyfügnng der Eides-Formel zugeschoben[16], und am 2. entweder referirt oder abgelegt werden muß[17]. Geschieht keines von beyden, so wird der Eid für referirt[18] gehalten, und Deferent muß ihn am 3. Ed. T. selbst schwören; auch hat ein Widerruf desselben nicht statt[19]. IV. Vermuthungen. Manche Forderung ist von der Art, daß nicht sie, sondern vielmehr die geschehene Zahlung des Rückstandes eines Beweises bedarf. Bey solchen Forderungen genügt bloße Anzeige[20].

---

16) Cod. jud. cap. 19. §. 12. nr. 2. — und zwar, wie dieses Gesetz sagt: dem Schuldner — wahrscheinlich weil zwar nicht dessen Geständniß, wohl aber dessen Einreden den übrigen Creditoren nützen. ebd. §. 6. nr. 2. — Sonst ließe sich wohl auch, besonders da in Bayern die Gläubiger als Parteyen allein einander gegenüberstehen (Cod. jud. cap. 19. §. 18. nr. 11.), die Eidesdelation von einem Creditor gegen den andern, und, wenn ein Contradictor ausnahmsweise aufgestellt ist, auch gegen diesen und von diesem denken.

17) Cod. l. c. §. 12. nr. 1.

18) Nicht wie im gewöhnlichen Beweis-Verfahren für recusirt (§. 156.) Cod. jud. cap. 13. §. 2.

19) Cod. jud. cap. 19. §. 12. nr. 1.

20) Anm. S. 623. litt. a. z. B. der Hauszins, rückständige Steuern, Amts-Reste.

§. 204.

Prioritäts-Erkenntniß, Publication und Rechtsmittel.

A. In dem Prioritäts-Urtheil (Erstigkeits-Erkenntniß, classificatoria, locatoria) hat der Richter jedem Gläubiger, welcher gehörig liquidirt hat, die Stelle, die ihm nach dem Gesetze gebührt, von Amtswegen anzuweisen, wenn er auch aus Irthum eine andere verlangt hätte [1]). Forderungen, deren Hauptliquidation da, wo sie früher anhängig waren, fortgesezt wird [2]), oder welche wegen ihres Umfanges und sonstiger Beschaffenheit zur separirten Verhandlung oder vor ihr eigenthümliches Gericht verwiesen sind, und daher nur in einem beyläufigen Quanto liquidirt wurden [3]), so wie diejenigen, gegen welche die Einrede mangelnder Legitimation (§. 203.) vorgebracht ist, sind eventuell zu lociren (§. 199.) [4]). Ebenso diejenigen, bey welchen es noch auf die Ableistung eines Eides

---

G. R. Dabelow S. 641. Danz §. 191 fg. v. Grolman §. 261. Kori §. 166. 197. Linde §. 400 fg. Martin §. 332 fg. Thibaut §. 1234.

Cod. jud. cap. 19. §. 15. 16.

1) Cod. l. c. §. 15. nr. 1.

2) ebd. §. 13. nr. 4. u. 6.

3) ebd. §. 14. 4) ebd. u. §. 15. nr. 5.

(§. 76. 203.) ankommt[5]). Die Classification richtet sich nach den Gesetzen des Orts, wo der Concurs verhandelt wird; aber die Gültigkeit der Forderung oder des Contracts, aus welchem liquidirt wird, ist im Fall einer Verschiedenheit beyder Gesetze nach den Gesetzen des Orts, wo die Obligation oder der Vertrag errichtet wurde, zu beurtheilen[6]). B. Zu Publication des Prioritäts-Erkenntnisses, welches auf alle mögliche Weise zu beschleunigen ist[7]), werden die Gläubiger nicht speciell vorgeladen, sondern die Sentenz wird an das schwarze Bret (ad valvas publicas iudicii) angeschlagen[8]), und, daß solches geschehen, durch Patent oder durch Zeitungen den Creditoren bekannt gemacht[9]), welche auf Verlangen Abschrift oder Auszüge der Locatoria gegen Gebühr erhalten können[10]). C. Gegen das Prioritäts-Erkenntniß findet Appellation (§. 162.) und Revision (§. 170.) innerhalb

---

5) ebd. §. 12. nr. 2.

6) ebd. §. 15. nr. 2. — Anerkannt im Staatsvertrag zwischen Bayern u. Würtemberg v. 7. Mai 1821. §. 13. (§. 199. 1.)

7) ebd. §. 15. nr. 4. — besonders, wenn Wechselforderungen angebracht sind. W. G. O. 1785. Kap. 11. §. 4. C. Moritz Hdb. S. 150. Vergl. Moritz Nov. II. S. 214. III. S. 199 fg.

8) ebd. nr. 3. 9) Reser. v.

10) Cod. jud. cap. 19. §. 15. nr. 2.

der gewöhnlichen [11]) Fatalien (§. 163.) statt. Der Suspensiv-Effect einer solchen Berufung erstreckt sich nur auf die Puncte, gegen welche speciell appellirt wurde, und auf die damit unzertrennlich verbundene andere Gegenstände [12]). Von der Appellation wird den dabey betheiligten Gläubigern Nachricht gegeben, welchen es überlassen bleibt, den Beschwerden-Libell einzusehen, und ihre Rechte durch Adhäsion (§. 168.) zu verfolgen [13]). Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ohne Unterschied des Grundes, ist unzuläßig, wenn die Concurs-Masse unter den Gläubigern schon vertheilt ist; ist solche aber noch unvertheilt (res integra), so wird jene, wie in andern Fällen behandelt

---

11) Denn die Ausnahme, welche die W. G. O. 1785. Kap. 11. §. 4. E. Moritz Hdb. S. 150. für Concurse, bey welchen Wechselschulden mit unterlaufen, machte, ist durch das Ges. v. 22. Jul. 1819. §. 22. Beyl. S. 16. aufgehoben.

12) Cod. jud. c. 19. §. 16. nr. 1. 2. a. Von der Wirkung solcher Appellation eines Gläubigers auf die Mitgläubiger siehe §. 141. 6. Cod. l. c. nr. 3. — b. Der Contradictor (§. 200.), wo ein solcher zugelassen wird, ist, als Vertreter des Schuldners gegen die Gläubiger, nur wegen der Liquidität für den Schuldner, nicht aber für einen Gläubiger oder wegen der Priorität zu appelliren befugt. R. v. 10. Merz 1818. v. Aretin Annal. II. S. 245. Moritz III. S. 244.

13) Ges. v. 1819. §. 25. Abs. 5. Beyl. S. 17.

(§. 171.)[14], und dieselbe Beschaffenheit hat es mit der Nichtigkeitsklage[15].

§. 205.

Classen der Gläubiger.

Die neueste[1] Prioritätsordnung enthält sechs Klassen (§. 206 — 209.). In Ansehung des

---

14) Cod. jud. cap. 19. §. 16. nr. 4. 15) ebd. nr. 5.

G. R. Dabelow S. 589 fg. Danz §. 191. v. Grolman §. 261. Kori §. 155. 156. 158. 159. 168. 184. 186. 199. Linde §. 401. Martin §. 334. Thibaut §. 1235.

Cod. jud. cap. 20. Ges. v. 1. Jun. 1822.

1) Sie ist enthalten in dem Gesetz v. 1. Jun. 1822., der I. Beylage des Stände-Abschieds dess. J., welche das Hypotheken-Gesetz, die Prioritäts-Ordnung und ein Einführungs-Gesetz umfaßt. Gesetzbl. 1822. S. 101 — 124. Sie sollte vom 1. Jun. 1825. an in den sieben ältern Kreisen des Königreichs gelten, der Einführungs-Termin wurde aber durch das Gesetz v. 26. Mai 1825 (Gesetzbl. 1825. S. 7.) §. 1. 2. bis zum lezten Mai 1826 verlängert. Beyl. S. 52. — Vorher galten von 1753 bis 1810 die Vorschriften des Cod. jud. v. 1753. cap. 20., worin zehn Klassen aufgestellt waren, und zwar sowohl für Altbayern, als für die seit 1778 dazu erworbenen ältern Landestheile. Bey Einführung des Cod. jud. fürs ganze Königreich durch V. v. 4. Oct. 1810. vom 1. Jan. 1811

gegenseitigen Verhältnisses derselben und der Befriedigungs-Art verordnet das Gesetz: I. die Forderungen der ersten Klasse gehen allen Forderungen der folgenden in Ansehung aller Theile der Schuldmasse vor; unter sich selbst haben sie den Rang ihrer Reihefolge (nach §. 206.)[2]. II. Alle Hypothek-Posten der zweyten Klasse an Capital und zweyjährigen Zinsen richten sich nach dem Tage der Eintragung und nach dem Object, auf welches sie eingetragen sind (§. 207.)[3]; wer auf solche Weise aus dem verhypothecirten Immobile keine Befriedigung erlangt, geht nach der ursprünglichen Beschaffenheit der Forderung auf eine der folgenden Klassen über[4]. III. In der dritten Klasse (§. 208. C.) geht unter den Nummern 2. — 6., wenn sie bey ein und derselben Sache zusammentreffen, die ältere Forderung der neuern vor[5]. IV. Reicht, nach Befriedigung der drey ersten Klassen, das Vermögen zu Befriedigung aller Gläubiger in

---

an wurde aber den Locations-Ordnungen der einzelnen neuen Landestheile nach Preuß., Oesterr. u. a. Landesgesetzgebungen provisorisch fortwährende Gültigkeit gegeben. Rgbl. 1810. S. 875. Nov. z. G. O. S. 24. — Vergl. v. Gönner u. v. Schmidtlein Jahrb. Bd. II. S. 7 fg.

2) Ges. v. 1. Jun. 1822. §. 14. Beyl. S. 36.

3) ebd. §. 16 fg. Beyl. S. 37.

4) ebd. §. 20. Beyl. S. 39. 5) ebd. §. 22. Beyl. S. 41.

der vierten Klasse nicht hin, so sind vor allem die noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder und die Minderjährigen und Curanden ganz zu befriedigen, die Gläubiger Nr. 3.—9. (§. 208. D.) theilen sich in den Ueberrest nach Verhältniß (pro rata) ihrer Forderungen, und ebenso Nr. 1. u. 2., wenn nicht einmal zu ihrer vollständigen Befriedigung die Masse hinreicht[6]). Dieselbe Befriedigungs-Art findet bey der fünften Klasse (§. 209. E.) statt[7]), und die Forderungen der sechsten haben unter sich den Rang ihrer Nummer. Rückständige Zinsen werden verhältnißmäßig bezahlt. Andere gleicher Art zusammentreffende Forderungen haben den Vorzug des Alters ihrer Entstehung[8]).

§. 206.

Erste Klasse.

A. Zur ersten Klasse gehören 1) die nothwendigen Begräbnißkosten des Schuldners, seiner Ehegattin und Kinder, wenn sich die Todesfälle der-

---

6) ebd. §. 24. Beyl. S. 43. 7) ebd. §. 26. Beyl. S. 45.

8) ebd. §. 28. Beyl. S. 46.

G. R. Dabelow S. 696. Thibaut §. 1236.

Cod. jud. cap. 20. §. 2. Ges. v. 1. Jun. 1822. §. 12. Beyl. S. 34.

selben während des Concurses, oder im lezten halben Jahre vor dessen Eröffnung ereignet haben; 2) die Kosten, welche im (ganzen) lezten Jahre vor eröffnetem Concurse wegen Krankheit des Schuldners und seiner Familie für Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Arzeneyen entstanden sind; 3) die während des Concurses laufenden Alimente, welche der Gemeinschuldner Jemand zu reichen verbunden ist, sofern nicht eine bloße Handlung der Freygebigkeit denselben zum Grunde liegt; 4) der Liedlohn der verbrödeten Diener des Gemeinschuldners für den Rückstand eines Jahres neben dem bey Eröffnung des Concurses laufenden Jahre; 5) der Lohn der Rauchfangkehrer für eben diesen Zeitraum; 6) alle directe und indirecte, ordentliche und außerordentliche Staatsabgaben, mit einem zweyjährigen Rückstand, unmittelbar vor Eröffnung des Concurses und mit dem bey diesem laufenden Jahre; 7) ebenso alle von dem Vermögen des Gemeinschuldners zu entrichtende Real- oder öffentliche Lasten.

§. 207.

Zweyte Klasse.

B. In die zweyte Klasse kommen alle Hypothek-Gläubiger nach dem Rang der Eintragung, und ihre Befriedigung geschieht aus der Sache, worauf die Hypothek haftet, deren Früchten und Renten, welche von Zeit der Concurs-Eröffnung an fällig werden,

nach Abzug der Abgaben, Reallasten, Benützungs-, Erhaltungs- und Verwaltungskosten, für das Capital, für laufende Zinsen desselben und einen einjährigen Zinsenrückstand, gesondert nach den verschiedenen zur Masse gehörenden Grundstücken, wenn die Forderungen nicht auf mehrere Immobilien ungetheilt eingetragen sind.

§. 208.

Dritte und vierte Klasse.

C. Zur dritten Klasse gehören 1) Besitzer von Faust- und Nutzungs-Pfändern, soweit der Werth des Pfandes hinreicht; 2) Vorschüsse an Saamen-Getreide oder Geld zu Erzielung der Früchte, oder gelieferte Feld-Arbeit aus dem lezten Jahre vor E. d. C.; 3) Vermiether von Wohnungen und Gebäuden, für den Miethrückstand des letzten und laufenden Jahres auf den Betrag der eingebrachten Mobilien und Sachen; 4) Verpächter von Landgütern, Fabriken, Brauereien, Industrie-Anstalten u. a.

G. R. Dabelow S. 616 fg. Thibaut §. 1237.
Cod. jud. cap. 20. §. 3. Ges. v. 1. Jun. 1822. §. 15 fg.
Beyl. S. 36.

G. R. Dabelow S. 621 fg. 637 fg. Thibaut §. 1238.
Cod. jud. cap. 20. §. 4. 5. Ges. v. 1. Jun. 1822. §. 21 fg.
Beyl. S. 39.

fruchtbringenden Sachen für den Pachtrückstand in gleicher Art; 5) Wirthe gegen Fremde für Zehrung und Vorschüsse auf den Betrag der eingebrachten Sachen; 6) Commissionärs wegen Auslagen für ihre zugesandte Waaren, Spediteurs, Fuhrleute Schiffer und Boten wegen des Frachtlohns und der Auslagen für in Commission oder zum Transport erhaltene Waaren. D. In die vierte Klasse kommen, wenn ihnen weder Separations- noch anderes Vorzugsrecht zusteht: 1) die Kinder des Gemeinschuldners wegen Vater- und Muttergut und Voraus bey Einkindschaft; 2) Minderjährige und Curanden mit Forderungen aus Tutel, Curatel, und desfallsiger Bürgschaft; 3) die Ehefrau mit dem Heirathgut, dem Eingebrachten, Morgengabe, Widerlage und Wittwensitz; die Braut mit dem vorläufig überlassenen Heirathgut; 4) Geschwister mit älterlichen Erbtheilen; 5) der Staat, die Stiftungen, Gutsherren und Gemeinden, mit Forderungen aus der Verwaltung ihrer Beamten, Verwalter und gegen deren Bürgen; 6) Inhaber oder Pächter von Bräuhäusern mit Forderungen gegen Wirthe für abgegebenes Bier und Brandtwein; 7) Wechsel-Forderungen gegen Wechselfähige, Fabrikanten und Handelsberechtigte; 8) immittirte Gläubiger; 9) ältere **Generalhypotheken.**

§. 209.

Fünfte und sechste Klasse.

E. Zur fünften Klasse kommen 1) Forderungen aus gerichtlichen oder auffergerichtlichen Schuldverschreibungen, Verträgen, Buch- oder Kramschulden, wegen Entschädigung oder Genugthuung aus erlaubten oder unerlaubten Handlungen, wenn sie ein anderes Vorzugsrecht nicht genießen; ältere Rückstände an Steuern, grundherrlichen Leistungen, Bodenzins, andern Reallasten, und Hypothek-Zinsen. F. In die sechste Klasse reihen sich: 1) die Ehefrau wegen des Heirathguts und Eingebrachten, wenn sie den andern Gläubigern ihres Mannes gesetzlich nachsteht: 2) ältere Rückstände bedungener Zinsen und bloße Verzugszinsen; 3) Untersuchungskosten und Geldstrafen, welche der Schuldner zu entrichten hat; 4) Forderungen aus Schenkung unter den Lebenden.

§. 210.

Execution im Concurse. Distribution der Masse. Ablösungsrecht.

Das zur Concurs-Masse gehörige Vermögen wird gleich bey Eröffnung des Concurses inventirt

---

G. R. Dabelow S. 640. Thibaut §. 1239.

Cod. jud. cap. 20. §. 6 fg. Ges. v. 1. Jun. 1822. §. 26fg.

Beyl. S. 44 fg.

(§. 200.)[1], durch Sachverständige geschätzt, gerichtlich an Meistbietende verkauft[2], und der Erlös nach Inhalt des rechtskräftigen Prioritäts-Erkenntnisses unter die Creditoren vertheilt[3]. Zum Verkauf der zur Masse gehörigen Güter (Immobilien u. a. von ausgezeichnetem Werth) werden zwey Versteigerungs-Tage (Termine) mit Vorbehalt der Ratification der Gläubiger angesetzt[4]. Finden die minderbevorzugte Gläubiger

---

G. R. Danz §. 194. v. Grolman §. 263. Kori §. 167. 183. 197. Linde §. 404. Martin §. 336. Thibaut §. 1240.

Cod. jud. cap. 19. §. 17. Miltner S. 317 fg. Welsch §. 93.

1) Von der zweckmäßigen Einrichtung der Inventare vergl. Pr. A. G. O. II. tit. 5. §. 53. Der Gemeinschuldner kann dabey zur eidlichen Manifestation (§. 118. C.) auf Verlangen des Massecurators (§. 200.) oder der Creditoren angehalten werden. Cod. jud. cap. 19. §. 20.

2) Durch Subhastation bey Immobilien, durch Licitation bey Mobilien.

3) Ein besonderer Distributionsbescheid (Distributionsurtheil nach der pr. A. G. O. I. 50. §. 559.) ist in Bayern nicht üblich.

4) Dies ergiebt sich aus der Vergleichung des Gesetzes v. 1819. §. 37. Beyl. S. 24. mit dem Cod. jud. cap. 18. §. 7. nr. 5., der V. v. 24. Dec. 1781. Mayr Gen. I. S. 206. Nov. I. S. 322., und v. Gönner Comm. S. 464 fg. Die in dem Cod. jud. vorgeschriebenen drey hintereinander folgenden Tage der Ausrufung sind nähmlich durch V. v.

das in diesen Terminen geschehene Meistgebot nicht annehmbar, so soll noch zur dritten Versteigerung geschritten werden. Meldet sich auch hiebey kein diesen Gläubigern annehmlicher Käufer[5], so soll das Gericht von Amtswegen das Ablösungsrecht, (ius delendi) in Anwenbung bringen, Kraft dessen dem letzten Gläubiger freystehet, entweder die vergandete Habe und Gut gegen gänzliche Befriedigung aller Mitgläubiger, die ein älteres oder gleiches Recht haben, um seine Forderung an Zahlungsstatt (§. 195.) zu übernehmen, oder aber auf seine Forderung zu verzichten, und das Gut dem ihm zunächst vorgehenden Gläubiger unter der nähmlichen Bedingung zu überlassen[6]. Zu diesem Zweck werden alle dabey betheiligten Gläubiger auf einen bestimmten Tag vorgeladen, an welchem sie ohne weitere Bedenkzeit, und ohne eine vierte Feilbietung verlangen zu können, sich nach gesetzlicher Ordnung zu

---

1781 auf einen beschränkt, das Gesetz von 1819 sezt aber zwey resp. drey abgesonderte Termine der Subhastation voraus, wenn es, erst nach fruchtlosem Verlauf der beyden ersten, zur drittten Versteigerung schreiten, und erst nach dieser das ius delendi eintreten läßt. Vergl. Miltner S. 189.

5) d. h. ein solcher, welcher nicht blos den Werth der Sache, sondern soviel zahlt, daß dadurch ihre Forderungen gedeckt werden. v. Gönner C. S. 469 fg.

6) Cod. jud. cap. 19. §. 17. nr. 2.

erklären haben, ob und wer das Ablösungsrecht ausüben wolle. Erklärt sich keiner für dessen Ausübung, so ist das Gut dem vorigen Meistbietenden zuzuschlagen, oder, im Mangel eines Angebots, noch einmal der öffentlichen Versteigerung auszusetzen, bey derselben aber dem Meistbietenden sogleich und unbedingt zuzuschlagen [7]). Uebrigens bleibt allen denen, welche sich bey dem Concurse entweder gar nicht gemeldet, oder wenigstens das ihrige nicht erlangt haben, der weitere Regreß sowohl gegen den Hauptschuldner selbst, wenn er mit der Zeit wieder zu Kräften kommt, als gegen einen Dritten, welcher für die Schuld mithaftet, allerdings vorbehalten [8]).

Fünftes Kapitel.

Nebenhandlungen.

§. 211.

Recusation.

Alles was einen Zeugen (§. 122.) verdächtig macht, kann auch mit Recht einem Richter (§. 17.), Referenten (§. 77.), oder Commissär (§. 78.) entgegengesetzt wer-

---

7) Ges. v. 1819. §. 37. Beyl. S. 24 fg.

8) Cod. jud. cap. 19. §. 20. nr. 3. Anm. S. 634. b.

den [1]). Die Ursache des Verdachts muß specifice angezeigt, auch einigermaßen bescheiniget (§. 140.), oder wenigstens bey der nächst höhern Instanz mit einem Eide [2]) erhärtet werden [3]). Trifft der Verdacht nur ein einzelnes Gerichtsmitglied, so ist dessen Ablehnung [4]) Recusation, und es wird lediglich ein anderes Individuum als Richter, Referent oder Commissär ernannt; trifft er das Gericht, so ist Perhorrescenz vorhanden, und die Sache geht an den nächst höhern Richter [5]). Ein in mehr Personen bestehendes ganzes Gericht oder Collegium kann aber nur dann perhorrescirt werden, wenn die eingewendete erhebliche Ursache alle, oder wenigstens die meisten Mitglieder betrifft [6]). Die Beru-

---

G. R. Claproth I. §. 46. Danz Grds. der ord. Proc. §. 24. v. Gönner Hdb. I. S. 287 fg. v. Grolman §. 32. Kori Theorie d. sächs. bürg. Proc. §. 25. Linde §. 55. Martin §. 59. 298. Thibaut §. 1259. Cod. jud. cap. 1. §. 19. 20. Mündler §. 45.

1) Cod. l. c. §. 20.

2) Perhorrescenzeid (§. 113. 1.). v. Gönner Comm. S. 79.

3) ebd. §. 19.

4) Strafgef. 1813. I. art. 33 fg.

5) Cod. l. c. §. 20. pr. R. v. 23. Oct. 1783, Mayr. Gen. II. S. 1416. Nov. I. S. 129. Krüll Einl. §. 64.

6) Cod. l. c. §. 20. a. E. Anm. S. 88 fg.

fung in Perhorrescenz-Gegenständen geht an den nächst höhern Richter [7]).

§. 212.

Actenversendnng.

Ausser der Einsendung der Acten von der untern Instanz zur höhern (§. 160. 167. 11.) findet eine Acten-Versendung an Spruch-Collegien [1]) weder von Amts-wegen, noch auf Antrag einer Partey statt [2]).

---

7) R. v. 1. Sept. 1804. Nov. I. S. 130. Org. Ed. v. 24. Jul. 1808. §. 35. 50. Rgbl. 1808. S. 1794. 1798. Nov. I. S. 132.

G. R. Danz §. 402. 442. v. Grolman §. 163. Kori §. 56. 246. Linde §. 83. 152. 373. Martin §. 69. 299. Thibaut §. 1260.

Cod. jud. cap. 14. §. 5.

1) Bereits seit dem Decret v. Aug. 1626. Anm. S. 462. a. Cod. l. c. — Ausnahmsweise enthalten die Anm. II. S. 1111. zum Cod. civ. Max. IV. 4. §. 6. das Beyspiel eines Compromisses auf eine ausländische Universität, und die Gültigkeit eines solchen läßt sich auch jetzt noch nach Cod. jud. cap. 17. §. 2. (§. 13.) nicht bezweifeln.

2) Selbst Anfrage bey höherer Instanz soll in Justiz- und bürgerlichen Parteysachen unterbleiben, vielmehr jede Obrigkeit selbst verfügen, was ihrer Pflicht gemäß ist, und was sie seiner Zeit vor Gott und der höhern Obrigkeit zu verant-

§. 213.

Reassumtion des Processes.

Wenn eine Partey während des Processes stirbt, so ist eine citatio ad reassumendum processum nicht nöthig, sondern der Gegner zeigt den Todfall an, benennt zugleich den Nachfolger [1], und gegen diesen wird im Prozeß fortgefahren, wenn derselbe nicht aus erheblichen Ursachen die Einlassung verweigerte. In solchem Falle wird die Hauptsache sistirt, bis die Präliminar-Frage über seine Verbindlichkeit, sich einzulassen, entschieden ist [2].

§. 214.

Interrogationen und Positionen.

Die Stelle der römischen Interrogationen nahm ehedem in ordinario (§. 7. 142.) der articulirte Li-

---

worten sich getraut. Cod. l. c. Vergl. Publ. Pat. v. 14. Dec. 1753. Anm. S. 463. b.

G. R. Danz §. 491. v. Grolman §. 161. Kori §. 237. Linde §. 201. Martin §. 302. Thibaut §. 1261.

1) Von dem Uebergang der Klagen und Exceptionen auf Erben siehe §. 88. u. 91.

Cod. iud. cp. 3. §. 9. nr. 3.

2) Als Erleichterung des Tabellenwesens ist den Gerichten durch R. v. 1820. gestattet, diejenigen Processe, in welchen sich die Parteyen ein Jahr lang nicht gemeldet haben, zu reponiren.

bell, und nehmen jetzt in summario die Beweis-Artikel ein [1]). Eben so wenig sind Positionen üblich, und die dabey gemeinrechtlich stattfindenden Eide, von denen das iur. respond. (§. 105.) in ordinario gebraucht wurde, werden durch den Eid für Gefährde (§. 113.) ersetzt [2]).

§. 215.

Cautionen.

Bayerische Unterthanen können in Streitigkeiten unter sich nur dann Caution fordern, wenn Arrest oder Sequestration begründet ist (§. 185. 186.) [1]). Der Ausländer aber, welcher gegen einen bayerischen Unterthan Klage erhebt, und keine liegende Güter

---

G. R. Danz §. 501. Glück Erl. VII. 520. VIII. 196. XI. 239 fg. v. Grolman §. 178. Linde §. 191. Martin §. 126. 318. Thibaut §. 1262. 1263.

Cod. jud. cap. 10. §. 15.

1) Anm. S. 348. a.

2) Cod. jud. cap. 13. §. 6. nr. 6. Anm. S. 452. i.

G. R. Danz §. 479 fg. v. Grolman §. 157. Kori §. 40. 72. 142. 159. Linde §. 98 fg. Martin §. 310. Thibaut §. 1264 — 1269.

Cod. jud. cap. 8. §. 5. Ges. v. 1819. §. 8. Beyl. S. 8.

1) Cod. jud. cap. 8. §. 6. u. 7.

in Bayern besitzt, muß dem Beklagten, auf dessen Verlangen, für die Proceßkosten [2], desgleichen, wenn er auf dem Wege einer Widerklage (§. 28. 217.) belangt wird, nach deren wahrscheinlichen Betrag an Kapital, Früchten, Zinsen, Schaden und Kosten, Caution leisten, und ehe solches nicht geschieht, ist der Beklagte nicht schuldig, auf die Klage zu antworten [3] (§. 90.). Die Cautionsleistung wegen der Proceßkosten fällt im Concurse (§. 190. f.), bey Wechselklagen (§. 182.), so wie bey dem Besitz in Bayern liegender Güter [4] und in den Fällen weg, wo ein Theil der Forderung liquid ist, welcher dem Beklagten verhältnißmäßig zur Sicherheit verhaftet bleibt. In allen

---

2) Weshalb es keiner Bescheinigung bedarf. v. Gönner Comm. S. 117. b.

3) Die Einrede mangelnder Caution ist eine dilatorische (§. 90. 146.), Anm. S. 235. c. 299 o., welche aber durch dieses Gesetz für eine präjudicielle erklärt, und von der nothwendigen Verbindung mit der L. C. ausgenommen wird. v. Gönner C. S. 118. f.

4) ebd. d. Dieser Besitz befreit jedoch nur von der Caution wegen der Proceßkosten, nicht von der wegen der Widerklage; denn auch dann, wenn diese Güter für den Betrag der Widerklage hinreichender Sicherheit gewähren, kann der Widerkläger fordern, daß sie ihm zum besondern Unterpfand untergestellt werden. ebd.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Fällen [5]) kann der Beklagte, welcher mit Vorbehalt der Nachklage (§. 28. 3.) verurtheilt wurde, vor dem Vollzuge des Urtheils die Sicherstellung wegen der Nachklage verlangen. Diese Caution kann jedoch von dem Kläger dadurch geleistet werden, daß er dasjenige, was der Beklagte zu zahlen hat, von demselben nach Verhältniß der Nachklage bey Gericht hinterlegen läßt [6]). Uebrigens geschieht die Cautionsleistung durch Bürgen oder Unterpfand, und sind beyde Arten nicht aufzubringen, durch eidliche Versicherung, zu welcher jedoch Ausländer ohne Einwilligung des Gegners nicht zu lassen sind (§. 185. D.). Die Instruction über jeden Cautions-Punct geschieht summarisch.

---

5) Ohne Unterschied zwischen Inländern und Ausländern. v. Gönner Comm. S. 116. nr. 1.

6) v. Gönner C. S. 120 fg.

7) Cod. jud. cap. 8. §. 5. u. §. 6. nr. 1. — leztere Stelle scheint v. Gönner C. S. 118. litt. e. auser Acht gelassen zu haben, wenn er äusert, diese juratorische Caution sichere dem Ausländer den Rechtsweg, der sonst manchem, der mit einer andern Caution nicht aufkommen könne, ganz versperrt seyn würde.

8) Eigentlich summarissime. Cod. l. c. §. 5. a. E. v. Gönner C. S. 118. h.

§. 216.

Urkunden-Edition.

Zu Herausgabe [1]) in einem Streite nöthiger Urkunden ist I. der Kläger dem Beklagten ohne Unterschied, ob er sie in dem Prozeß für sich selbst brauchen will, oder nicht, verbunden; ausgenommen, wenn sie zu des Klägers eigener Schande gereichen, oder die daraus zu entnehmende Einrede auch als Klage hätte angebracht werden können, und mehr eine Reconvention (§. 28. 217.) als Compensation enthält; II. der Beklagte dem Kläger nur dann, wenn sie dem lezten gehören, oder gemeinschafftlich [2]) sind, oder zum Beweise der

---

G. R. Danz §. 315 fg. v. Grolman §. 198. Kori §. 49. 108. Linde §. 265 fg. Martin §. 210. 316. Thibaut §. 1270.

Cod. jud. cap. 11. §. 6. Mündler §. 353 fg.

1) Sie kann gebeten werden a. principaliter durch eine blos auf das Document gerichtete Klage, b. praeparatorie vor angestellter Hauptklage, durch die actio ad edendum (welche Kreitmayr, die Begriffe verwechselnd, actio ad exhibendum nennt. Anm. S. 391. a. Schmidt Lehrb. v. Kl. u. Einr. herausg. v. Martin §. 1347. 1354.), c. oder incidenter z. B. bey dem Beweis-Antritt.

2) Stiftbücher und Urbarien sollen nicht für doc. comm. erachtet und auf Instanz der Unterthanen nicht edirt werden. Anm. S. 392. c. — Vergl. jedoch Cod. jud. cap. 11. §. 2. nr. 1.

Replik gehören, oder wo es sonst der Richter für billig hält; III. ein Dritter nur wenn die Urkunde dem anrufenden Theil gehört, oder wenigstens gemeinschaftlich ist. Uebrigens wird in jedem Fall vorausgesetzt, daß die Urkunde zur Sache dienlich [3], dem Impetranten daran gelegen [4], und daß dargethan sey, der Impetrat besitze das Document wirklich, oder habe solches wenigstens gefährlicherweise aus den Händen gelassen. Mangelt es an diesem Beweise, so ist zwar der widersprechende Theil, auf Anrufen des Impetranten, schuldig, den Editions-Eid [5] zu leisten, nach geleistetem Eide kann aber die Herausgabe nicht mehr gefordert werden, es sey denn, daß das Gegentheil des Eides durch neu aufgefundene Beweise vollständig dargethan werden könnte. Will der Impetrat weder den Editions-Eid leisten, noch auf gegen ihn gemachten Beweis das Document herausgeben, so wird, wenn er ein dritter Besitzer ist, dieser dazu mit Geld oder Gefängniß angehalten, ist es der Kläger, derselbe mit seiner Klage nicht mehr gehört, ist es der Be-

---

3) Erheblich. Anm. S. 393. e.

4) das Interesse des Impetranten muß summarie docirt seyn. ebd.

5) „daß er das geforderte Document weder besitze, noch gefährlich von Händen gelassen habe, auch nicht wisse, wo selbes zu finden sey, oder wer dessen dermal habhaft seyn möchte." Cod. jud. cap. 11. §. 6. nr. 5.

klagte, dieser zu eidlicher Erhärtung des behaupteten Inhalts der Urkunde gelassen, und hiernach eben so verfahren, als wäre diese wirklich producirt und recognoscirt (§. 133.).

§. 217.

Widerklage.

Die Widerklage (§. 28.), sie mag nun als eigentliche Widerklage, oder als Nachklage (§. 28. 3.) eintreten, wird wie jede andere Klage verhandelt[1]), und hat ihren Fortgang auch wenn der Kläger von seiner Klage wieder absteht, weil der Widerkläger bereits ein Recht erworben hat (ius quaesitum), was die Handlung des Gegners ihm nicht wieder nehmen kann.

§. 218.

Nomination.

Besitzt der Beklagte die Sache, wegen welcher

G. R. Danz §. 482 fg. v. Grolman §. 42. 162. Kori §. 142. Linde §. 181. Martin §. 158. Thibaut §. 1077.

Cod. jud. cap. 8. §. 1. Anm. S. 279. k. Mündler §. 201.

G. R. Danz §. 490. v. Grolman §. 159*. Kori §. 235 fg. Linde §. 94. Martin §. 92 fg. 307. c. Thibaut §. 1271.

eine Realklage [1]) gegen ihn gestellt wird, nicht für sich selbst, sondern für einen audern [2]), so kann er den wirklichen Eigenthümer (autor) oder wenn deren mehrere sind, sämmtliche, dem Gerichte zu dem Zweck benennen (nominatio autoris), damit der Kläger an diese gewiesen, uud der Beklagte von der Klage, so weit sie ihn betrifft, entbunden werde [3]). Dieß muß aber gleich in der ersten Antwort auf die Klage (§. 90.) geschehen, ausserdem kann der Beklagte nur gegen Vergütung der bis dahin verursachten Kosten entbunden werden. Läßt sich der Nominat, nach vorhergegangener peremtorischer Citation, welche der Kläger auf seine Kosten insinuiren zu lassen hat, auf die Klage ein, so wird weiter wie Rechtens mit ihm verfahren; erscheint er aber nicht, oder widerspricht er Eigenthümer der streitigen Sache zu seyn, so wird der Kläger, wenn anders seine Klage wahrscheinlich [4]) ist, sogleich in Besitz gesetzt, jedoch im Fall des bloßen

---

Cod. jud. cap. 8. §. 3. Mündler §. 221 fg.

1) Anm. S. 286. c.

2) z. B. als Depositar, Commodatar, Conductor, Inquilinus u. d. Anm. d.

3) In dieser Wirkung liegt der Unterschied zwischen Nomination und Litisdenunciation. Anm. S. 285. a.

4) „summarie bescheiniget." Anm. S. 289. n.

Nichterscheinens dem abwesenden [5] Nominaten das Petitorium (§. 188.) vorbehalten; übrigens aber der Nominant zum Beweise seiner Nomination nie angehalten [6].

§. 219.

Adcitation.

Der Richter soll selbst auf das bey jeder Sache obwaltende Interesse eines Dritten immer von Amtswegen Acht haben, und wenn er solches in den Acten bemerkt, oder wenn sich die Parteyen selbst auf einen solchen Dritten beziehen [1], diesem Dritten sogleich Nachricht von dem Streite geben, oder den Theilen auftragen, glaubhafte Urkunde darüber, daß dieser Dritte gute Wissenschaft von der Sache habe, beyzubringen, und vorher in der Sache nicht weiter verfahren. Unterläßt der Richter die Erfüllung dieser Verbindlichkeit, so kann zwar das rechtskräftige Erkenntniß

---

5) Anm. S. 288. n. 6) S. 289. o.

G. R. Danz §. 487 fg. v. Grolman §. 57. 160. Linde §. 90. Martin §. 306. Thibaut §. 1272.
Cod. jud. cap. 8. §. 4. nr. 5 — 8. Mündler §. 224.

1) Ohne daß die Umstände dabey böse Absicht oder den Zweck der Verzögerung wahrscheinlich machen — und ohne daß diese Beziehung eine wirkliche Litisdenunciation (§. 220.) ist.

deshalb nicht angefochten werden[2], allein dem zur Intervention (§. 221.) Berechtigten steht frey, besondere Klage zu stellen, in soweit sich nicht res judicata auf ihn ohnehin erstreckt (§. 141.)[3].

§. 220.

Litisdenunciation.

Wer in Bezug auf eine im Streit befangene Sache Gewährschaft[1] entweder aus besonderem Vertrage, oder nach der Natur des Geschäfts gegen einen Dritten rechtlich zu suchen hat, der soll diesem,

---

2) Es entsteht also daraus kein defectus citationis (§. 172.). Cod. jud. cap. 16. §. 2.

3) Cod. jud. cap. 14. §. 11.

G. R. Danz §. 486 fg. v. Grolman §. 159. Kori §. 232. Linde §. 89. Martin §. 307. Thibaut §. 1272.

Cod. iud. cap. 8. §. 2. Mündler §. 212 fg.

1) Entschädigung wegen Eviction — Verbindlichkeit zur Gewährleistung (obligatio ad evictionem praestandam, eigentlich obligatio ad praestandum damnum ex evictione (Entwährung) ortum. Cod. civ. IV, 3. §. 15.) — oder auch irgend eine andere Verbindlichkeit zur Schadloshaltung ohne eigentliche Gewährschaft, z. B. bey den Bürgen. Anm. S. 279. a. — in welch lezten Fällen jedoch die Litisdenunciation nicht nothwendig, sondern willkührlich ist. ebd.

oder, wenn es mehrere sind, ihnen sämmtlich, doch immer dem nächsten vorzüglich [2]), den Streit verkünden (litem denunciren) lassen, damit er von ihm, oder ihnen vor Gericht vertreten, oder wenigstens auf allen Fall schadlos gehalten werde. Diese Litisdenunciation soll gerichtlich und zwar bey der ersten Instanz noch vor der Litiscontestation, oder wenigstens zu gleicher Zeit, unter Mittheilung dessen, was in der Sache bereits angebracht wurde, geschehen. Dem Denunciaten steht es frey, dem Denuncianten im weitern Verfahren nur beyzustehen, oder die ganze Sache auf sich zu nehmen. In beyden Fällen muß Denunciat die Sache in der Lage übernehmen, in welcher sie sich eben befindet. Erscheint er gar nicht, oder läßt er sich nicht ein, so fährt Denunciant auf dessen Gefahr im Streite fort, und dem Denunciat stehet die Einrede, es sey nicht nach Gebühr gehandelt worden, nicht mehr zu. Bestätiget sich in der Folge die Verbindlichkeit des Denunciaten zur Gewährleistung, so ist er dem Denuncianten zur Entschädigung in Haupt- und Nebensache verpflichtet. Wurde aber der Streit gar nicht, oder nicht zur rechter Zeit verkündet, so fällt auch der Regreß weg, in soweit nicht auf die Litisdenunciation durch ausdrücklichen Vertrag verzichtet wurde.

---

2) Anm. S. 280. b.

Hat Denunciat gegen einen Dritten Regreß-Rechte, so kann er auch diesem den Streit verkünden. Ein Streit, welcher zwischen dem Denuncianten und Denunciaten über die Verbindlichkeit zur Gewährleistung entsteht, gehört zur besonderen Verhandlung.

§. 221.

Intervention.

Ein Dritter kann in den Streit zweyer Andern eintreten (interveniren), entweder weil er ein eigenes Haupt-Interesse verfolgt (interventio principalis), oder weil er das Interesse eines der beyden streitenden Parteyen theilt (interv. accessoria). In beyden Fällen muß er sein Interesse summarisch darthun, sich erklären, ob er auf die eine oder andere Weise interveniren wolle; im Fall der blos accessorischen Intervention muß er die Sache so übernehmen, wie sie sich eben befindet, im Fall der Principal-Intervention aber eine besondere Klage stellen. Durch solche kann aber die Hauptsache nicht aufgehalten, noch weniger die Execution (§. 174. 11.) gehemmt werden, wenn nicht der Intervenient a. eidlich erhärtet, daß er von dem Haupt-Proceß früher keine Wissenschaft gehabt, oder sein Interesse nicht eher in Erfahrung gebracht habe, b. sein Interventionsrecht auf der Stelle durch klare briefliche Urkunden, oder sonst ohne weitläuftigen Beweis darthut, c. oder wenigstens hinreichend beweiset, daß ihm durch die Exe-

cution ein unwiderbringlicher Schaden unfehlbar zugehen würde. Ausserdessen wird die Execution gegen allenfallsige hinlängliche Caution (§. 215.) vollzogen. Der Sieg des Intervenienten kommt dem Theil, welcher in der Hauptsache unterlag, nur in soweit zu Guten, als er ein unzertrennliches Interesse betrifft.

§. 222.

Litisdesistenz.

Von der Klage oder dem Streite abzustehen (renunciatio litis, Streitabstand), steht jedem Theil, insofern sich der Gegner dabey beruhiget [1]), sowohl vor, als nach der Litiscontestation bis zum End-Urtheil

---

G. R. Danz §. 493. v. Grolman §. 158 a fg. Kori §. 229 fg. Linde §. 87 fg. Martin §. 70. 83. 303 fg. Thibaut §. 1273. 1274.

Cod. jud. cap. 8. §. 4. Anm. S. 289 fg. Mündler §. 203 fg.

G. R. Danz §. 502. v. Grolman §. 168. 212 b. Kori §. 66. Linde §. 202. 362. Martin §. 320. Thibaut §. 1271.

Cod. jud. cap. 3. §. 9. nr. 4.

1) Also auch insofern dieser wegen der Kosten befriediget wird. Anm. S. 178. d.

frey [2]). Eine Wiederaufnahme findet nur im Restitutions-Wege (§. 171.) statt [3]).

Sechstes Kapitel.

Zugabe.

Administrativ-contentiöse Rechtssachen.

§. 223.

Begriff und Umfang der administrativen Justiz.

Was die ältere Gesetzgebung durch die einfache Vorschrift, in allen Sachen, in welchen der Landes-

---

2) Geschieht die Verzichtleistung durch einen Anwalt (§. 42 fg.), so wird dazu Special-Vollmacht (§. 51.) erfordert. Cod. civ. IV. 15. §. 10. nr. 1.

3) Anm. S. 178. d. Von dem Verzicht auf ergriffene Appellation s. §. 166.

G. R. Danz §. 49. v. Gönner Hdb. II. S. 33 fg. IV. S. 338. Grolman §. 71. Kori summ. Proc. §. 9 fg. 32—35. Linde §. 34. Martin §. 24. Thibaut §. 1210. Cod. jud. cap. 1. §. 12. nr. 8. v. Gönner Entwurf II. S. 45. W. H. Puchta über die sogenannte Administrativ-Justiz, Abh. VII. in s. Beytr. Bd. I. S. 202 fg. — Rudhardt über die Verwaltung der Justiz durch Administrativbehörden. 1817.

herr, und die obersten Verwaltungsbehörden betheiliget waren, die Acten vor Abfassung des den ordentlichen Justizstellen anvertrauten Erkenntnisses der Hofkammer zur Erinnerung mitzutheilen[1], erreichte, ist in neuerer Zeit[2] Veranlassung geworden, in dem Geschäftskreise (Ressort) eines jeden Ministeriums[3] den Verwaltungsbehörden in zwey oder auch drey Instanzen, die summarische Verhandlung mit abgekürzten Terminen (§. 83.) und Fatalien (§. 163. 2.) und Entscheidung solcher Rechtssachen zu übertragen, welche durch ihren nähern Zusammenhang mit Verwaltungs-Gegenständen sachverständige[4]

---

1) Cod. jud. cap. 14. §. 4.

2) Seit dem in Culturfachen erschienenen Mandat vom 24. Mai 1762. — (Kreitmayr's Gen. S. 453 fg. — desselben Anm. zu Cod. civ. V. Kap. 28. §. 5. S. 1843. — Frhr. v. Closen critische Zusammenstellung der baierischen Land-Cultur-Gesetze. 1818.) — allmählig erweitert.

3) ausser dem der Justiz und der Armee, also in den Ministerien des Hauses und des Aeußern, der Finanzen, und des Innern (§. 30. IV.).

4) Diese Tendenz ist wohl am deutlichsten in dem R. v. 30. Jan. 1810 ausgedrückt, welches für Städte, die eigene Gerichts- und Polizeybehörden haben, die Behandlung und Entscheidung der Culturfachen, nicht den dortigen Stadtgerichten und Polizey-Commissariaten, sondern den nächstgelegenen Landgerichten überträgt: „in Erwägung, daß bey der Vereinigung von rechtlichen und staats-

Richter zu erfordern schienen. Ludwig I. hat die schon im Stände-Abschied von 1825 (§. 30. 15. 28.) begonnene Wiederherstellung der ältern einfachen Verfassung in neuen Anordnungen fortgesezt (ebd. 21.) und seine Weisheit wird sie vollenden. Daher ist hier nur noch von drey besonders wichtigen Gegenständen des administrativ-contentiösen Verfahrens die Rede, von I. Abtretung des Privat-Eigenthums für öffentliche Zwecke (§. 224.), II. Wasserbausachen (§. 225.) und III. Culturprocessen (§. 226.)[5].

§. 224.

Abtretung des Privat-Eigenthums für öffentliche Zwecke.

Keine Staatsbehörde ist befugt, selbst für öffentliche Zwecke, die Abtretung des Privat-Eigenthums

---

wirthschaftlichen Kenntnissen und Ansichten, welche ihre Verhandlungen erfordern, keine der beyden (erst) gedachten Behörden sich zu deren Erledigung eignet." Rgbl. 1810. S. 209. Vergl. jedoch Rudhart a. a. O. §. XV. S. 32.

5) Vergl. Vorwort S. IV.

G. R. Glück Erl. XIV. S. 233. XV. S. 26. Thibaut §. 856. 985.

Cod. civ. IV. c. 3. §. 2. c. 13. §. 4. Moritz Nov. II.

eines bayerischen Einwohners zu verfügen, oder in Antrag zu bringen[1], wenn nicht die Erhaltung des ganzen gemeinen Wesens, oder eines Theiles desselben, in einem Collisionsfalle, sie nothwendig macht[2], oder wenn, ohne solche Abtretung, gemeinnützige öffentliche Anstalten[3], nicht ausgeführt, oder nothwendige polizeyliche Zwecke[4] nicht erreicht werden können. In solchen Ausnahmsfällen soll die competente administrative Behörde vor allem mit den Betheiligten gütliche Uebereinkunft versuchen. Findet diese nicht statt und widerspricht der Eigenthümer

---

63. III. 37. IV. 73. Anm. IV. S. 156. V. v. 14. Aug. 1815. Rgbl. 1815. S. 724 fg.

1) „Niemand darf gezwungen werden, sein Privat-Eigenthum, selbst für öffentliche Zwecke, abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der V. v. 14. Aug. 1815 bestimmt ist." V. U. 1818. IV. §. 8. Gesetzbl. 1818 S. 117. (Vergl. L. 14. §. 1. D. quemadm. serv. amitt. (VIII. 6.) L. 9. 14. C. de oper. publ. (VIII. 12.) L. 2. C. vt nemini lic. in emt. (X. 27.)).

2) z. B. bey Verfügungen nöthiger Maßregeln gegen den Feind, zur Gegenwehr, zur Bewahrung ganzer Landes-Districte durch Dämme und Deiche gegen Ueberschwemmungen.

3) z. B. neue Heerstraßen zu Beförderung des äußern und innern Handels.

4) z. B. in Beziehung auf die Gesundheit der Einwohner, auf Abwendung der Feuersgefahr.

die Nothwendigkeit oder allgemeine Nützlichkeit der verlangten Abtretung in Beziehung auf den angegebenen öffentlichen Zweck, so hat die unterste administrative Justizbehörde, nach vergängiger summarischer Instruction der Sache in erster, das General-Commissariat (die Regierung K. d. J.) [5] des Kreises in zweyter, und der Staats-Rath [6] in dritter und lezter Instanz [7] darüber zu erkennen. Ist darüber Rechtskraft vorhanden, oder jene Nothwendigkeit ꝛc. von dem Eigenthümer nicht geläugnet, und nur noch die Frage über Art und Betrag der dafür zu leistenden Entschädigung, so hat die competente (eigentliche) Justizbehörde, nach vorgängiger gerichtlicher Schätzung des angesprochenen Eigenthums und Ermäßigung seines wahren Werths darüber nach den (Civil-) Gesetzen zu entscheiden.

§. 225.

Wasserbausachen.

Wenn bey unmittelbar vorzusehender Wassergefahr der Eigenthümer des an dem Wasser liegenden

---

5) V. v. 17. Dec. 1825. §. 60. Rgbl. 1825. S. 1089.

6) Instr. v. 9. Jan. 1821. Rgbl. 1821. S. 56. v. 18. Nov. 1825. §. 7. nr. 15. Rgbl. 1825. S. 872.

7) Die Förmlichkeiten der dahin gehenden Revision (§. 170.) richten sich nach V. v. 8. Aug. 1810. Rgbl. 1810. S. 642 fg.

Grundstücks, welcher die Verbindlichkeit hat, den Wasserbau zu führen und der Gefahr abzuwehren, dieses zu thun, ungeachtet er von den Verwaltungsbehörden erinnert wurde, unterläßt, so wird der Bau aus landesherrlicher Machtvollkommenheit und von oberster Landes-Polizey-Aufsichtswegen provisorisch auf Kosten des Aerars unternommen, und zu Sicherung des Aerars werden die Kosten von den baupflichtigen Privaten sogleich executiv erhohlt. Ein Proceß darüber wird nicht gestattet, sondern es ist dem allenfallsigen Kläger lediglich der Recurs (§. 173.) zur höchsten Stelle vorbehalten.

§. 226.

Cultur-Streitigkeiten.

Zu Beförderung des Ackerbaus und der Landes-Cultur überhaupt, wurde 1762 eine eigene Ministerial-Commission niedergesezt, den Justiz-Dicasterien befohlen, über die in die Land-Cultur-Man-

---

G. R. Glück VI. S. 159. Kori §. 6. 48. v. Gönner Hdb. IV. S. 343. Thibaut §. 1210. (Vergl. Pr. A. G. O. I. tit. 42. §. 34 fg.)

B. V. v. 26. Jan. 1790. Mayr Gen. V. S. 12. 13. Nov. z. G. O. I. S. 169. Vergl. die Gen. Mandate vom 14. Jan. 1692. u. 25. Oct. 1821. Wagner Gesetzlex. V. S. 361.

date einschlagenden Puncte keinen Proceß zu gestatten, sondern die Parteyen gleich an jene Commission zu verweisen, davon aber die streitige Frage über das Eigenthum des Grundes und überhaupt über alles, was sich nicht aus jenen Mandaten entscheiden lasse, ausgenommen. Nach mancherley organischen Veränderungen sind jezt competente Behörden in Landculturſachen[1]: die Landgerichte[2] und Herrschaftsgerichte[3] als erste, die Regierungen K. d. J. als zweyte[4], ein Ausschuß des Staatsraths als

---

G. R. Dani v. P. §. 49. summ. Pr. §. 51. Thibaut §. 674.

Cod. jud. cap. 3. §. 3. Cod. civ. IV. c. 13. §. 3. — — Kreitmayr Anm. V. c. 28. §. 6. Gönner über Cultur und Vertheilung der Gemeinde-Weiden. 1803. Rudhart a. a. O. S. 32. Freyh. v. Closen critische Zusammenstellung der bayerischen Land-Culturgesetze 1818.

1) Ein vollständiges Verzeichniß der zahlreichen von 1616 bis 1818 in diesem Betreff erschienenen Verordnungen der Gesetze s. in v. Closen crit. Zusammenst. Anhang.

2) Mit Ausschluß der Stadtgerichte und Polizey-Commissariate. V. v. 30. Jan. 1810. siehe Note b. §. 223. 1.

3) V. v. 16. Aug. 1812. Rgbl. 1812. S. 1517. 1539. Beyl. VI. d. V. U. 1818. §. 87. Gesetzbl. 1818. S. 252. — nicht die Patrimonialgerichte mit Ausnahme gütlicher Vereinigung ebd. §. 89. S. 253. Moritz II. S. 77. III. S. 65.

4) V. v. 27. Merz 1817. §. 33. Rgbl. 1817. S. 255. Moritz II. 78.

dritte Instanz [5]). Zu diesen Sachen werden gerechnet: a. Differenzen über die Gattungen Vieh, welche auf die Gemeindeweide getrieben werden dürfen [6]), b. Beschwerden über Beschränkung der Weide durch übermäßige Cultur [7]), c. Streitigkeiten über das Zweymähdigmachen einmähdiger Wiesen [8]), d. über die Art der Ausübung des Forstrechts [9]), e. Forst- und Jagd-Polizey [10]), f. Ersatz der Wildschäden [11]), g. über Ablösung von Forst- [12]) und h. von Weide-Dienstbarkeiten [13]), und i. über den Maßstab von Gemeindegrundvertheilungen [14]). Die Verhandlung über streitige Ge-

---

5) Auch wenn zwey gleichlautende Erkenntnisse der untern Instanzen vorliegen. V. v. 17. Jul. 1808. §. 35. d. §. 45. k. 30. Jan. u. 8. Aug. 1810. tit. 1. art. 1. nr. 1. Rgbl. 1808. S. 1669. 1810. S. 209. 641. Nov. z. G. O. 1. S. 99. V. v. 3. Mai 1817. Rgbl. 1817. S. 431.

6) V. v. 28. Merz 1763. Mayr. Gen. II. 790.

7) V. v. 21. Juni 1786. Mayr Gen. IV. 699.

8) V. v. 8. Mai 1788. ebd. S. 1070.

9) V. v. 3. Merz 1789. Mayr Gen. V. 172.

10) V. v. 2. April 1807. Rgbl. 1807. S. 712. 19. Jan. 1814. Rgbl. 1814. S. 132.

11) V. v. 9. Aug. 1806. Rgbl. 1806. S. 293.

12) V. v. 18. Jan. 1805. Rgbl. 1805. S. 130.

13) V. v. 15. Merz 1808. Rgbl. 1808. S. 677.

14) V. v. 6. Oct. 1792. 25. Oct. 1804. Ed. v. 17. Mai 1818. Gesetzbl. 1818. S. 56. 58.

meinderechte, welche nicht mit einem Culturprocesse zusammenhängen, gehört vor die ordentlichen Gerichte[15]). — Alle solche Sachen sollen ohne Weitläuftigkeit zu Protocoll instruirt[16]), und in ihnen der

---

15) Entscheidung des K. Staatsraths in S. Klein wider die Gemeinde Bernhardswinden v. 5. Dec. 1826. Die wesentlichen Gründe derselben waren: „Die Instruction für die General-Kreiscommissariate v. 17. Jul. 1808. §. 29. ertheilt dieser Kreisstelle die Befugniß über streitige Gemeinderechte nach der Verordnung v. 22. Febr. 1808 zu entscheiden. In dieser ist aber klar bestimmt, daß Streitigkeiten über Gemeinde-Rechte nur dann zu Entscheidung der K. Kreis-Commissariate gehören, wenn solche mit einem Cultur-Processe in Verbindung stehen. In der Instr. v. 27. Merz 1817 und in dem Edict über die gutsherrl. Rechte, Beyl. VI. d. V. U. 1818. §. 89. wurde bey der Hinweisung der Streitigkeiten über Gemeinde-Rechte an die Polizeybehörden dieser beschräukende Beysatz weggelassen, weil er aus der V. v. 1808 als bekannt vorauszusetzen war. In der V. über Competenz des Geh. R. v. 8. Aug. 1810, worauf in der Instruction für den Staatsrath v. 18. Nov. 1825 ausdrücklich hingewiesen wird, und in der V. v. 17. Dec. 1825 unter dem Titel: Communal-Angelegenheiten (Tit. VII. §. 69.) sind die Entscheidungen über Gemeinderechte ausgelassen, und blos die Cultur-Streite oder das Erkenntniß über die Vertheilung der Gemeindegründe im §. 64. als Gegenstände des Wirkungskreises der Kreis-Regierung aufgeführt, indem sich unter der Hauptsache (dem Cultur-Streit) der damit verknüpfte Nebenpunct des Gemeinderechts nach der V. v. 22. Febr. 1808 von selbst versteht. Es ist auch, ausser dem Falle der Connexität mit Culturprocessen kein zureichender Grund denkbar, die Cognition über streitige Gemeinderechte den ordentlichen Gerichten zu entziehen."

16) V. 2. Jun. 1773. Mayr Gen. I. 79.

processus summarissimus [17]) et executivus (? §. 184.)[18]) beobachtet werden[19]). Die Fatalien betragen von der ersten Instanz zur zweyten und ebenso zur drittten dreyssig Tage[20]).

---

17) V. v. 9. Dec. 1762. 26. Mai 1775. 24. Oct. 1787. Mayr. Gen. II. 787. 907. IV. 717.

18) „sola facti veritate inspecta.“ Gen. M. v. 26. Mai 1775. §. 9. Mayr Gen. II. 909.

19) Wer ist in einem solchen Proceß als legitimer Contradictor zu betrachten? Vergl. Nov. z. G. O. I. S. 197. — Vom Verfahren bey Vertheilung der Gemeinde-Waldungen. V. v. 25. Febr. 1803. Rgbl. 1803. S. 146. V. v. 15. Jul. u. 5. Sept. 1812. 11. Mai 1814. 17. Jun. 1816. Rgbl. 1812. S. 1565. 1814. S. 1105. Js. Krs. J. Bl. 1816. S. 553. Moritz Nov. S. 166 fg. Moritz Nov. z. Ldr. S. 236.

20) V. v. 3. Aug. 1772. 2. Jun. 1773. 24. Oct. 1787. 6. Oct. 1792. v. 8. Aug. 1810. Rgbl. 1810. S. 645. Nov. I. S. 291. Ehemals nöthige Beylegung der Urtheile voriger Instanzen. V. v. 9. Febr. 1818. Gesetzbl. 1818. S. 23. Moritz II. S. 226. — Jezt gilt auch in administrativ-contentiösen Sachen das Ges. v. 22. Jul. 1819. (Beyl. S. 3 fg.) R. v. 35. Jan. 1820. Moritz IV. 189. Mayr Gen. I. 54. 79. IV. 717. V. 261.

Zweytes Buch.

Proceß in nicht streitigen Angelegenheiten.

§. 227.

Gemischt freywillige Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Angelegenheiten (iurisdictio voluntaria, jur. in caussis non contentiosis) überhaupt kann von Gerichten jeder Art ausgeübt werden (§. 3.). Auf sie beschränkt sind die Patrimonalgerichte zweyter Klasse (§. 4.). Sie betrifft theils Angelegenheiten, deren Sachverhältniß von dem verhandelnden Gerichte zu untersuchen ist (cognitio caussae) und welche daher von einem bestimmten Gerichte vorgenommen werden müssen (jurisd. volunt. mixta), oder die Wahl des Gerichts, und die gerichtliche Vornahme ist den Theilen überlassen (jurisd. mere voluntaria). I. Handlungen, welche nothwendig vor einem bestimmten, und also competenten Gerichte vorgenommen werden müssen, nud zwar A. vor dem ordentlichen Richter der Sache, sind: a. alle Verträge und Handlungen,

---

G. R. Claproth theor. pract. Rechtswiss. von freywill. Gerichtshdl. 1789. Danz §. 49. v. Grolman §. 71. Kori §. 200 fg. Linde §. 32. Martin §. 25. Puchta Handbuch des Verfahrens in nicht streitigen bürgerl. Rechtssachen. 1821. Thibaut §. 1275. 1276. v. Trüt-

wodurch Hypothekenrechte constituirt werden [1]; b. Verträge der Unsiegelmäßigen über Errichtung der Emphyteusis [2], c. Verträge ebenderselben über den Austrag (Altentheil) [3], und die Certioration solcher unsiegelmäßigen Ehefrauen, welche sich für ihren Mann oder für einen Dritten verbürgen, und zugleich ihre Güter verschreiben [4]; B. vor dem ordentlichen persönlichen Richter: a. Eheverlöbnisse der Unsiegelmäßigen [5]; b. Eheverträge derselben

---

fchler Anweisung zu vorsichtiger Abfassung rechtlicher Aufsätze 1801. 4e Ausg.

Cod. jud. c. 1. §. 17.

1) Beyl. VIII. d. V. U. 1818. §. 6. Gesetzbl. 1818. S. 327. Hyp. Ges. 1822. §. 10. 21. 86. — nähmlich α. von den Patrimonialgerichten in Ansehung der Güter, welche der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, ebd. §. 90.; β. vor den Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichten in Rücksicht der Güter ihres Bezirkes, ebd. §. 89.; γ. vor den Kreis- und Stadtgerichten bey Gütern, auf welchen gutsherrliche Gerichtsbarkeit haftet, ebd. §. 88.; δ. vor den Appellationsgerichten in Betreff der Güter solcher Eigenthümer, welchen der privilegirte Gerichtsstand auf für Realklagen bey jenen angewiesen ist (§. 31. B.) ebd. §. 87.

2) Cod. civ. IV. 7. §. 5. nr. 5.

3) ib. §. 15. nr. 4.

4) Cod. civ. I. 6. §. 34. nr. 7. IV. 10. §. 26. nr. 1.

5) Gen. Mand. v. 24. Jul. 1769. Kreitmayr's Gen. S. 514. nr. 2. — Bey Siegelmäßigen müssen sie schriftlich errichtet werden ebd. nr. 3.

ben[6]; c. Erbverträge ebenderselben[7]; d. ihre Emancipationen[8]; e. die Bestätigung der Adoption[9]; f. und der Schenkungen über Eintausend Gulden Bayr. W.[10]); g. dann der Vormundschaften[11]; h. die Einkindschafts-Verträge im Untermainkreise[12]; i. alle Vergleiche (§. 67.) der Unsiegelmäßigen[13]; k. Obsignation und Inventur in Verlassenschaftsfällen, bey welchen ein siegel-

---

6) Cod. civ. I. 6. §. 29. nr. 3. Beyl. VIII. d. V. U. 1818. §. 2. Gesetzbl. 1818. S. 326. (Nach preuß. A. L. R. II. 1. §. 356 — 359. 422 — 426. und A. G. O. II. 1. §. 6. nr. 1. alle Verträge der Eheleute ohne Unterschied über Gütergemeinschaft.)

7) Cod. civ. III. c. 11. §. 1. nr. 10.

8) Cod. civ. I. 5. §. 7. nr. 3.

9) Cod. civ. I. 5. §. 10. nr. 3. — wo preuß. Recht gilt, vor dem Appellations-Gericht des Kreises. ALR. II. 2. §. 667. A. G. O. II. 1. §. 7. 2.

10) Cod. civ. III. 8. §. 7. nr. 1.

11) Cod. civ. I. 7. §. 7. 8. Moritz Nov. z. LdR. S. 98 fg. — Ebenso die Verpflichtung der unsiegelmäßigen Vormünder. Cod. civ. I. 7. §. 10. Beyl. VIII. d. V. U. 1818. §. 11. Gesetzbl. 1818. S. 329.

12) Frk. L. G. O. v. 1618. Th. II. tit. 108 fg. Beyl. VI. z. Stde.Absch. 1822. Gesetzbl. 1822. S. 199. — cf. Cod. civ. I. 5. §. 12.

13) Cod. jud. cap. 17. §. 1. nr. 9. Anm. z. Cod. civ. IV. 1. §. 6. S. 24.

mäßiger Obsignant mangelt[14]; l. Certioration einer unsiegelmäßigen Ehefrau, welche sich für ihren Mann oder für einen Dritten verbürgt, ohne ihre Güter mitzuverschreiben[15]; m. Bürgschaften gemeiner schlechter Bürger und Bauern ohne Unterschied des Geschlechts[16]; C. vor das Wechselgericht 1. Instanz: die Immatriculation der Wechselfähigen[17]; D. vor die Rentämter: die Errichtung der Grundgerechtigkeits-Briefe über königliche urbare und geistliche Güter[18]; E. vor die Appellationsgerichte: a. die Errichtung der Familien-Fideicommisse[19]; und b. in den ehemals preußischen Landestheilen die Bestätigung der Adoptionen[20]; F. vor den Landesherrn: a. die Legitimation durch landesherrli-

---

14) Cod. civ. III. 1. §. 17. 18. Moritz Nov. z. LdR. S. 336 fg. Beyl. VIII. d. V. U. 1818. §. 8. Gesetzbl. 1818. S. 328.

15) Cod. civ. I. 6. §. 34. nr. 2. 7. IV. 10. §. 26. nr. 1.

16) Cod. civ. IV. 10. §. 4. (das preuß. R. fordert gerichtliche Bürgschaft nur bey Frauenzimmern. A. L. R. I. 14. §. 221. II. 1. §. 9. nr. 7.)

17) Beyl. II. d. Stde.Absch. 1825. §. 4. nr. 1. Gesetzbl. 1825. S. 42. Moritz Handb. S. 42.

18) V. v. 24. Merz 1802. Rgbl. 1802. S. 239. 249. Moritz Nov. z. LdR. S. 450.

19) Beyl. VII. d. V. U. 1818. §. 23. Gesetzbl. 1818. S. 285.

20) siehe Note 9.

ches Rescript[21]), b. ausnahmsweise die Bestätigung der Adoption[22]). — II. Gerichtlich, ohne Benennung eines bestimmten Gerichts, oder vor Notar und Zeugen müssen alle schriftliche Verträge der des Lesens Unkundigen errichtet werden[23]).

§. 228.

Rein freywillige Gerichtsbarkeit.

Der einzige Fall, den das bayerische Recht hierher zählt, ist die gerichtliche Testaments-Aufnahme (testamentum judiciale ad acta)[1]), wozu man auch das zu den Händen des Landesherrn übergebene Testament (test. ad manus principis) rechnen kann. — Das Verfahren, welches in allen nicht

---

21) Cod. civ. I. 5. §. 9. Kab. Bef. v. 15. April 1817. §. 41. c. Rgbl. 1817. S. 310. Beyl. V. d. V. U. 1818. §. 2. Gesetzbl. 1818. S. 213. Moritz Nov. z. LdR. S. 38. v. Gönner u. v. Schmidtlein Jahrb. III. S. 52.

22) Jedoch nur wenn besonders darum gebeten wird. ebd. S. 53.

23) Cod. civ. IV. 1. §. 6. nr. 4.

G. R. Claproth, Danz u. d. a. §. 227. cit. Thibaut §. 694.

Cod. jud. cap. 1. §. 17.

1) Cod. civ. III. 4. §. 2. nr. 4. Anm. zu Cod. jud. S. 82.

2) Cod. civ. III. 4. §. 3.

streitigen Angelegenheiten (§. 227. 228.) zu beobachten ist, lehren die Civilgesetze [3]).

---

3) s. die angeführten Stellen des Cod. civ. und der Verordnungen, deren ausführliche Darstellung allein Stoff zu einem Handbuch geben würde. Ein solches Handbuch des Verfahrens in nicht streitigen Angelegenheiten nach Bayerischen Gesetzen mangelt gegenwärtig noch — und darauf gieng wohl eigentlich die Aufforderung in v. Gönners Comm. z. Ges. v. 1819. Einl. S. LXI. — Analog in vielen Fällen anwendbar und Muster ist die preuß. A. G. O. Th. II. —

Sachregister.

* Die Zahlen beziehen sich auf die §§., die hinter dem Comma — auf die Note.

A.

Ablösungsrecht 210.

Abtretung des Privat-Eigenthums für öffentliche Zwecke 224.

Actenversendung 212.

Actio ad edendum — ad exhibendum 216, 1.

Actio Pauliana 196.

Activ Masse 200.

Adcitation 219.

Administrativ-contentiöse Sachen. 223.

Administrativ-Justiz. 223.

Adoption 227, 9. 17. 19.

Alimentation der Wittwe des Gem. Sch. 198, 5.

Alimente 206.

Allgemeines Concurs-Forum 199.

Altentheil 227, 3.

Angelegenheiten, nicht streitige 227.

Arrest-Proceß 185.

Aufsteckung 179.

Aufwurfpreis 179.

Ausschuß der Creditoren 200.

Ausserordentliche Proceß-Arten 177.

Aussöhnungs-Versuch 181.

Austrag 227, 3.

Autor 218.

Autoris nominatio 218.

B.

Begräbnißkosten 206.

Belohnung des Massecurators 200, 5.

Beneficium competentiae 195.

Bergbau-Ausbeute 185, 2.

Berggerichte 180.

Berggerichts-Proceß 180.

Bergordnung 180, 6.

Bergsache 180.

Besoldungen 185, 2.
Beweis im Concurse 203.
Bierwirthe, deren Regreßklage 184, 9.
Bräuhäuser 208.
Branntwein 208.
Bret, schwarzes 204.
Bürgschaft 227, 13.

C.

Caussa arresti 185.
Cautionen 215.
Certioration 227, 4. 12.
Cessio bonorum 195.
Citatio ad reassum. 213.
Classificatoria 204.
Cognitio caussae 227.
Commissionair 208.
Competenz, Wohlthat der 195.
Compromiß auf Universitäten 212, 1.
Concurs-Eröffnung 201.
Concursproceß 190.
Contradictor 200.
Cultur-Proceß 226.
Cumulirung des possess. und petit. 188.
Curator der Masse 200.

D.

Dargebung an Zahlungsstatt 195.
Datio in solutum 195.
Delendi ius 210.
Decretum de aper. conc. 201.
Diffamation 187.
Discretionstage 179.
Dispositionsrecht, dessen Verlust im Concurse 196.
Distribution der Masse 210.
Documenta guarentigiata 182, 12. 184.
Duplik im Concurse 202.

E.

Edictstage 192. 201. 202.
Edition 216.
Ehefrau 209.
Ehegerichtsproceß 181.
Eheverlöbnisse 227, 5.
Eheverträge 227, 6.
Eingebrachtes 208.
Eisenbrief 194.
Emancipation 227, 8.
Emphyteusis 227, 2.
Entwährung 220, 1.
Entwehrung 189.
Erbverträge 227, 7.
Evictio 220, 1.
Ewiggeld 179, 1.
Ewiggeld-Proceß 179.
Exceptio cautionis 215, 3.
Execution im Concurs 210.
Executiv-Proceß 184.

F.

Familien-Fideicommiß 227, 16.
Faustpfänder 208.
Forum concursus 199.

Frauenzimmer, Bürgschaft 227, Intervention, accessor. - principale 221.
13.
Fristen-Regulirung 193.
Fuhrleute 208.

G.

Ganteinantwortung 179.
Geldstrafen 209.
Gemeinschaft der Gläubiger 198.
General-Hypotheken 208.
Gewerbgerechtigkeiten 185, 2.
Gerichtsbarkeit gemischt freywillige 227. - rein freywillige 228.
Geschwister 208.
Gewährleistung 220, 1.
Grundgerechtigkeitsbriefe 227, 15.
Guarentigirte Urkunde 182, 12. 184.
Güterabtretung 195.

H.

Halden 180, 4.
Handelsbücher 182, 12.
Heirathgut 208.
Herabgantung 179.
Hypotheken 205. II. 207.
Hypothek-Verträge 227, 1.

J.

Immatriculation der Wechselfähigen 227, 14.
Immittirte 208.
Interdictum fraudatorium 196, 2.
Interrogationen 214.
Inventar 200, 4. 210.
Jurisdictio voluntaria, mixta, mera 227. 228.
Justiz, administrative 223.

K.

Klassen der Gläubiger 205.
Kleinigkeiten 178, 1.
Krankheitskosten 206.
Kronanwalt 203, 1.

L.

Landwehr-Montur 185, 2.
Legitimation durch landesherrl. Reser. 227, 18.
Legitimation im Concurse 203.
Lesens-Unkundige 227, 20.
Licitation 210, 2.
Liedlohn 206.
Liquidation 202.
Litisdenunciation 218, 3. 219, 1. 220.
Litisdesistenz 222.
Litterae dilatoriae - judiciales - respirationis - securitatis 194, 1.
Locations-Ordnung 205, 1.
Locatoria 204.

M.

Mandats-Proceß 183.
Massecurator 200.

Merkantil-Proceß 182.
Moratorien 194.
Morgengabe 298.
Muttergut 208.

N.

Nachgant 179.
Nachlaß-Vertrag 193.
Nebenhandlungen 211.
Nomination 218.

O.

Obreption 183, 3.

P.

Pactum remissorium 193.
Particularconcurs 191.
Pensionen 185, 2.
Perhorrescenz 211.
Personal-Arrest 182. 185.
Poena iuram recusati - relati 203, 18.
Positionen 214.
Possessorischer Proceß 188.
Possessorium ordinarium, plenarium, - summarissimum 188.
Präsenz-Protocoll 202.
Priorität 199.
Prioritäts-Erkenntniß 204.
Prioritäts-Ordnung 205.
Proceß, aufferord. 177. 178.
Production 202.
Provocations-Proceß 187.
Publication der Pr. Erkl. 204.

Q.

Quinquennel 194, 1.

R.

Rauchfangkehrer 206.
Reallasten 206.
Reassumtion des Processes 213. 222.
Rechnungs-Proceß 178, 4.
Rechtsmittel im Concedest 204.
Reconvention 217.
Recusation 211.
Regreß 220.
Rentämter 203, 1. 227.
Renunciatio litis 222.
Replik im Concurse 202.
Retentionsrecht 198.
Retorsion 191, 9.

S.

Schenkung 209. 227, 10.
Schiffer 208.
Schuldverschreibung 209.
Seperationsrecht 197. 198, 1.
Sequestration 186.
Sequestrum necessarium, voluntarium 186, 2. 3.
Spanschnitt 179.
Sparkasse 185, 2.
Specialvollmacht 222, 2.
Spediteurs 208.
Sperre 179. 182.
Spoliensachen 189.

Sponsalien 227, 5.
Sponsalienklagen 181, 1.
Spruchcollegien 212.
Staatsabgaben 206.
Staats-Obligationen 185, 2.
Streitabstand 222.
Steuern 209.
Subhastation 210, 2.
Subreption 183, 3.
Succumbenzgelder 182, 28.

T.

Testamente, gerichtl. 228.
Transportbrief 179, 4.

U.

Universalconcurs 190. 192.
Universitäten 212.
Untersuchungskosten 209.
Urkunden-Edition 216.

V.

Valvae judicii 204.
Vatergut 208.
Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten 228, 3.
Vergleich 227, 11.
Vermiethen 208.
Verträge der Erstens-Unkundigen 227, 20.
Verzicht 222.
Verzugszinsen 209.
Voraus 208.
Vorschüsse 208.

W.

Wasenstich 179.
Wasserbau 225.
Wechsel 208.
Wechselfähigkeit 182, 37.
Wechsel-Immatriculation 227, 14.
Wechsel-Matrikel 182, 37.
Wechsel-Proceß 182.
Widerklage 217.
Wirthe 208.

Z.

Zahlungen, partielle 196.
Zinsen 209.

Berichtigungen und Zusätze.

I. Zum ersten Theil.

Seite

1. §. 1. Note. nach Gem. R. ist einzuschalten: Claproth Einl. §. 2 — 5.
2. Note 2. b. nr. 6. ist zu lesen: Cod. civ. IV. 7. §. 28 statt 27., und hinzuzufügen: (Das Auspfändungs- und Selbstpfändungs-Recht des Gutsherrn ist ein Theil seines Executions-Rechts s. §. 118 fg. a. a. O.) 7) Vertheidigung des Besitzes. Cod. civ. II. 5. §. 8. nr. 1. eigentlich schon enthalten unter nr. 2. verb. „Gewalt mit Gewalt vertreiben." 8) Retention. Cod. civ. II. 5. §. 8. nr. 7. IV. 15. §. 2. 9) Retorsion (Selbsthülfe inländischer Gerichte gegen ausländische) jedoch nur mit Vorwissen des Landesherrn. Cod. civ. I. 2. §. 18. V. v. 7. Sept. 1807. 17. Merz 1808. 6. Mai 1817. 26. Mai 1818. Rgbl. 1807. S. 1465 fg. 1808. S. 683. 1817. S. 449 Gesetzbl. 1318. S. 146 fg. 10) nicht mehr aber aussergerichtliche nunciatio noui operis. Cod. civ IV. 16. §. 9 nr. 2.; 11) auch kennt Cod. civ. IV. 3. §. 23 fg. nicht die römische redhibitio extraiudicialis (Claproth §. 3. nr. 6. v. Glück Erl XX. S. 139 fg.
5. a. E. lies Cod. jud. cap. 3. §. 1. statt cap. 9. §. 1.
6. Note. Nach der ersten Zeile ist einzuschalten: Cod. jud. cap. 3. §. 10.
8. Note 3. l. §. 177. st. §. 159.
9. Note 4. a. E. ist beyzufügen: 279*.
10. Note 1. Nach der ersten Zeile ist einzuschalten: Cod. jud. cap. 2.
11. §. 9. lezte Zeile, ist nach: Klage — einzuschalten: wenn mehrere gleichförmige und gleich wahrscheinliche Zeugen sich widersprechen; c) bey der Collision gleich geltender und gleich wahrscheinlicher Urkunden; d)
12. lezte Zeile, l. §. 50. st. §. 49.
Note 3. ist nach: Cod. jud. einzuschalten: cap. 10. §. 20. nr. 7. cap. 11. §. 10. nr. 3.
Note 4. l. nr. 2. 4. 8. st. nr. 3.
Note 6. Zeile 1. l. §. 16. st. §. 17.

Seite

21. Note. Z. 2. von unten l. §. 18. st. §. 17.

22. Note 2. l. §. 78. st. §. 76.

26. Note 3. ist vor den Worten: Von selbst — einzuschalten: Nothwendigkeit wissenschaftlicher Bildung. v. Gönner Comm. S. 312. —
Note 4. ist beyzfg.: e) über Nachweisung der jährlichen Fortbildung während der Praxis s. V. v. 9. Dec. 1817. u. 3. Oct. 1821. ob. a.

32. Note 26 ist bzf.: Cod. jud. c. 1. §. 20. Anm. S. 88. a. Krüll Einl. §. 64. a. E. — Vergl. R. v. 30. Oct. 1783. Mayr Gen. II. S. 1416. Nov. z. G. O. I. S. 130.

38. Z. 5. zu: That — ist bzf.: (forum delicti commissi)

39. Z. 4. l. 5) st. 6)

44. Abs. II. Z. 2. l. §. 187. st. 157.

47. u. 48. ist mit dem neugedruckten Blatt durch den Buchbinder auszuwechseln.

56. Z. 2. ist bzf.: g) Ewiggeldsachen (§. 179.)
Note 45. Z. 2. sind die ersten Buchstaben dei auszustreichen.

59. Z. 4. hinter 11) ist bzf.: als Siegelmäßige,
lezte Zeile l. welchem st. welchen.

61. zu §. 32. Note 2. a. E. ist bzf.: der Univ. Erlangen S. 476.

65. Note Hinter G. R. ist einzuschalten: Claproth I. 425.

70. Note. Z. 2. ist statt: die Anordnung dieses Bundesgerichts ist in ꝛc. zu setzen: Die Anordnung dieses zu Verhandlung und Erkenntniß angeordneten Gerichts (Verhandlungs- und Spruch-Collegiums), aber keines eigentlichen Bundesgerichts (s. Klüber öffentliches Recht des teutschen Bundes §. 148. k. Note f. u. §. 157.): ist in ꝛc.
— Zur lezten Zeile derselben Note ist hinzuzufügen: Vergl. Beschluß vom 3. Aug. 1820. Michaelis corp. jur. publ. germ. academ. 1825. S. 584.
— Zu G. R. Glück ist bzf.: III. S. 188.

85. Z. 6. Nach dem Wort: gefertiget — ist bzf.: d. von ganzen Gemeinheiten unter Beydrückung ihres Siegels ohne Unterschrift. (Cod. jud. cap. 7. §. 2. nr. 5. Anm. S. 260. c. 381. d.)

Seite

86. Z. 16. Zu dem Wort: Zahlung — ist bzf.: 2)
und unten: 2) v. Gönner Comm. S. 21. rechnet dahin die Bevollmächtigung zu Einleitung einer Sache in den schriftlichen Proceß (§. 142. 3.)

89. Note. Z. 5. ist nach: §. 6. einzuschalten: cap. 11. §. 2. nr. 3.

100. Note 1. litt. c. Zu dem Wort: Nummer ist bzf.: und des Registratur-Buchstabens.
— Z. 4. ist bzf.: R. v. 24. Jan. 1812. v. Aretin Ann. II. 7. Moritz III. 224.

105. Note 2. ist bzf.: v. Völderndorf cit. Note 3. S. 130.
— Puchta Geschäftsm. §. 113. f.

106. Note 2. lezte Zeile ist bzf.: cap. 5. §. 1.

113. Note 4. Z. 4. ist bzf.: cap. 11. §. 5. nr. 1.

118. Note 1. a. E. ist bezf.: Nach dem Staatsvertrag zwischen Bayern und Würtemberg v. 7. Mai 1821. §. 21. Abs. 2. wird die Litispendenz durch Insinuation der Ladung für begründet erkannt. Rgbl. 1821. S. 880. Moritz IV. 13.

119. Note 1. a. E. ist bzf.: — die Acten in Appellationssachen sind, ohne Vortrag über den Actenschluß, dem Gerichts-Vorstand sogleich zu Ernennung eines Referenten vorzulegen. R. v. 27. Jul. 1818. v. Aretin Ann. II. 7. Moritz III. 224.
— Note 2. lies: Nov. z. G. O. I. 222 fg. Moritz III. 169. IV. 155. statt: (Ungedruckte Vorschriften.)
— Note 4. Z. 4. l. S. 817. st. S. 1804.

120. Note 4. Z. 4. v. unten ist bzf.; v. Gönner Comm. S. 52 fg. 300 fg. 312. 380.

123. Note 14. Z. 2. ist bzf.: Anm. S. 504. b.

130. Note 5. ist bzf.: Dagegen findet eine Beschwerde (§. 173.) aber nicht mit Suspensiv-Wirkung (§. 164.) statt. v. Gönner Comm. S. 326.

133. Note 1. l. cap. 9. st. cap. §. 9.

134. Note 6. Z. 1. l. §. 10. st. §. 16.
Note 8. Z. 7. l. §. 184. st. §. 164.
Z. 9. ist nach: S. 27. einzuschalten: 102. 103.

137. Note 17. Z. 3. l. cap. 3. §. 5. st. cap. 3. §. 4.

Seite

139. Note 4. a. E. ist bzf.: e. Vom Kostenvorschuß beym Augenschein. Cod. jud. cap. 12. §. 3. nr. 5.

141. Note 13. a. E. ist bzf.: zwischen Bayern und Kurhessen v. 16. Merz 1827. Rgbl. 1827. S. 177.

147. Note 7. a. E. l. 8. st. 7.

148. Note 11. Z. 3. ist bzf: cap. 11. §. 5. nr. 1. — Beylage der Regreßklage eines Bierwirths s. §. 184. g.

— lezte Zeile der Noten l. cap. 4. st. cap. 1.

151. Note. Z. 11. l. der st. die.

154. Note 2. Z. 2. ist nach: gebräuchlich — einzuschalten: v. Gönner Comm. S. 162.

155. Z. 5. l. declinatoriae st. diclinatoriae.

Note 8. a. E. ist bzf.: Dahin gehört nun auch gegen Ausländer die exc. caut. (§. 215. 3.)

156. Note 3. a. E. ist bzf.: und exc. n. n. dot. Cod. civ. IV. 11. §. 9.

157. Note 3. ist statt: besonders — possessorio etc. zu setzen: z. B. wenn sich mala fides des in possessorio obliegenden Theils nachher in petitorio entdeckt (§. 188.).

159. Note 3. a. E. ist bzf.: v. Gönner Comm. S. 47.

163. Note 1. a. E. ist bzf: Vergl. cap. 12. §. 1. nr. 8.

167. Note 2. a. E. ist bzf.: Beyspiel, Cod. civ. I. 4. §. 9. nr. 7.

— Note 3. l. cap. 12. §. 2. nr. 7. st. cap. et §. cit. nr. 7.

168. Note 3. Z. 2. ist vor: 417 einzuschalten: 397. b.

— Note 4. a. E. ist bzf.: z. B. die Vermuthung des dolus bey dem Depositar, wenn sich an der ihm verschlossen übergebenen Sache eine Verletzung zeigt. Cod. civ. IV. 2. §. 7. nr. 16. — die Vermuthung des Empfangs eines von dem Erblasser in Privat-Annotationen bemerkten conferendi. Cod. civ. III. 1. §. 15. nr. 22.

170. Note 4. a. E. ist bzf.: Eventual-Maxime — (Linde §. 119. 215.)

175. Note 4. Z. 3. vor: 405 ist einzuschalten: 379. 381.

180. Z. 6. l. §. 216. st. §. 222.

Z. 12. l. §. 214. st §. 215.

184. Note 1. a. E. ist bzf.: Vergl. jedoch ebd. S. 274 fg.

Note 6. zu §. 106. a. E. ist bzf.: Einen dritten Fall nimmt Kreitmayr Anm. S. 443. litt. f. a. E. an, indem er

Seite

in Bezug auf Leyser das purgatorium (§. 117. B.) noch de credulitate allein zuläßt. (Vergl. jedoch Glück Erl. XII. S. 233.)

Note 2. zu §. 107. a. E. ist bzf.: dem Deffessions-Eide (§. 133.). Cod. jud. c. 11. §. 8. nr. 6., dem Editions-Eide §. 216.). Cod. jud. cap. 11. §. 6. nr. 5.

185. Note 9. Z. 2. l. Memnonisten st. Mennonisten.

195. Note 6. a. E. ist bzf.: v. Gönner Comm. S. 166.

196. Note 12. l. cap. 13. st. cap. 12.

200. Note 3. a. E. ist bzf.: d. bey Production alter Abschriften. Anm. S. 385. b.

201. Note 4. a. E. ist bzf.: — bey dem Beweise durch Kerbhölzer (§. 129. C.) Cop. jud. cap. 11. §. 3. nr. 3.

206. Note 14. a. E. ist bzf.: — den MitErben gegen den Conferenten, welcher nicht den Empfang, wohl aber das Quantum des conferendi widerspricht. Cod. civ. III. 1. §. 15. nr. 23.

224. Note 4. l. Notariats st. Notoriats.

230. Note 7. l. Abschneiden st. Abschreiben.

238. Note 5. a. E. ist bzf.: (§. 184.)

245. Zu §. 135. a. E. der Noten ist bzf.: v. Gönner Comm. S. 232*.

253. Note 2. zu §. 140. a. E. ist bzf.: — von Notarien vernommenen Zeugen. Anm. S. 219. litt. f.

256. Note 3. a. E. ist bzf.: — Strafe der Gerichtspersonen und Anwälte, welche eine vorschriftswidrige Verhandlung einleiten. Ges. v. 1819. §. 4. Beyl. S. 5.

262. Note 2. a. E. ist bzf.: Vergleiche §. 182. u. 184.

277. §. 154. Z. 1. l. Beweis-Ausführung st. Beweis-Anführung.

295. Note 15. a. E. ist bzf.: Die Erkenntnisse über einen nothwendigen Eid sind ausgenommen (Note 6.). Vergl. v. Gönner Comm. S. 272 fg.

298. Note 2. Z. 1. l. S. 1585. st. 1577.

303. Note 9. ist. a. E. bzf.: v. Gönner Comm. S. 362.

319. Z. 7. l. §. 188. st. §. 169.
Z. 8. l. §. 185. st. §. 165.

321. Note 4. a. E. ist bzf.: v. Gönner Comm. S. 281, nr. 16.

Seite
330. Note 12. Z. 2. l. N. 18. st. N. 16.
332. Note 10. ist bzf.: v. Gönner Comm. S. 322.
333. Note 11. Z. 2. l. 221. st. 225.
334. Note 14. Z. 7. l. Rgbl. 1807. st. Rgbl. 1809.
Note 14. a. E. ist bzf.: Vergl. Const. v. 1. Mai 1818. Tit. 2. §. VIII. Rgbl. 1808. S. 989. u. V. U. 1818. Tit. IV. §. 14. Gesetzbl. 1818. S. 119.
Anm. zu §. 175. a. E. ist bzf.: v. Gönner Comm. S. 406. nr. 2.

II. Zum zweyten Theil.

Seite
29. Note 8. Z. 6. l. leztere st. lestern.
— — — Z. 8. a. E. ist bzf.: Beyspiel bey dem remedio ex L. vlt. Cod. de Ed. D. Hadr. toll. in den Anm. zu Cod. civ. III. 1. §. 10. S. 62.
98. Noten Z. 4. ist bzf.: v. Gönner Comm. S. 160. 166.
Note 1. a. E. ist bzf.: — doch gestattet Cod. jud. cap. 10. §. 15. nr. 7. den Parteyen selbst, nach Gestalt und Erforderniß der Sache, von Amtswegen Fragstücke zu stellen, welch lezteres jedoch allzeit mit Bescheidenheit und nur bey Dicasteriis, von andern Obrigkeiten aber niemals geschehen soll. Anm. S. 352. f.

Neueste

Bayerische Proceß-Gesetze.

1826.

Neueste

Prozeß-Gesetze

Gesetzblatt. 1837. B. S.

m. 17. November 1837.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir auf den Bericht Unseres Staats-Ministeriums und Unseres Staats-Raths, auf Unsere Ordre vom 5. d. M. das Gesetz über das Verfahren bei Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen, welches folgt:

Abschnitt. I.

Von dem Verfahren bei den Untergerichten.

(Cod. jud. cap. III. §. 3. nr. 1—4. Ges. vom 22. July 1819. §. 1—4.

A. Das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre.

§. 1. Zum mündlichen Verfahren müssen vorgeladen werden:

1. Personen, welche in der Hauptsache um Geld oder Geldes werth nicht über 100 ℔ ohne Einrechnung der Zinsen pp. in Anspruch genommen werden,

2. Personen, gegen welche auf Ehescheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett von Seiten des Ehegatten oder von Amtswegen geklagt wird,

3. Personen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen, die nicht mit Festungsstrafe oder mit Verlust der Ehre bedroht sind, angeklagt werden.

I.

Proceß-Geſetz.

(Geſetzblatt 1819. St. VII. S. 59—82.)

Geſetz

einige Verbeſſerungen der Gerichtsordnung betreffend.

Maximilian Joſeph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir Uns von der Nothwendigkeit überzeugt haben, an der Gerichtsordnung vom Jahre 1753 vor deren allgemeiner Reviſion jene Verbeſſerungen eintreten zu laſſen, welche zur Beförderung der Rechtspflege vorzüglich beytragen, ſo verordnen Wir, nach Vernehmung Unſers Staatsraths, mit Beyrath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt:

I.

Vom Verfahren bey den Untergerichten.

§. 1.

Bey den Gerichten erster Instanz sollen alle streitige Rechtssachen mündlich und kurz zum Protokoll instruirt werden, wenn nicht entweder beyde Theile selbst, außer den in der Gerichtsordnung Kap. III. §. 3. benannten Fällen, die schriftliche Instruktion ausdrücklich verlangen, oder das Richteramt dieselbe wegen Wichtigkeit der Sache oder besonderer Umstände anordnet.

Auch in wichtigen Rechtssachen kann auf Verlangen beyder Theile ein mündliches Verfahren statt finden.

§. 2.

Die Klage kann schriftlich übergeben werden, und alsdann wird unter Mittheilung derselben ein Termin zur protokollarischen schlüssigen Verhandlung bestimmt. Außerdem werden nach angemeldeter Klage beyde Theile zur Instruktion der Sache auf einen Gerichtstag vorgeladen, oder auch, wenn beyde ohne Ladung vor Gericht erschienen sind, zur protokollarischen Verhandlung zugelassen.

Die Untergerichte sollen daher, den bestehenden Verordnungen gemäß, zur Anbringung und Verhandlung dieser Rechtssachen bestimmte Gerichtstage in jeder Woche halten, auch in den Fällen, wo eine weitere Hand-

lung, z. B. Aufnahme der Beweise, Urtheilsverkündung u. dgl. nothwendig ist, am Schlusse des Protokolls den Partheyen den Termin sogleich ansetzen und eröffnen.

§. 3.

Wenn Personen, welche der Rechte nicht kundig sind, ohne Rechtsbeystand ihre Sache verhandeln, so soll der Richter sich bestreben, daß das Faktum des Streites, und dasjenige, was jeder Theil von dem andern verlangt, vollständig und genau aufgenommen, der Streitpunkt richtig gestellt, und dasjenige gebührend aufgeklärt werde, was zur Entscheidung des Streites erfordert wird.

§. 4.

Ist der Bestimmung des §. 1. zuwider ein schriftliches Verfahren eingeleitet worden, so sollen diejenigen Gerichtspersonen und Advokaten, welche diese vorschriftswidrige Verhandlung eingeleitet haben, in eine Geldstrafe von fünf bis zehn Gulden und in den Ersatz der dadurch verursachten Kosten und Schäden ohen Nachsicht verurtheilt werden.

II.

Von Fristverlängerungen.

§. 5.

Da bisher mit den Fristverlängerungen ein gesetzwidriger Mißbrauch getrieben wurde, so werden die Gerichte zur strengsten Befolgung der Bestimmungen des Kap. VI. §. 16. der Gerichtsordnung angewiesen.

Insonderheit soll auf den Grund, daß der Anwalt mit andern dringenden Arbeiten beschäftiget oder abwesend sey, oder daß er erst noch mit der Parthey Rücksprache nehmen wolle, oder daß seine Parthey sich verreiset habe, eine Fristverlängerung in der Regel weder nachgesucht, noch ertheilt werden.

Die zuläßigen Termine werden auf die bestimmte Zahl von dreyen festgesetzt, die Ertheilung des vierten Termins aber soll nur ausnahmsweise wegen ganz ausserordentlicher Ursachen, welche vollkommen erwiesen werden müssen, zuläßig und der vierte präclusiv seyn.

Was von Fristverlängerungen vorgeschrieben ist, kommt auch bey Verlegung der auf einen bestimmten Tag angesetzten Termine zur Anwendung.

III.

Vom Ungehorsam des Beklagten.

§. 6.

Wenn der Beklagte den zur Beantwortung der Kla-

ge anberaumten Termin verstreichen läßt, so soll künftig gegen den Ungehorsamen blos die in der Gerichtsordnung Kap. V. §. 10. bestimmte zweyte Folge eintreten, daher die Klage für abgeläugnet gehalten, der Beklagte seiner Einreden verlustiget, und der Kläger zum Beweise der Klage zugelassen, übrigens vor dem Contumacialerkenntniße nach Vorschrift des Kap. V. §. 11. verfahren werden.

Gegen Vormünder oder Curatoren und Administratoren des Stiftungs- und Gemeindevermögens und deren Anwälte, dann die königlichen Fiskale kann statt des Rechtsnachtheils in der Hauptsache nach Kap. V. §. 10. auf eine Geldstrafe angetragen werden, womit jedoch nach zweymaligem Ungehorsam bey Androhung der dritten Geldstrafe eine Anzeige an die Behörde des Säumigen zu verbinden ist, damit dieselbe gegen dessen anhaltende Nachläßigkeit die geeigneten Maßregeln ergreifen kann.

IV.

Vom Calumnieneide.

§. 7.

Die Bestimmungen der Gerichtsordnung Kap. XIII. §. 6. über die Calumnieneide sind aufgehoben; der Eid vor Gefährde hat künftig nur in nachfolgenden zwey Fällen statt: 1. wenn derjenige, welchem der Haupteid zugeschoben ist, von seinem Gegentheile vorher die Ab-

schwörung des Eides vor Gefährde verlangt; 2. bey dem Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Maßgabe der Gerichtsordnung Kap. XVI. §. 1. Nro. 2.

V.

Von Cautionen.

§. 8.

Die Cautionen sind nach folgenden Bestimmungen zu bemessen:

I. Der Ausländer, welcher gegen einen Bayerischen Unterthan Klage erhebt, und keine liegende Güter in Bayern besitzt, muß dem Beklagten auf dessen Verlangen für die Prozeßkosten, desgleichen, wenn er auf dem Wege einer Widerklage belangt wird, dieser Widerklage wegen, nach deren wahrscheinlich gemachtem Betrage im Kapital nebst Früchten, Zinsen, Schaden und Kosten, Caution leisten, und der Beklagte ist vor deren Leistung nicht schuldig, auf die Klage zu antworten. Die Cautionsleistung wegen der Proceßkosten fällt hinweg bey Liquidationen im Conkurse, bey Wechselklagen, und in jenen Fällen, wo ein Theil der Forderung liquid ist, welcher dem Beklagten zur Sicherheit verhältnißmäßig verhaftet bleibt.

II. Bey Streitigkeiten der Landesunterthanen unter sich kann keine Caution gefodert werden, es wäre denn,

daß besondere Umstände, nach den über Arreste und Sequestrationen in der Gerichtsordnung Kap. VIII. §. 6. und 7. erhaltenen Bestimmungen, eine Ausnahme begründeten.

III. In allen Fällen kann der Beklagte, welcher mit Vorbehalt der Nachklage verurtheilt wurde, vor dem Vollzuge des Urtheils die Sicherstellung wegen der Nachklage verlangen, diese jedoch vom Kläger dadurch geleistet werden, daß er dasjenige, was der Beklagte zu zahlen hat, von demselben nach Verhältniß der Nachklage bey Gericht hinterlegen läßt.

VI.

Von Fiskalischen Processen.

§. 9.

Die Verordnung vom 4. Febr. 1809 wird dahin erläutert, daß derjenige, welcher sich durch den königl. Fiskus an seinen Rechten gekränkt glaubt, bloß verbunden ist, vor der gerichtlichen Verfolgung seines Rechts wegen Abstellung der Beschwerde an eine, und zwar die zunächst einschlägige obere Administrativbehörde sich zu wenden, und deren Entschließung zu erholen, wobey aber, wenn diese Entschließung binnen sechs Wochen nicht erfolgt, dieselbe als abschlägig angenommen, und die Einschreitung im Rechtswege nicht mehr gehindert werden soll. Die obern administrativen Behörden haben über dergleichen Vorstellungen um Abstellung der

Beschwerde den Betheiligten die Empfangscheine unweigerlich nnd unentgeldlich auszufertigen.

§. 10.

In Partheysachen sollen die Civilgerichtsakten weder den königl. Fiskalen noch dem Generalfiskalate ausgehändigt, sondern denselben auf jedesmaliges Verlangen bey Gericht zur Einsicht vorgelegt, oder davon Abschriften zu nehmen gestattet werden. Bestehet die fiskalische Behörde nicht an demselben Orte, wo die Gerichtsakten liegen, so sollen die Akten auf Verlangen derselben an das Gericht des Ortes, wo jene Behörde oder ihre Vertreter sich befinden, gesendet, und allda von den Fiskalen oder deren Vertretern innerhalb eines vom Richter zu bestimmenden Termins eingesehen oder die erforderlichen Abschriften genommen werden.

VII.

Vom Beweisverfahren.

§. 11.

In dem ordentlichen Beweise finden die im Kap. IX. §. 6. und 9. der Gerichtsordnung enthaltenen Responsionen und Relevanzbescheide in Zukunft nicht mehr statt, sondern das Beweisverfahren richtet sich nach folgenden Bestimmungen.

§. 12.

Ist durch richterliches Urtheil auf Beweis erkannt,

so ist derjenige, welchem der Beweis auferlegt wurde, bey Strafe der Desertion verbunden, den Beweis innerhalb des angesetzten Termins anzutreten, und alle seine Beweismittel zu benennen, unter dem Rechtsnachtheile, daß er sich derjenigen, welche er anzugeben unterlassen hat, in der Folge nicht mehr bedienen kann.

Innerhalb dreißig Tagen, von Mittheilung dieser Beweisantretung an gerechnet, ist der Gegentheil unter eben diesem Rechtsnachtheile den Gegenbeweis anzutreten schuldig.

§. 13.

Wie der Beweis durch Augenschein, Sachverständige, Urkunden und Eideszuschiebung angetreten werde, ist in der Gerichtsordnung bestimmt.

Der Beweis durch Zeugen wird durch die Benennung der Zeugen mit Beweisartikeln und der Bezeichnung, über welchen Artikel jeder Zeuge zu vernehmen sey, angetreten.

§. 14.

Diese Artikel sind unter Ansetzung des Termins zur Vereidigung und Vernehmung der Zeugen dem Gegentheile mitzutheilen, der berechtigt ist, innerhalb dieses Termins Fragstücke einzureichen, über welche die Zeugen gleichfalls vernommen werden sollen. Die Artikel und Fragstücke soll der Richter, ohne darüber eine Verhandlung zu gestatten, von Amtswegen prüfen, und

die offenbar irrelevanten oder unzulässigen verwerfen, welche Verwerfung jedoch die Rechtskraft nicht beschreitet.

§. 15.

Nach Vernehmung sämmtlicher Zeugen wird das Vernehmungsprotokoll von Amtswegen unverschlossen zu den Akten gelegt, und den Partheyen hievon Nachricht gegeben, wodurch sie das Recht erhalten, das Vernehmungsprotoll einzusehen, und sich daraus die nöthigen Auszüge zu machen, oder davon eine Abschrift zu verlangen.

Innerhalb eines nicht zu verlängernden Termins von dreißig Tagen, von jenem Eröffnungstage an gerechnet, kann jede Parthey über die Beweisführung eine Deduction übergeben, welche ohne Schriftenwechsel bloß beyderseits zur Nachricht mitzutheilen ist. Vorbehaltlich dessen, was die Gerichtsordnung Kap. X. §. 3. vom summarischen Beweise durch Zeugen verordnet.

§. 16.

Jedem Theile steht frey, nach widersprochener Geschichte seiner Klage oder Einrede sogleich, und ohne ein Interlocut abzuwarten, statt der Replik oder Duplik den Beweis anzutreten.

Hiezu wird aber eine ausdrückliche Erklärung desjenigen, welcher den Beweis auf diese Art antreten will, erfordert, und die bloße Anführung der Urkun-

den, welche die Partheyen bey den ersten Verhandlungen zur Bestärkung ihrer Behauptungen vorzubringen pflegen, ist für einen freywilligen Antritt des Beweises nicht zu achten.

§. 17.

Diese Beweisanretung hat die rechtlichen Folgen eines durch Urtheil auferlegten Beweises; sie wird dem Gegentheil mit Ansetzung eines Termins von dreißig Tagen zugefertiget, innerhalb dessen er nebst demjenigen, was ihm nach dem vom Beweisführer gewählten Beweismittel obliegt, auch den Gegenbeweis unter dem im §. 12 bestimmten Rechtsnachtheil antreten muß. Nach geschloßenem Beweisverfahren wird, wie bey dem auferlegten Beweise entschieden, daher darf niemals auf Beybringung eines besseren Beweises erkannt werden.

VIII.

Von der Appellation.

§. 18.

Wegen einfacher Dekrete und Zwischenbescheide findet in Zukunft keine Appellation statt. Wer darin beschwert zu seyn glaubt, hat dagegen bey der weitern Verhandlung des Prozesses sich bey Gericht zu verwahren, und ihm bleibt alsdann das Recht vorbehalten, die Beschwerde hierüber mit der Appellation gegen das Endurtheil zu verbinden.

§. 19.

Hievon sind ausgenommen:

1) die Bescheide, wodurch der Kläger mit der Klage, ohne weitere Einleitung des Verfahrens, ganz oder bedingt abgewiesen wird;
2) die Erkenntnisse, wodurch die Gerichtsablehnende (forideclinatorische) Einrede des Beklagten verworfen wird;
3) die Erkenntnisse, wodurch der Beklagte mit Verwerfung der von der Einlassung befreyenden Einrede (Gerichtsordnung Kap. VI. §. 3. Nro. 2. und 3.) zur Einlassung auf die Klage verurtheilt wird;
4) die Erkenntnisse über die Proceßart;
5) die Erkenntnisse, wodurch einem oder dem andern Theile der Beweis auferlegt wird;

§. 20.

Die Appellation an die dritte Instanz findet gegen zwey in der Hauptsache gleichförmige Erkenntnisse in folgenden Fällen nicht statt:

1. gegen die im vorhergehenden §. 19. Nro. 3. und 4. bemerkten Urtheile;
2. gegen Erkenntnisse, welche nach rechtskräftig entschiedener Hauptsache blos die Zinsen, Schaden und Kosten betreffen;
3. in allen Fällen, wo die Beschwerde bey dem End-

Bey Differenzen Entscheidungen findet die Appellation an die dritte Instanz nur dann statt, wenn der Beschwerdegegenstand in Gold oder Goldeswerth 300 fl. oder fl. östr. Währung übersteigt. Bey conformen Entscheidungen aber ist die Revision von 600 fl. an zulässig.

Abschied für die Rückvergütung pro 1831.

tit III §. 8. lit. a.

Ges. Bl. 1831. Nr. 8. S. 82.

Bey Verbrechen, in welchen die Todesstrafe gesetzlich ist, wo eine geforderte Summe 600 fl. nicht erreicht, findet gegen conforme Entscheidungen der 2. ersten Instanzen eine Berufung nicht statt. Bey Differenzen Entscheidungen ist aber eine

Steuer von 300. fl. erforderlich.

l. c. lit. C.

Bei Streitsachen über jährlich bestimmte Geld u. Naturalleistungen (: welche an die Regale Steuer gebunden sind :) findet eine Verweisung an die 3te Instanz nur dann statt, wenn der Betrag mit 25. zu Kapital erhoben, einen Werth von 800 fl. u. beziehungsweise 600. fl. rhn. erzielt.

ibidem. lit. c. N. 83.

Die Vorschrift des Mandats vom 16. Aug. 1779, vermög welcher bey dem Verhältnis, daß der Streitgegenstand das ganze Vermögen des Parthei ausmacht, ohne Rücksicht auf eine Steuer die Verweisung an die 3te Instanz zuläßig war; ist aufgehoben.

ibidem. lit. D.

cf. Nov. Bd. I. S. 273.

urtheile oder in einem, weiteren Verhandlungen vorbehaltenen Hauptstreite noch gehoben werden kann, wohin besonders gehören:

a) Urtheile über den jüngsten Besitz,
b) über provisorische Verfügungen,
c) in Arrestsachen, desgleichen
d) im Executivprozesse, wenn in beyden letzten Fällen dem unterliegenden Theile die weitere Rechtsverfolgung im gewöhnlichen Processe vorbehalten wurde.

§. 21.

Ueber Proceßstrafen findet keine Appellation, sondern nur eine Beschwerde bey dem höhern Richter statt, welcher darüber nach eingeholtem Berichte erkennt; jedoch soll durch solche Rekurse der Proceßgang nicht aufgehalten werden, sondern deren Erledigung bis zum Ausgang der Sache ausgesetzt bleiben.

Gegen dieses Erkenntniß kann eine Beschwerde bey der dritten Instanz nicht geführt werden.

§. 22.

Der Appellationstermin gegen das Beweisinterlocut, desgleichen gegen die im §. 19. benannten Erkenntnisse, wird auf dreyßig Tage festgesetzt; für die Appellationen gegen andere Urtheile aber hat es bey dem Termine von sechzig Tagen nach Maßgabe der Gerichtsordnung Kap. XV. §. 6. sein Verbleiben.

Der Appellationstermin in Wechsel- und Mercantilsachen richtet sich nach besonderen Verordnungen; wenn jedoch bey einem Conkurse unter den Gläubigern Wechselforderungen vorkommen, so soll künftig der Appellationstermin gegen das Prioritätsurtheil in sechzig Tagen bestehen.

Auch soll in fiskalischen Processen der Lauf des Appellationstermins von Mittheilung der Akten an den Kronfiskal nicht mehr abhängen.

§. 23.

Innerhalb dieses Termins muß der Appellant unter Strafe der Desertion die Appellationsschrift an den höhern Richter bey dem Gerichte erster Instanz übergeben; in mündlich zu Protokoll verhandelten Sachen kann die Beschwerde in gleicher Art aufgenommen werden.

Da die Urtheile mit den Akten zu dem Obergerichte gelangen, so ist die Beylage der Urtheilsabschriften zu dem Beschwerdenlibelle nicht mehr nothwendig.

§. 24.

Das Gericht erster Instanz muß bey jenen Appellationen, welche den Bestimmungen des §. 18. zuwider ergriffen werden, den Appellanten in einer motivirten Entschließung abweisen, und nach Lage des Prozesses in der Sache weiter verfahren.

Außer diesem Falle kommt dem Gerichte erster In=

ad §. 24.

Gegen solche subsidiarische Anstellungen findet weder Berufung oder Beschwerde statt. Dem Verhältnisse nach ist es gleich, ob die Anstellung auf §. 18. gestützt wurde.

Landtags Abschied 1831. Tit. III. §. 8. lit. c.

Ges. Bl. 1831. B. 8. Seite 83.

ad §. 25. (Von Verwesen des Adlerlehenrechts.)

Die Vorschrift dieses §. ist zurückzunehmen, und es sind die zum Fortgange der neuen Gesetze Behufs nöthigen Cod. jud. cap. XIV. §. 3. seine Bestimmungen.

Landrechts Abschied 1831. Tit. III. §. 9.
Ges. Bl. 1831. P. 8. S. 83.

Instanz keine Art von Erkenntniß über die Zulässigkeit und Formalien der Appellation zu.

§. 25.

Ist die Appellation gegen die Abweisung der Klage (§. 19. n. 1.) ergriffen worden, so sind die Akten ohne weiters an den höhern Richter einzusenden; dem Gegentheil wird hievon Nachricht gegeben.

In den übrigen Fällen, außer dem Conkurse der Gläubiger, wird der Beschwerdenlibell dem Gegentheil mitgetheilt, und ein Tag zur Inrotulation der Akten angesetzt, zu welchem die Partheyen vorzuladen sind.

Die Zwischenzeit von der Mittheilung an bis zu dem Inrotulationstermin soll dreyßig Tage betragen.

Bis zu diesem Termine oder in demselben kann der Appellat, mit Ausnahme der Appellationen an die dritte Instanz, eine Nebenverantwortung übergeben, auch der Appellation adhäriren; diese Schrift wird dem Appellanten im Inrotulationstermin, wenn er dabey erscheint, außerdem aber besonders mitgetheilt, und er kann im Falle einer Adhäsion eine, jedoch hierauf beschränkte Nebenverantwortung in einer unerstreckbaren Frist von dreißig Tagen einreichen, welche dann dem Appellaten zur Nachricht mitgetheilt wird.

Bey Conkursen wird von der Appellation den dabey betheiligten Gläubigern Nachricht gegeben, welchen

es überlassen bleibt, den Beschwerdenlibell einzusehen, und ihre Rechte durch die Adhäsion zu verfolgen. Im übrigen kommen die vorhergehenden Bestimmungen zur Anwendung.

§. 26.

Der Inrotulationstermin kann nicht verlängert werden.

Den Partheyen, welche dabey erscheinen, werden die Akten sammt Renner zur Einsicht vorgelegt, und deren Erklärungen, ob sie die Akten mit Anführung der Zahl der Aktenstücke, und unter Beziehung auf den Renner für vollständig anerkennen, zu Protokoll genommen.

Nach erfolgter Inrotulation ist den Partheyen auch frey zu stellen, dem Einpacken der Akten beyzuwohnen, und, wenn auch die Ladungen zu dem Inrotulationstermin und die Abhaltung desselben bey dem Erscheinen der Partheyen den gewöhnlichen Ladungs- und Tagfahrtsgebühren zu unterwerfen, so ist doch die Herstellung der Aktenverzeichnisse und das Einpacken selbst kostenfrey zu besorgen.

Erscheint keiner von beyden Theilen, so wird der Aktenrenner abgeschlossen, und darauf kurz bemerkt, daß keine Parthey zur Inrotulation erschienen sey.

§. 27.

Nach dem Inrotulationstermine muß das Gericht

erster Instanz ohne Verzug die Akten sammt Renner zur zweyten Instanz einsenden, welche bey den an die dritte Instanz gerichteten Appellationen ihre zu der Sache gehörigen Akten beylegt, und das Ganze zur dritten Instanz befördert.

§. 28.

Bey der Inrotulation sowohl als bey der in andern Fällen gestatteten Einsicht der Akten sollen diese den Partheyen oder Betheiligten vollständig vorgelegt, davon jedoch, der Gerichtsordnung Kap. XIV. §. 3. und Kap. XV. §. 11. Nr. 9. gemäß, die schriftlichen Vorträge, so wie die Entschließungen und Aufsätze, welche rein disciplinäre oder correctionelle Verfügungen betreffen, ausgeschlossen seyn.

IX.

Von der Execution.

§. 29.

Bey der Execution über rechtskräftig entschiedene Forderungen soll das Gericht in jenen Fällen, wo ein ohne sein Verschulden in momentane Zahlungsunvermögenheit gerathener Schuldner um eine kurze Nachsicht, oder um Eintheilungen in Fristzahlungen bittet, und aus allen Umständen hervorgehet, daß die Gläubiger

nicht nur wegen ihrer Forderungen, sondern auch wegen pünktlicher Einhaltung der Zahlungsfristen vollkommen sicher gestellt sind, entweder die Gläubiger zur freiwilligen Zahlungsnachsicht zu bewegen suchen, oder die Fristen selbst nach Maaßgabe der Gerichtsordnung Kap. XVIII. §. 13. bestimmen.

Außer diesen Fällen aber soll mit der Execution ohne Verzögerung in folgender Art vorgeschritten werden.

§. 30.

Der Gläubiger hat mit dem Anrufen um Execution das Executionsobject bey Verlust seines Vorschlagsrechts zu benennen. Bey Mittheilung dieses Anrufens bestimmt der Richter den Termin, innerhalb dessen die Zahlung bey Vermeidung der Execution geleistet werden soll.

Dieser Termin ist, wenn die Forderung die Summe von fünfzig Gulden nicht übersteigt, auf vierzehn Tage, wenn sie mehr als fünfzig, aber nicht mehr als zweyhundert Gulden beträgt, auf vier Wochen, und wenn sie diese Summe übersteigt, auf sechs bis acht Wochen vorzustecken.

§. 31.

Will der Schuldner die vorgeschlagene Executionsart anfechten, oder ein anderes Executionsmittel vorschlagen, oder auf die Eintheilung in Fristen, oder auf den

Selbstverkauf der als Executionsobjekt bestimmten unbeweglichen Güter antragen, so muß er alle diese Einwendungen und Anträge auf einmal innerhalb einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen, von der Insinuation des Zahlungsbefehls (§. 30.) an gerechnet, bey Verlust seiner Einwendungen und des Gegenvorschlags anbringen.

Das Gericht kann die ganz ungegründeten Einwendungen und Anträge sogleich verwerfen; bey vorhandenen Zweifeln aber hat es zur schlüssigen Verhandlung beyde Theile auf einen bestimmten Gerichtstag in kurzer Frist vorzuladen, und entweder sogleich, oder längstens in drey Tagen nach dieser Verhandlung über den Executionsgegenstand nach Maßgabe der Gerichtsordnung Kap. XVIII. §. 3. das Erkenntniß zu fällen.

Eine Appellation von Seite des Schuldners kann weder die Auspfändung des Schuldners, noch die Immission des Gläubigers hindern, jedoch ist mit öffentlicher Feilbietung der Executionsobjecte so lange einzuhalten, bis ein rechtskräftiges Urtheil vorhanden ist.

§. 32.

Wenn ganze Gutskörper, Fabriken, große Wirthschaften oder andere ansehnliche unbewegliche Güter des Schuldners zur Execution verkauft werden sollen, so kann demselben auf sein Verlangen zum Selbstverkaufe

ein dreymonatlicher, und bey Gütern von besonders hohem Werthe ein sechsmonatlicher Termin bewilliget werden, welchen aber das Gericht ohne Einwilligung des betheiligten Gläubigers nicht verlängern darf. Auch werden durch die Verstattung des Selbstverkaufs die sonst begründete Immission des Gläubigers und andere provisorische Maaßregeln nicht ausgeschlossen.

§. 33.

Das Executionsobject muß, im Mangel einer andern Uebereinkunft des Schuldners und Gläubigers, gerichtlich versteigert, und dazu sobald, als es geschehen kann, geschritten werden.

Uebrigens sind der Hinschlag an den Meistbietenden, der Vorbehalt der Beybringung eines bessern Käufers, das Einlösungsrecht der Hypothekargläubiger, dann das Wiedereinlösungsrecht des Schuldners nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu beurtheilen.

X.

Vom Concursverfahren.

§. 34.

In allen Ediktstagen können die Gläubiger, um mit dem Dictiren der Recesse nicht aufgehalten zu werden, ihre Vorträge in schriftlichen Recessen übergeben,

worin sie jedoch sich aller unnöthigen Weitläufigkeiten zu enthalten haben.

Die Advokaten, besonders, wenn sie nicht am Orte des Conkursgerichtes wohnen, werden zur Ersparung der Kosten angewiesen, vorzüglich im ersten Ediktstage und in Conkursen, bey welchen eine größere Zahl der Gläubiger vorhanden ist, die Liquidation durch solche schriftliche Recesse zu machen, im Protokolle muß sich auf diese Recesse als Beylage bezogen, dabey aber jede Forderung nach ihrer Eigenschaft bemerkt, und deren Betrag ausgeworfen werden.

§. 35.

Bey Conkursen und Debitwesen soll in der Regel kein Advokat als Massecurator bestellt, sondern die Verwaltung der Conkursmasse einem am Orte des Conkursgerichtes wohnhaften, dazu tauglichen Gläubiger, und in dessen Ermanglung einem andern in Verwaltungssachen erfahrnen Manne gegen hinreichende Sicherheit und für angemessene Belohnung, allenfalls nach Vernehmung der im ersten Ediktstage ohnehin versammelten Gläubiger, übertragen, und für die vom Gerichtsorte entfernt liegenden, zur Masse gehörigen Güter in Ermanglung eines dafür schon vorhandenen Verwalters, ein in dortiger Gegend wohnender tauglicher Mann zum Verwalter bestellt werden.

Auch sollen, um die aus der öftern Einholung der richterlichen Genehmigung und aus der Rücksprache mit den Gläubigern entspringenden Nachtheile und Kosten

zu vermeiden, bey jenen Konkursen, zu welchen größere Massen, besonders aber Güter gehören, die einer eigenen Verwaltung bedürfen, die Gläubiger aus ihrer Mitte einen Ausschuß von wenigstens zwey oder drey Mitgliedern wählen, welche in allen Verwaltungsgegenständen als Bevollmächtigte sämmtlicher Gläubiger zu handeln verbunden und berechtigt sind, an welche daher der Massecurator sowohl, als der Güterverwalter in Verwaltungsgegenständen um Rath und Entschließung sich zu wenden hat.

§. 36.

Mangelt es bey einer Forderung nicht an der Liquidation, sondern nur am Legitimationspunkte, und ist dagegen von Schuldner oder Gläubigern eine Einwendung gemacht worden, so soll die in der Gerichtsordnung Kap. XIX. §. 8. bestimmte Folge der Präclusion nicht eintreten, sondern die Forderung im Prioritätstheile an der gebührenden Stelle mit Auflage der noch innerhalb eines präclusiven Termins von dreyßig Tagen beyzubringenden oder zu verbessernden Legitimation locirt werden.

§. 37.

Wenn die minder bevorzugten Gläubiger das Meistgebot, welches auf die zur Masse gehörigen Güter in den zwey ersten Versteigerungstagen geschlagen wurde, nicht annehmbar finden, so soll noch zur dritten, jedoch

Hess. Ges. v. 5. Oct. Beg. der Verlust der Landeshoheit soll den Verlust der Mitgliedschaft des Landtages nach sich ziehen.

Der Beg. selbst ist, da jene Voraussetzung nicht gegeben ist, zu verwerfen, und der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde entgegenzustehen; 8. Beg. ist der Kostenpunkt u. s. f.

unverzüglich auszuschreibenden Versteigerung geschritten werden. Meldet sich auch hiebey kein den erwähnten Gläubigern annehmlicher Käufer, so soll das Gericht von Amtswegen das in der Gerichtsordnung Kap. XIX. §. 17. bemerkte Ablösungsrecht (jus delendi) in Anwendung bringen, und zu diesem Ende alle dabey betheiligten Gläubiger auf einen bestimmten Tag vorladen, an welchem sie, ohne weitere Bedenkzeit nnd ohne daß sie eine vierte Feilbietung verlangen können, der gesetzlichen Ordnung nach sich zu erklären haben, wer das Ablösungsrecht ausüben wolle. Erklärt sich keiner für dessen Ausübung, so ist das Gut dem vorigen Meistbietenden zugleich zuzuschlagen, oder im Mangel eines Angebotes nochmal der öffentlichen Versteigerung auszusetzen, bey derselben aber dem Meistbietenden sogleich und unbedingt zuzuschlagen.

§. 38.

In allen durch dieses Gesetz nicht abgeänderten Punkten, hat es bey der Gerichtsordnung und den bestehenden Verordnungen bis zu derselben allgemeiner Revision sein Verbleiben.

Gegenwärtiges Gesetz soll im Gesetzblatte bekannt gemacht, und vom ersten Oktober dieses Jahres an, jedoch dergestalt in Anwendung gebracht werden, daß Prozesse, welche bereits an diesem Tage anhängig gewesen sind, in derselben Instanz nach den bisherigen Prozeßgesetzen fort verhandelt werden sollen.

Gegeben: Baden-Baden, den zwey und zwanzigsten July im Jahre Eintausend Achthundert und Neunzehn.

Maximilian Joseph.

(L.S.)

Graf von Reigersberg. Fürst von Wrede.
Graf von Triva. Graf von Rechberg.
Graf von Thürheim. Frhr. von Lerchenfeld.
Graf von Törring.

Nach dem Befehl Seiner Majestät des Königs:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und Generalsekretär.

II.

Prioritäts-Ordnung

für

das Königreich Bayern.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Da Wir Uns von den Vortheilen überzeugt haben, welche aus der Verbindung einer allgemeinen Prioritätsordnung mit dem Hypothekengesetze entstehen, so verordnen Wir, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und getreuen Stände des Reichs, für das Königreich, mit Ausnahme des Rheinkreises, wie folgt.

§. 1.

I. Allgemeine Haftung des Vermögens.

Jeder haftet mit seinem gesammten, sowohl unbeweglichen als beweglichen, gegenwärtigen und zukünf-

tigen Vermögen allen seinen Gläubigern. Unter diesen richtet sich der Vorzug nach den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen.

§. 2.

II. Separationsrecht.

1) im Allgemeinen.

Diejenigen, deren Eigenthum in Gewahrsam des Gemeinschuldners sich befindet, können dessen Absonderung vom Vermögen des Schuldners verlangen, ohne Unterschied, ob dieses fremde Eigenthum in unbeweglichen oder beweglichen Sachen bestehet.

Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß es bei Ausbruch des Conkurses noch in der Natur unter dem Vermögen des Gemeinschuldners sich befunden habe.

In dieser Voraussetzung erstreckt sich das Separationsrecht auch auf baares Geld oder andere verbrauchbare Sachen, so lange sie nicht mit dem Gelde oder den Sachen des Gemeinschuldners vermischt sind.

§. 3.

Dieses Separationsrecht findet daher statt:

1) in Ansehung der Lehen und des zu einem Familien-Fideicommisse gehörenden, sowohl beweglichen als unbeweglichen Vermögens, wenn der Besitzer wegen Allodial-Schulden in Conkurs gerathen ist.

Wie weit die Allodialmasse auf die Früchte und der Gemeinschuldner auf Competenz aus denselben ein Recht hat, ist nach den bestehenden Gesetzen zu bemessen;

2) in Ansehung derjenigen Sachen, welche dem Schuldner aus einem, das Eigenthum nicht übertragenden, Rechtstitel übergeben worden sind, worunter auch die in Commission, dann unter einem Trödelcontrakte übergebenen Waaren vor Ablauf der zu deren Rückgabe bestimmten Zeit gerechnet werden;

3) in Ansehung der dem Gemeinschuldner auf Credit zugeschickten Kaufmannswaaren, welche entweder noch in uneröffneten Päcken, Fässern oder Umschlägen in dem Gewahrsam des Gemeinschuldners gefunden werden, oder erst nach erklärter Insolvenz bei ihm angekommen sind. In beiden Fällen ist jedoch derjenige, welcher diese Waaren als sein Eigenthum zurücknehmen will, verbunden, der Conkursmasse alles zu ersetzen, was für diese Waaren an Fracht, Spedition oder andern Auslagen und Abgaben bezahlt worden, oder diese Kosten, wenn sie noch nicht bezahlt sind, zu übernehmen;

4) in Ansehung desjenigen, was der Ehefrau eigenthümlich zusteht; vorbehaltlich des Rechts der Gläubiger, sich an dieses Vermögen zu halten, soweit die Ehefrau den bestehenden Gesetzen gemäß entweder allen oder einigen Gläubigern für die

Schulden ihres Ehemannes mit ihrem Vermögen haften muß;

5) in Ansehung derjenigen Sachen, welche die Kinder des Gemeinschuldners von andern Personen geerbt, geschenkt erhalten oder sonst eigenthümlich erworben haben;

6) in Ansehung desjenigen Vermögens, auf dessen Eigenthum dritte Personen aus einem bedingten oder künftigen Rechte, zum Beispiel: aus einer fideicommissarischen Substitution, einen Anspruch haben; vorbehaltlich der Rechte, welche bis zum Eintritt jener Bedingung oder des bestimmten Falles hinsichtlich der Früchte begründet sind.

§. 4.

Das Separationsrecht findet bei den in Geld oder Obligationen gestellten Amtscautionen, wegen aller aus der Amtsführung oder Verwaltung entspringenden Forderungen gegen Beamte oder Verwalter statt.

Oeffentliche, vom Staate bestätigte Leihe- oder Creditanstalten sind befugt, sich zur vollständigen Bezahlung des vorgeliehenen Capitals sammt Zinsen an die ihnen zum Pfand übergebenen Sachen nach den Ordnungen dieser Anstalten zu halten.

§. 5.

Wenn der Gemeinschuldner mit andern Personen in

Beziehung auf ein Gewerbe, eine Fabrik oder ein Handelsgeschäft in Gesellschaft gestanden ist, und dessen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft zur Conkursmasse abgefordert wird, so kann die Gesellschaft kraft des Separationsrechtes hievon den Antheil des Gemeinschuldners an den Passivschulden derselben vorher in Abzug bringen.

§. 6.

2) besonders bei dem Ewiggeld.

Das Separationsrecht steht ferner dem Ewiggeld der Stadt München sowohl in Ansehung der Capitalien als der davon zu entrichtenden jährlichen Gilten und Zinsen zu.

Ist die Sache nicht blos mit Ewiggeldern, sondern auch mit Hypotheken belastet, so hat von den jährlichen Gilten neben dem bei Eröffnung der Gant laufenden Jahre, auch der Rückstand von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren, den Vorzug vor den Hypotheken, dann folgen die Hypotheken und nach diesen die andern Rückstände an ungefreiten Gilten. In Ansehung der gefreiten Gilten und der Ewiggeld-Capitalien hat es bei den Ewiggeldrechten sein Verbleiben.

§. 7.

III. Particularconkurs.

Wenn gewisse Gläubiger das Recht haben, aus

besondern Theilen oder Gegenständen des Vermögens eines Schuldners ohne Vermischung mit dessen übrigen Vermögen und mit andern Gläubigern ihre Befriedigung zu verlangen; so müssen diese Vermögenstheile ausgeschieden und unter die dazu berechtigten Gläubiger nach gesetzlicher Ordnung vertheilt werden.

Hieraus entsteht ein Particularconkurs, bei welchem in der Regel dasjenige zur Anwendung kommt, was vom Univorsalconkurse verordnet ist.

§. 8.

Ein solcher Particularconkurs findet statt:

1) bei Lehen, rückfichtlich der Lehenschulden;
2) bei Familien-Fideicommissen, rüchsichtlich der Fideicommiß-Schulden;
3) bei dem Ewiggelde (§. 6.);
4) bei den Erbschaften in Ansehung der Legatarien- und Erbschaftsgläubiger, wenn die Erbschaft entweder noch gar nicht angetreten, oder noch unvertheilt ist; desgleichen, wenn sie nach angetretener Erbschaft innerhalb eines Jahres die Absonsonderung gerichtlich verlangt haben, und erbschaftliche Stücke bei dem Erben noch in der Natur vorhanden sind;
5) wenn der Schuldner zu gleicher Zeit verschiedene Fabriken, Handlungen oder Gewerbe unter verschiedenen, von der öffentlichen Behörde bewilligten

Firmen betrieben hat; in diesem Falle können jene Gläubiger, welche nach Ausweis der Handelsbücher und Handelsbriefe ausschließend zu einem oder dem andern dieser Geschäfte Credit gegeben haben, auf Absonderung des dazu gehörigen Vermögens zu ihrer Befriedigung aus demselben antragen;

6) bei streng leibfälligen Gütern hinsichtlich der auf dem damit verbundenen Mobilarvermögen versicherten Erbtheile der Miterben eines zeitigen Besitzers, nach deren Befriedigung erst dieses Mobilarvermögen in den allgemeinen Conkurs gezogen werden kann;

7) bei dem beweglichen Vermögen eines Ausländers in Folge der Retorsion nach den nähern Bestimmungen des §. 34.

§. 9.

Den Gläubigern, welche aus dem abgesonderten Vermögen nicht vollständig befriediget werden, bleibt ihr Anspruch an das übrige Vermögen vorbehalten, vorausgesetzt, daß ihre Forderungen einen Anspruch wider den Gemeinschuldner hinsichtlich seines übrigen Vermögens begründen; sie können jedoch darauf das Vorzugsrecht, welches ihnen bei dem Partikularconkurse zustand, nicht geltend machen.

§. 10.

Was von dem gesonderten Vermögenstheile nach Befriedigung der besondern Gläubiger übrig bleibt, das fällt dem Schuldner oder dessen allgemeiner Masse in so fern zu, als es die Eigenschaft eines Allodialvermögens an sich trägt.

§. 11.

IV. Ordnung der Gläubiger.

Der Vorzug unter den Gläubigern, welche ihre Bezahlung aus dem Vermögen des Schuldners erwarten müssen, richtet sich nach der in den folgenden §§. 12 —29 bestimmten Ordnung.

§. 12.

A. Erste Classe.

Zu der ersten Classe gehören:

1) die nothwendigen Begräbnißkosten des Schuldners, seiner Ehegattin und Kinder, wenn sich die Todesfälle während des Conkurses, oder im letzten halben Jahre vor dessen Eröffnung ereignet haben.
2) Die Kosten, welche im letzten Jahre vor eröffnetem Conkurse wegen Krankheit des Schuldners und seiner Familie für Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Arzneyen entstanden sind.
3) Die während des Conkurses laufenden Alimente, welche der Gemeinschuldner Jemand zu reichen

verbunden ist, soferne nicht eine bloße Handlung der Freygebigkeit denselben zum Grunde liegt;

4) der Liedlohn der verbrödeten Diener des Gemeinschuldners für den Rückstand eines Jahres neben dem bei Eröffnung des Conkurses laufenden Jahre;

5) für eben diesen Zeitraum der Lohn der Rauchfangkehrer;

6) alle directe und indirecte, ordentliche und außerordentliche Staatsabgaben, so weit dieselben neben dem bei Eröffnung des Conkurses laufenden Jahre, noch von den zwey unmittelbar vorhergehenden Jahren rückständig sind.

7) Für eben diesen Zeitraum alle von dem Vermögen des Gemeinschuldners zu entrichtenden Real- oder öffentlichen Lasten, namentlich:

a) die aus dem Lehen- oder Grundbarkeitsverbande schuldigen Leistungen an Geld, Naturalien oder Diensten;

b) die andern Reallasten an Bodenzins, Gilten, Zehenten und dergleichen;

c) die Beiträge zu den Gemeindelasten;

d) die Beiträge zu der Brandversicherungsgesellschaft.

8) Die für solche (Nummer 6 und 7) bevorzugten Rückstände bedungenen Fristen genießen denselben Vorzug.

9) Für eben diesen Zeitraum der Rückstand an den oben Nummer 3. bezeichneten Alimenten.

§. 13.

Die im vorhergehenden §. 12. Nummer 3 bis 8. bemerkten Leistungen und Abgaben, welche während des Conkurses fällig werden, sollen zur Verfallzeit aus den vorhandenen Mitteln unverzüglich entrichtet werden. Ist dieses nicht geschehen, so erstreckt sich deren Vorzug auf alle, daran während des Conkurses, aufgelaufenen Rückstände.

§. 14.

Die in der ersten Classe aufgezählten Forderungen gehen allen Forderungen der folgenden Classen in Ansehung aller Vermögenstheile des Schuldners vor; unter sich selbst haben sie den Vorzug, nach der im §. 12. aufgestellten Ordnung.

§. 15.

B. Zweite Classe.

In die zweite Classe kommen die Gläubiger, welchen für ihre Forderung eine Hypothek auf eine im Vermögen des Gemeinschuldners vorhandene Sache zusteht.

Der Vorzug der Hypothekgläubiger erstreckt sich mit der Sache, worauf die Hypothek haftet, auch auf die Früchte und Renten derselben, welche von Zeit des

eröffneten Conkurses an fällig werden, so ferne sich hieran, nach Abzug der davon zu entrichtenden Abgaben und Reallasten, dann auf deren Benützung, Erhaltung und Verwaltung zu bestreitenden Kosten, ein Ueberschuß ergiebt.

§. 16.

Der Vorzug der Hypothekgläubiger unter sich richtet sich, den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 59 und 60. gemäß, nach dem Zeitpunkte, wie auf ein bestimmtes Gut jede Hypothek vor der andern in das Hypothekenbuch eingetragen ist.

Dieser Vorzug des Capitals erstreckt sich auch auf die bedungenen Zinsen des bei der Conkurseröffnung laufenden und des unmittelbar vorausgegangenen Jahres, dann auf die während des Conkurses weiter verfallenden Zinsen; jedoch nur alsdann, wenn das Capital als ein verzinsliches in das Hypothekenbuch eingetragen ist.

§. 17.

Wenn zu der Masse mehrere Grundstücke gehören, welche im Hypothekenbuche ein eigenes Folium haben, so muß, wenn auf jedem Grundstücke verschiedene Gläubiger eingetragen sind, für jedes Grundstück eine besondere Abtheilung gemacht, und bei jedem der Vorzug unter den darauf eingetragenen Forderungen beson-

ders bestimmt werden. In keinem Falle darf eine Forderung auf ein Gut, worauf sie nicht eingetragen ist, oder mit einer höhern Summe, als der Eintrag enthält, angewiesen werden.

§. 18.

Eine Forderung, welche mit ganzer ungetheilter Summe auf mehrere im Vermögen des Gemeinschuldners befindliche Immobilien eingetragen ist, kann zwar bei jedem dieser Grundstücke mit der ganzen Summe in die Classifikation gestellt werden; es ist jedoch im Prioritätsurtheil zu bemerken, daß sie aus allen für dieselben hypothecirten Immobilien im Ganzen nur einmal zu befriedigen sey.

§. 19.

Wenn nach dem Verkaufspreis der hypothecirten Immobilien eine oder mehrere der darauf eingetragenen Hypotheken durch eine ihnen vorgehende, jedoch mit ungetheilter Summe auf mehrere Immobilien eingetragene Forderung in Verlustsgefahr gesetzt würde, so soll diese vorgehende Forderung, in so weit es ohne allen Nachtheil für sie geschehen kann, aus dem Erlöse eines oder des andern der zugleich hypothecirten und in der Masse vorhandenen Güter befriediget werden.

Können aber durch die Anweisung der ganzen Forderung auf den Erlös eines oder des andern der hypothecirten Güter nicht alle auf den verschiedenen Gütern

eingetragenen Forderungen befriediget werden, so müssen die Kaufschillinge aller dieser hypothecirten Güter zusammen geworfen, und aus dem Gesammterlöse die auf alle verhypothecirten Güter eingetragenen Forderungen nach der Priorität der Zeit, ohne Unterschied, auf welche Grundstücke sie ursprünglich eingetragen waren, locirt werden.

§. 20.

Gläubiger, deren Forderungen aus dem Verkaufspreise der hypothecirten Sache nicht bezahlt werden können, haben auf den Vorzug der zweiten Classe keinen Anspruch; denselben ist für dasjenige, was sie in dieser Classe nicht erhalten, in einer der folgenden Classen jener Platz anzuweisen, welcher der Forderung, abgesehen von der Hypothek, nach ihrer ursprünglichen Eigenschaft, zukömmt.

Eben dieses tritt ein, wenn die für eine Forderung hypothecirte Sache bei Eröffnung des Conkurses sich nicht in dem Vermögen des Gemeinschuldners befunden hat.

§. 21.

C. Dritte Classe.

In die dritte Classe gehören:

1) diejenigen, welche ein Faust- oder Nutzungspfand erhalten haben, und dieses bei Eröffnung des Con-

kurses noch besitzen, soweit der Werth der verpfändeten, zur Conkursmasse einzuliefernden Sache zu ihrer Zahlung hinreicht:

2) diejenigen, welche in dem letzten Jahre vor Eröffnung des Conkurses zur Erzielung der Früchte Vorschüsse an Saamengetreid oder Geld gegeben, oder Feldarbeit geleistet haben, wenn die Früchte bei Eröffnung des Conkurses noch vorhanden sind, oder erst nachher eingebracht werden, und zur Zahlung jener Vorschüsse hinreichen.

3) die Vermiether von Wohnungen und Gebäuden wegen der Miethe sowohl für das laufende Jahr als für den Rückstand eines Jahres, soferne die Mobilien oder Sachen, welche die Miethleute eingebracht haben, sich noch in dem gemietheten Orte befinden, und zur Zahlung dieser Forderung hinreichen;

4) die Verpächter von Landgütern oder andern fruchtbringenden Sachen, Fabriken, Brauereien oder Industrie-Anstalten wegen des Pachtgeldes für das laufende Jahr und für den Rückstand eines Jahres, soweit die noch vorhandenen Früchte dieser Sachen, das Vieh und Wirthsschaftsgeräthe, das beigeschaffte Material, die producirten Waaren oder Fabricate zur Zahlung des Pachtgeldes hinreichen;

5) Wirthe wegen Forderungen an Fremde, sowohl

für Zehrung als für die denselben gemachten Vorschüsse, soweit sie aus den Sachen, welche der Fremde zu ihnen eingebracht hat, bezahlt werden können;

6) Commissionärs wegen der Auslagen, welche sie auf die ihnen zugesendeten Waaren zu machen hatten, desgleichen Spediteurs, Fuhrleute, Schiffer und Bothen wegen des Frachtlohnes und der Auslagen, soweit sie aus dem Werthe der in Comission erhaltenen oder zum Transport übernommenen Waaren bezahlt werden können.

§. 22.

Wenn mehrere der im §. 21. Nummer 2 und 6. aufgeführten Gläubiger an einer und derselben Sache mit einer Forderung der nämlichen Nummer zusammentreffen, so geht unter denselben die ältere Forderung der neuern vor.

§. 23.

D. Vierte Classe.

Zu der vierten Classe gehören, wenn ihnen weder ein Separationsrecht, noch wegen einer für ihre Forderung erlangten Hypothek oder aus einem andern Grunde der Vorzug in einer der vorhergehenden Classen zusteht:

1) die Kinder des Gemeinschuldners, in Ansehung

desjenigen, was sie von demselben als Väter- oder Muttergut oder als Voraus bei Einkindschaftungen oder als sonst erworbenes Vermögen zu fordern haben;

2) die Minderjährigen und unter Curatel gesetzten Personen in Ansehung desjenigen, was sie aus der Vormundschaft oder Curatel von den Vormündern oder Curatoren und deren Bürgen zu fordern haben;

3) die Ehefrau des Gemeinschuldners in Ansehung des Heirathsguts und ihres eingebrachten Vermögens, desgleichen in Ansehung der Morgengabe und Widerlage, oder des statt derselben bedungenen Wittibsitzes. Eben dieser Vorzug steht der Braut zu in Ansehung des Vermögens, welches sie dem Bräutigam als Heirathsgut, oder sonst wegen der künftigen Heirath überlassen hat, wenn diese nicht zu Stande gekommen ist;

4) Geschwister des Schuldners hinsichtlich ihrer Erbtheile aus der älterlichen Verlassenschaft;

5) der Staat, die Stiftungen, die Gutsherrn und Gemeinden, in Ansehung der aus der Amtsführung oder Verwaltung entspringenden Forderungen, gegen ihre Beamte oder Verwalter und deren Bürgen;

6) Inhaber oder Pächter von Brauhäusern in Anse-

hung dessen, was sie von Wirthen für abgegebenes Bier und Branntwein zu fordern haben;

7) Wechselforderungen an diejenigen, welche entweder an Orten, wo ein eignes Wechselrecht eingeführt ist, vermöge desselben wechselfähig sind, oder welche an Orten, wo kein eigenes Wechselgericht eingeführt ist, mit obrigkeitlicher Bewilligung eine Handelsgerechtigkeit ausüben, oder eine Fabrik betreiben;

8) Gläubiger, welche vermöge richterlichen Erkenntnisses die Auspfändung des Schuldners oder die Immission in dessen Güter wirklich erlangt haben;

9) Forderungen, welche aus, dem gegenwärtigen Gesetze vorangehenden, Rechtsgeschäften oder Verhältnissen entstanden sind, und mit einer Generalhypothek versehen waren, soweit sich solche nicht zur zweiten Classe eignen; ferner alle diejenigen Hypotheken, welche vor Einführung des gegenwärtigen Hypothekengesetzes auf solche Objecte bestellt waren, die nach §. 3. desselben nicht mehr Gegenstand einer Hypothek seyn können.

§. 24.

Reicht dasjenige, was nach Befriedigung der ersten drei Classen an der Concursmasse übrig bleibt, zur Zahlung der sämmtlichen Gläubiger der vierten Classe nicht hin, so sind die sub Nro. 1, jedoch mit der un-

ten zu erwähnenden Beschränkung, und Nro. 2. des §. 23. bemerkten Gläubiger vorerst mit ihren ganzen Forderungen zu befriedigen.

Die unter den übrigen Nummern aufgeführten Gläubiger theilen sich dann in den Ueberrest nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen.

Der hiernach den Kindern des Gemeinschuldners eingeräumte Vorzug hat sich bloß auf die in väterlicher Gewalt stehenden Kinder zu beschränken, so, daß die übrigen Kinder zwar auch noch in dieser Classe stehen bleiben, aber in der erwähnten Voraussetzung, mit den übrigen Gläubigern der Classe verhältnißmäßig befriedigt werden.

Reicht die Masse nicht einmal zu der vollständigen Befriedigung jener bevorzugten Gläubiger im Falle eines Zusammentreffens derselben im Conkurse hin, so sind dieselben unter sich nach Verhältniß ihrer Forderungen zu befriedigen.

§. 25.

E. Fünfte Classe.

In die fünfte Classe gehören:

1) diejenigen, welche aus bloßen gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldverschreibungen, Verträgen, Buch- oder Kramschulden, desgleichen wegen Entschädigung oder Genugthuung aus erlaub-

ten oder unerlaubten Handlungen eine Forderung haben, welcher kein Vorzug in einer der vorhergehenden vier Classen zugestanden ist;

2) die Rückstände an Steuern, grundherrlichen Leistungen, Bodenzins oder andern Reallasten, desgleichen an bedungenen Zinsen von Hypothekenforderungen, soweit diese Rückstände den im §. 12 und 16. bestimmten Zeitraum übersteigen, und nicht aus einem andern Grunde zu einer der vorhergehenden Classen gehören.

§. 26.

Die zu dieser Classe gehörenden Gläubiger werden, wenn zu ihrer Befriedigung die Masse nicht hinreicht, nach dem Verhältniß jeder Forderung bezahlt.

§. 27.

F. Sechste Classe.

Zur sechsten Classe gehören:

1) die Ehefrau des Schuldners wegen des Heirathguts und Eingebrachten, soweit dieselbe nach den Bestimmungen der in verschiedenen Gebietstheilen geltenden Gesetze sämmtlichen Gläubigern ihres Ehemannes nachstehen muß;

2) die ältern Rückstände von bedungenen, desgleichen

die bloßen Verzugszinsen nach den nähern Bestimmungen des §. 29.

3) die vom Schuldner zu entrichtenden Untersuchungskosten und Geldstrafen;

4) diejenigen, welche vom Schuldner aus freigebigen Handlungen unter Lebenden etwas zu fordern haben.

§. 28.

Die in dieser Classe aufgezählten Forderungen haben unter sich den Rang, wie sie im §. 27. vorgetragen sind. Die rückständigen Zinsen werden, wie es §. 26. bei der fünften Classe bestimmt ist, verhältnißmäßig bezahlt. Treffen von den übrigen Forderungen mehrere von gleicher Art zusammen, so entscheidet über den Vorzug das Alter ihrer Entstehung.

§. 29.

G. Besondere Bestimmungen.

1) Von den Zinsen im Conkurse.

Die bedungenen Zinsen von Hypothekforderungen sind nach den Bestimmungen des §. 16. und 25. zu beurtheilen.

Von allen andern Forderungen hört der Lauf der Zinsen während des Conkurses auf.

An den hievon bedungenen, bis zur Eröffnung des

Conkurses rückständigen Zinsen wird ein Jahreszins in jene Stelle gesetzt, wohin das Capital selbst gehört.

Alle übrigen rückständigen Zinsen kommen in die sechste Classe (§. 27.).

§. 30.

2) Vom Rechte der Ehefrauen im Conkurse.

In Ansehung der Ehefrauen wird es, was den Beweis der wirklichen Einbringung des Heurathsguts oder andern Vermögens, sodann die Fälle angeht, in welchen die Gläubiger insgesammt oder einige derselben für die Schulden des Ehemanns sich an das Vermögen der Ehefrau zu halten befugt sind, oder die Frau mit ihren aus den ehlichen Verhältnissen entspringenden Ansprüchen an das Vermögen des Ehemanns den Gläubigern desselben nachstehen muß, bei den in den verschiedenen Gebietstheilen bisher gesetzlichen Bestimmungen belassen.

§. 31.

3) Von den Kosten des Conkurses.

Die Kosten, welche nach eröffnetem Conkurse für Erhaltung, Aufbewahrung, Benützung, Veräußerung oder Verwaltung der zur Conkursmasse gehörigen beweglichen oder unbeweglichen Sachen, desgleichen für Bestreitung laufender Abgaben und Lasten entstanden sind; die Forderung derjenigen, welche hiezu nach Anordnung

des Gerichtes oder der aufgestellten Massecuratoren Vorschüsse gemacht, Dienste geleistet, oder sonst Credit gegeben haben; so wie die Kosten des eigentlichen Conkursverfahrens, werden von dem Gerichte aus der Masse erhoben, ehe zu einer Vertheilung derselben unter die Gläubiger geschritten werden kann.

§. 32.

Damit jedoch die Conkurskosten nicht zum Schaden der Gläubiger zwecklos vermehrt werden, soll das Conkursgericht, wenn es von diesem Aktiv- oder Passivstande schon vor der Edictalladung Kenntniß hat, davon in der Edictalladung selbst ausdrückliche Erwähnung machen, außerdem aber in dem ersten Edictstage den anwesenden Gläubigern die genaue Uebersicht des Aktiv- und Passivstandes mit actenmäßiger Nachweisung vorlegen, damit, wenn hieraus klar hervorgeht, daß die ganze Masse von den bevorzugten Gläubigern verschlungen wird, der Conkurs in Ansehung der übrigen Gläubiger ganz oder vorläufig, und mit Vorbehalt ihrer Rechte, sistirt werde.

§. 33.

Wollen bei einem solchen Zustande des Vermögens und der Schulden, ungeachtet der geschehenen Vorlage, die nach der zweiten Classe folgenden Gläubiger das Liquidations- und Prioritätsverfahren unter sich fortsetzen, so bleibt ihnen dieses unbenommen; jedoch sind sie als-

kann verbunden, für die Kosten dieses weitern Verfahrens einen verhältnißmäßigen Vorschuß zu machen, und diese Kosten allein zu tragen, wenn dafür nach Bezahlung der Gläubiger der ersten und zweiten Classe kein Ueberschuß von der Masse vorhanden ist.

§. 34.

V. Von Ausländern im Conkurse.

Gegenwärtige Prioritätsordnung kommt auch bei ausländischen Gläubigern zur Anwendung, wenn nicht in dem Staate, dessen Unterthanen sie sind, ein Unterschied in Anwendung der Locationsgesetze zum Nachtheil Baierischer Unterthanen gesetzlich oder in Uebung ist, welchenfalls gegen die Unterthanen jenes fremden Staats die Retorsion statt finden soll.

In gleicher Art soll über das in Baiern befindliche bewegliche Vermögen eines ausländischen Unterthans, gegen welchen von den Gerichten seines Landes der Conkurs eröffnet ist, ein Particularconkurs von den Baierischen Gerichten nur in Folge der Retorsion oder besonderer Staatsverträge eintreten.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben, Tegernsee den ersten Juny, im Jahre Ein Tausend acht Hundert zwey und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf von Reigersberg; Fürst von Wrede;
Graf von Triva; Graf von Rechberg;
Graf von Thürheim; Frhr. von Lerchenfeld;
Graf von Törring; Frhr. von Zentner.

Nach dem Befehl Seiner Majestät des Königs:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und Generalsekretär.

III.

Auszug
aus dem
Gesetze,
die Einführung des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung betreffend.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und getreuen Stände des Reichs, über die Einführung des unter dem heutigen Datum verkündeten Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung in dem Königreiche, mit Ausnahme des Rheinkreises, entschlossen, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmung.

Das Hypothekengesetz und die Prioritätsordnung vom 1. Junius 1822, treten mit dem Ende des dritten Jahres von dem Tage der Verkündung des gegen-

wärtigen Gesetzes an gerechnet *) in Wirksamkeit. Von diesem Zeitpunkte an sind die in den verschiedenen Theilen des Königreiches bestehenden Gesetze und Verordnungen, hinsichtlich derjenigen Gegenstände aufgehoben, welche in dem Hypothekengesetze und der Prioritätsordnung bestimmt sind. Dieser Termin fängt an den Orten, in welchen die Kemptner Landtafel bisher eingeführt war, dann in Ansehung der in einigen Theilen des Obermainkreises bisher üblichen Lehenconsense mit dem 1. Januar 1827 an.

§. 2.

II. Besondere Bestimmungen.

1) hinsichtlich des Hypothekengesetzes. 2c.

§. 18.

2) hinsichtlich der Prioritätsordnung.

Concurse der Gläubiger, welche entweder schon bei Gericht anhängig sind, oder vor dem §. 1. bestimmten Termine eröffnet werden, sollen nach der in jedem Gebietstheile geltenden Prioritätsordnung behandelt und entschieden werden.

Bey Concursen aber, welche nach dem erwähnten Termine eröffnet werden, ist zwar der Form nach die Location der Gläubiger nach der Prioritätsordnung vom 1. Junius 1822. zu fassen, jedoch der Wesenheit nach

---

*) Durch Gesetz vom 26. Mai 1825 (Gesetzbl. 1825. S. 7.) §. 1. 2. verlängert bis zum letzten Mai 1826, mit Ausnahme der am Ende dieses §. bezeichneten Orte.

der Vorzug derselben stets nach Vorschrift des §. 10. Absatz I. des gegenwärtigen Einführungsgesetzes zu beurtheilen und auszusprechen.

Wenn unter den innerhalb dieses Termins angemeldeten Forderungen der Rang für das Hypothekenbuch nach den Bestimmungen §. 10. Absatz III. des gegenwärtigen Einführungsgesetzes noch nicht festgesetzt worden, so kommen in Ansehung dieser Forderungen auch bei den nach jenem Zeitpunkte eröffneten Conkursen dem §. 10. Absatz I. gemäß, die bisher an jedem Orte geltenden Prioritätsordnungen zur Anwendung.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt bekannt gemacht, auch viermal, und zwar nach drei monatlichen Zwischenräumen, in allen Intelligenzblättern der Kreise abgedruckt und in allen Gemeinden vollständig verlesen werden.

Gegeben Tegernsee den ersten Juny im Jahre Eintausend, acht hundert zwei und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg; Fürst v. Wrede; Graf v. Triva; Graf v. Rechberg; Graf v. Thürheim; Frhr. v. Lerchenfeld; Graf v. Törring; Frhr. v. Zentner.

Nach dem Befehl Seiner Majestät des Königs:

Egid v. Kobell,

Königlicher Staats- und Generalsekretär.

IV.

Gesetz,

die Stempelordnung betreffend.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir eine verbesserte Einrichtung im Stempelwesen der sieben herobern Kreise durch Aufhebung der bey den Regierungen bestehenden Kreissiegelämter, und durch Anordnung eines allgemeinen Stempelamtes in München, so wie eine Verbesserung der zur Staatsschuldentilgungskasse überwiesenen Stempelgefälle herbeyzuführen gedenken, so haben Wir, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, und nach erfolgtem Beyrathe und der Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, folgende Abänderungen in dem Stempelgesetze vem 18. Dezember 1812 beschlossen:

I.

Künftig müssen alle in dem erwähnten Stempelgesetze bezeichneten Eingaben, Beylagen, Protokolle, Ur-

Abschn. IV. Ausgaben sind von der Bauzeitschuldig,
sind:
a., alle Baukosten, Expeditionen und Vorrichtungen im Bezirke,
welche; alle Ausfertigungen die Bau-
sind im, die außerordentlichen Baukosten.
b., der B. Aufsichtsobligationen u. Pfandbriefe,
einzuz. — Die Gläubiger haben aber kein
Forderungen über die Zinsenzahlung oder Capital
der vorschriftsmäßigen Einzahlungen zu fordern.
c., Verzinsungen oder Forderungen über Bau,
sind obligen oder Forderungen selbst unter 99 fl.
fl., der in die Aufsichtsamts Forderung über
der ganzen Abtheilung der Bauzeit erfordert
wird.
D. die Zeit, in welcher Bau vor, in der die
Aufsicht, Mitbürgschaften.
e. die Aufsicht, Mitbürgschaften, die zu
sich der Aufsichtsamt, welche bey
Aufsichtsbehörden einzuziehen.
f. alle Aufsichtigungen und Verfahrensänderungen
und Baurechtsbestimmungen zu
g. die Zeit und Bürgschaften oder Pfänder,
zahlen der Zahlstand d. Abtheilung.
h. die Pflicht der Obmann, damit der Aus-
weis auf der G. O. zu lassen.
i. die, in Linien fahren in das Spitalwesen,
so weit sich in der Aufsicht Abgabe ist d
abzuziehen, auf Kosten der Bau. u.

Wien, 23. Januar 1810.

kunden, Ausfertigungen, Quittungen und Scheine ꝛc., so ferne sie nicht im Abschnitte IV. des Stempelgeseßes ausdrücklich von der Stempelpflicht befreit sind, gleich Anfangs auf das verordnungsmäßige Stempelpapier geschrieben werden.

Im Falle die Errichtung von Kontrakten oder Ausfertigungen irgend einer Art an Orten vorfällt, in welchen das verordnungsmäßige Stempelpapier nicht zu haben ist, wird ausnahmsweise gestattet, daß die zu errichtende Urkunde auf nicht gestempeltes Papier gefertigt werde, jedoch muß in solchem Falle der betreffende Stempelbogen innerhalb 8 längstens 14 Tagen beygeheftet, und dieses durch eine Gerichtsstelle kostenfrey konstatirt werden.

Trifft ein Stempel von einem Betrage, von welchem ein eigener Stempelbogen nicht existirt, z. B. zu 32 fl., — so sollen mehrere, den Betrag ergänzende Bogen angenommen werden, z. B. zu 30 fl. und 2 fl. — In diesem Falle ist die Urkunde entweder auf alle, von dem größern Bogen anfangend, oder nach Umständen nur auf den größern Bogen zu schreiben, und die Ergänzungsbogen sind mit der Urkunde zusammenzuheften.

II.

1) Die Beylegung von Stempelbogen wird auser diesem Falle nur noch gestattet:

a) bey Wechselbriefen und andern Handelspapieren, wenn sie bey Gericht producirt werden;

b) bey ältern Urkunden, die in verschiedenen Reichstheilen früher der Stempelung nicht unterlagen, oder die vom Auslande kommen, wenn sie bei einem Amte oder Gerichte vorgelegt werden;

c) bey Ausfertigungen und Eingaben jeder Art, welche im Auslande vorgenommen werden, hat die Anheftung des betreffenden Stempelbogens nachträglich zu geschehen.

2) In allen jenen im Abschnitte II §. 3. lit. a. des Stempelgesetzes vom 18. Dezember 1812 aufgezählten Gegenständen kann die Anwendung des Stempels nur in so ferne gefodert werden, als diese bey einer Justiz- oder Administrativbehörde, Staats- oder andern öffentlichen Kasse im Reiche übergeben werden, in diesem Falle wird die nachträgliche Anheftung des Stempels ohne die Artikel I. vorgeschriebenen Formalitäten gestattet.

Die Einschreib- und Quittirbüchlein der Unterthanen bleiben aber von dem Stempel befreyt.

3) Jeder beygelegte Stempelbogen muß ungebraucht und rein seyn, und mit dem Betreffe neben dem Stempel überschrieben, und zur geeigneten Schrift zugeheftet, auch von der Behörde, wo die Eingabe geschieht, mit einem Schnitte durch den Stempel kassirt werden.

θ

III.

Inventarien, deren Betrag man zum Voraus nicht kennt, und Testamente dürfen auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, und so wie sich der Betrag ergiebt, kann der Stempelpflicht durch Beylegung in der unter Nummer II. vorgeschriebenen Art genügt werden.

Beträgt jedoch der Stempel über 100 fl., so steht es dem Stempelpflichtigen frey, die Einsendung der Urkunde zur Stempelung bey dem Stempelamte vorzunehmen, oder zu verlangen.

IV.

Da die oben unter Nummer I. enthaltene Bestimmung das bisherige Verbot, die Briefe über Kontrakte der Partheyen auf Stempelpapier zu schreiben, und die quartalweise Einsendung derselben zur Stempelung aufhebt, so wird verordnet, daß

a) jede Amts- oder Gerichtsbehörde die gehörig gefertigten Kontraktbriefe vom Tage der Protokollirung längstens in vier Wochen den Interessenten behändigen solle, und

b) verbunden bleibe, die im Sempelgesetze §. 16. lit. d. angeordneten genauen Designationen in duplo anzufertigen, und in den lit. c. bestimmten vier Zielen an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer der Finanzen, einzusenden.

In diese Anzeigen sind, wie bisher, alle Dienstesverleihungen und Anstellungsexpeditionen von Gerichts- und Gutsbesitzern, Korporationen und andern, denen das Recht, geistliche oder weltliche Stellen zu verleihen zusteht, aufzunehmen.

V.

Die Regulirung alles dessen, was auf den Absatz des Stempelpapiers Bezug hat, steht der Regierung zu.

VI.

Statt des in den §§. 1. und 2. des Stempelgesetzes aufgeführten Betrages des Gradationsstempels wird derselbe nachstehender Maßen bestimmt:

von	1	bis	49 fl.	inclusive	3 kr.	Stempelgeb.	
"	50	"	99 fl.	"	6 kr.	"	
"	100	"	299 fl.	"	15 kr.	"	
"	300	"	499 fl.	"	30 kr.	"	
"	500	"	999 fl.	"	1 fl.	"	
"	1000	"	1999 fl.	"	2 fl.	"	
"	2000	"	2499 fl.	"	3 fl.	"	
"	2500	"	2999 fl.	"	4 fl.	"	

und so fort von jeden 500 fl. allemal einen Gulden mehr.

VII.

Auser dem nach §. 3. lit. g. und h. des Stempelgesetzes in Ansehung der Siegelung der Inventarien

und Testamente bestimmten Gradationsstempel wird noch ein besonderer Erbschaftsstempel festgesetzt.

Diesen besondern Erbschaftsstempel haben alle Erben und Legatarien von dem ihnen angefallenen Betrage zu bezahlen, jedoch sind davon ausgenommen:

a) des Erblassers Descendenten und Ascendenten;

b) des Erblassenden Ehegatte oder Ehegattin;

c) alle Erbschaften unter der Summe von 100 fl.

d) alle Legate unter 50 fl.

e) alle Legate der Dienstboten des Erblassers, wenn solche unter 300 fl. betragen;

f) alle Legate an Geld zur unverzüglichen Austheilung unter die Armen;

g) Erbschaften von Geschwistern, die bey ungetheiltem Vermögen in Gemeinschaft leben;

h) alle Erbschaften ab intestato und solche, welche sich in Folge der Lehen- oder Fideicommissarischen Erbfolge, worin ex pacto vel providentia majorum succedirt wird, eröffnen, ohne Rücksicht auf den Verwandtschaftsgrad des Nachfolgers zu dem Vorfahrer;

i) die Legate für milde Stiftungen.

Der Erbschaftsstempel wird in folgenden Abstufungen erhoben:

A. des Erblassers zwey- und einbändige Geschwister und ihre ehelichen Kinder bezahlen ein Viertel vom Hundert.

B. desselben Erben vom dritten und vierten Grade (nach) dem Civilrechte) entrichten ein Halbes vom Hundert;

Eben so viel Stiefältern und Stiefkinder, dann Schwiegerältern und Schwiegerkinder, wenn sie einander beerben.

C. Erben über den vierten Grad bezahlen drey Gulden vom Hundert. Diesen werden des Erblassers Schwäger und Schwägerinnen gleichgesetzt.

D. Nicht verwandte Erben haben fünf Gulden vom Hundert zu bezahlen.

In Hinsicht der Inventarien sind die in dem Gesetze §. 3. lit. h. enthaltenen Bestimmungen analog auf den Erbschaftsstempel anwendbar.

VIII.

Alle Lotto-Einlagscheine sollen künftig mit einem Stempel versehen werden, wofür folgende Beträge zu bezahlen sind:

Von einer Einlage per

3 kr.	bis	30 kr.		2	pf.
31 "	—	1 fl.	59 "	1	kr.
2 fl.	—	4 "	59 "	2	"
5 "	—	9 "	59 "	3	"
10 "	und darüber			6	"

IX.

In dem Falle, wo ausnahmsweise das Ausspielen von Gütern, Häusern oder andern Objekten durch eine Lotterie gestattet wird, sind die Loose sogleich auf Stempelpapier auszufertigen, welches 6 kr. von jedem Gulden des Preises des Looses beträgt. Diese, so wie die vorhergehende Bestimmung (sub VIII.) sind auch auf den Rheinkreis anwendbar.

X.

In Ansehung der Uebertretung vorstehender Bestimmungen verordnen Wir:

1) Wer bei seinen Schriften den Gebrauch des verordneten Stempelpapiers unterläßt, bezahlt für den Bogen

zu	3	kr.	die	Strafe	von	1	fl.	30 kr.
"	6	"	—	—	—	3	"	— "
"	15	"	—	—	—	5	"	— "
"	30	"	—	—	—	7	"	— "

Wer einen Guldenstempel oder einen höhern unterläßt, bezahlt den zehnfachen Stempelbetrag. Das Nämliche wird bezahlt, wenn der Erbschaftsstempel unterlassen wird.

2) Gebraucht ein Private nur geringeres, als das normalmässige Stempelpapier, so bezahlt er den Unterschied dreifach.

3) Jede, nicht mit dem gehörigen Stempel versehene Eingabe soll nicht angenommen werden.

Werden jedoch bey mittelbaren oder unmittelbaren Justiz- oder Administrativbehörden, Aemtern und Stellen ungestempelte Schriften, oder solche, welche mit dem geeigneten Stempel nicht versehen sind, eingereicht, und angenommen, und werden nicht gleich die geeigneten Einschreitungen nach den allgemeineu Bestimmungen eingeleitet, so haben die betreffenden Beamten oder Kanzleyindividuen die Strafe des dreifachen Stempelbetrags zu entrichten, welche bey Kollegialbehörden von dem protokollirenden Sekretär und dem Referenten zu gleichen Theilen zu erheben ist.

Von dieser Strafe ist der Sekretär frey, wenn er auf der Eingabe die Bemerkung wegen des Mangels des Stempelpapiers gemacht hat. In diesem Falle haftet der Referent allein.

Diese Haftung geht aber auf den Vorstand über, wenn derselbe den Vollzug der gesetzmäßigen Anträge des Referenten hemmen würde.

4) Wenn ein Beamter bey einer Ausfertigung den Gebrauch des normalmässigen Stempelpapiers unterläßt, verfällt er in die Strafe des zehnfachen Betrages.

5) Wenn derselbe von einer Partey die Stempelgebühr erhebt, und dessen ungeachtet die Ausfertigung auf ungestempelten oder geringerem Stempelpapier macht, so verfällt er in die Strafe des

zwanzigfachen Betrages, mit Vorbehalt der Behandlung nach dem Strafgesetzbuche, wenn aus den Umständen dessen rechtswidriger Vorsatz hervorgeht.

6) Wenn ein Beamter über einen protokollirten Vertrag den Brief, wofür er die Gebühren eingenommen hat, nicht in der oben Num. IV. lit. a. bestimmten Frist fertiget, und den Interessenten behändiget, so verfällt er in eine Strafe des dreyfachen Betrages der eingenommenen Taxen und Stempelgebühren.

7) Wenn ein Beamter die oben Nr. IV. lit. b. vorgeschriebene Designation innerhalb des gesetzlichen Zieles nicht einsendet, so verfällt er in eine Strafe von 10 Gulden.

XI.

Die Judicatur bey Uebertretungen des Stempelgesetzes steht in erster Instanz den königlichen unmittelbaren Untergerichten, wo der Beklagte seinen Wohnsitz hat, zu. Es findet hierbey nur das summarische Verfahren statt. Die Berufungen, wo sie statt finden, gehen an die nächstvorgesetzte Stelle der erkennenden Behörde.

Die unter Nro. X. Ziffer 3. enthaltenen Uebertretungen werden im Disciplinarwege verhandelt.

XII.

Gegenwärtiges Gesetz soll am 1sten Oktober dieses Jahres in Wirkung treten.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben Tegernsee den eilften September im Jahre eintausend achthundert und fünfundzwanzig.

Max Joseph.

Graf v. Reigersberg, Fürst v. Wrede, Graf v. Rechberg, Graf v. Thürheim, Freiherr v. Lerchenfeld, Graf v. Törring, Freiherr v. Zentner, v. Maillot.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs,
Egid v. Kobell.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wendt, Christian Ernst <<von>>,

Vollständiges Handbuch des bayerischen Civilprocesses nach Thibaut's Ordnung

Bd.: 2

Nürnberg 1827

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.c.o.489(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11703788-3